



HESSISCHER LANDTAG

07. 06. 2017

Antwort der Landesregierung

**auf die Große Anfrage der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
betreffend nachhaltige Beschaffung in Hessen
Drucksache 19/4418**

Vorbemerkung der Fragesteller:

Das Projekt "Nachhaltige Beschaffung in Hessen" hat zum Ziel, Produkte und Dienstleistungen unter Beachtung von ökonomischer, ökologischer und sozialer Nachhaltigkeit zu beschaffen, wobei der gesamte Produktlebenszyklus in den Blick zu nehmen ist. Die nachfolgenden Fragen gehen auf das Projekt und seine Ergebnisse ein. Ferner beschäftigen sie sich mit der derzeitigen Beschaffungspraxis und deren möglicher Fortentwicklung.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Mit der Zielsetzung, Hessen heute und in Zukunft ökologisch verträglich, sozial gerecht und wirtschaftlich leistungsfähig zu gestalten, hat das Land Hessen die "Nachhaltigkeitsstrategie Hessen" ins Leben gerufen. Diese dient als Plattform für alle Akteure - von Gesellschaft über Unternehmen bis hin zur Politik und Verwaltung -, um gemeinsam an neuen Lösungen und innovativen Ideen für ein nachhaltiges Hessen zu arbeiten. Die Nachhaltigkeitsstrategie Hessen initiiert und unterstützt Projekte, die diese Zielsetzung befördern. Die Nachhaltigkeitskonferenz, als das oberste Entscheidungsgremium der Nachhaltigkeitsstrategie Hessen, hat das gegenständliche Projekt ins Leben gerufen, befördert und begleitet.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Große Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung und der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wie folgt:

I. Projektarbeit

Frage 1. Wie wurde das oben genannte Ziel konkretisiert?

Das Projekt hat sich unter der Projektleitung und der sie unterstützenden Stabsstelle im Hessischen Ministerium der Finanzen (HMdF) eine Projektstruktur gegeben, mit der die Zielvorgaben in Arbeitspakete (Projektbausteine) unterteilt und strukturiert wurden. Die entsprechenden Arbeitsaufträge wurden in den für die jeweiligen Projektbausteine zuständigen Teilprojektgruppen formuliert. Die Teilprojektgruppen haben diese Arbeitsaufträge dann, unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Strukturen und Vorgaben, ausgearbeitet. Die einzelnen Teilprojektgruppenmitarbeiter trafen sich in unterschiedlichen zeitlichen Abständen, im Rahmen der Erstellung der Leitfäden u. a. auch zu zwei zweitägigen Workshops im Studienzentrum Rotenburg an der Fulda. Während der Projektlaufzeit fand eine fortlaufende Abstimmung zwischen den Teilprojektgruppen, der Projektleitung und der Geschäftsstelle der Nachhaltigkeitsstrategie statt.

Im Einzelnen wurden die Zielvorgaben in den Projektbausteinen wie folgt konkretisiert:

Leitbild

Das Ziel der Teilprojektgruppe "Leitbild" war es, ein Leitbild für die Landesverwaltung auszuarbeiten, worin die grundsätzliche Position des Landes Hessen zum Thema Nachhaltigkeit in Bezug auf die eigene Bedarfsdeckung ausformuliert und deutlich wird, dass das Land darauf hinwirken will, dass sich auch andere Akteure dieser Zielsetzung anschließen.

Normative Verankerung

Neben dem Leitbild sollten auch normative Vorgaben als Grundlage und "Leitplanken" für die rechtskonforme Durchführung von Vergabeverfahren - unter Berücksichtigung nachhaltiger Aspekte - beschrieben werden.

Arbeitshilfen

Nachfolgende Arbeitshilfen sollten im Rahmen der Projektarbeit erstellt und veröffentlicht werden:

- **Produktgruppenidentifikation (Leitfäden)**
Ergänzend zu dem Leitbild und flankierenden rechtlichen Regelungen sollte eine auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugeschnittene, produktbezogene Arbeitshilfe erarbeitet werden. Auch in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft sollten hierin z.B. konkrete Hilfestellungen und Empfehlungen für die Erstellung von Ausschreibungsunterlagen und zur Unterstützung bei der Auswahlentscheidung zur Verfügung gestellt werden.
- **Tool-Picker**
Es sollte eine (softwaregestützte) Arbeitshilfe für die Auswahl geeigneter Lebenszykluskostenberechnungs-Tools erarbeitet werden, da durch die Berücksichtigung von Lebenszykluskosten bei der Kaufentscheidung nicht nur die unmittelbaren (Anschaffungs-)Kosten, sondern auch Folgekosten für z.B. Wartung, Verschleißteile und Energieverbrauch berücksichtigt werden können.

Beschaffungsnetzwerk und Lernnetzwerk

Da die Umsetzung der Nachhaltigkeitsaspekte in der Beschaffungspraxis teilweise mit Schwierigkeiten behaftet ist, die sich erst bei genauerer Betrachtung in der Praxis offenbaren, sollte Raum für einen Austausch zwischen professionellen Beschaffern über die Perspektiven, Chancen und Lösungen im Zusammenhang mit nachhaltiger Beschaffung angeboten werden (Beschaffungsnetzwerk).

Daneben sollten auch andere mit Beschaffungsfragen befasste Akteure, also z.B. die Wirtschaft, die Zivilgesellschaft und Kirchen sowie die privaten Konsumenten, im Rahmen eines Lernnetzwerkes in die Projektarbeit eingebunden werden.

Kampagnen

Neben den auf Kontinuität angelegten Netzwerken (s.o.) sollten punktuell wirkende Kampagnen durchgeführt werden, um Endverbraucher auf das Thema Nachhaltiger Einkauf und das Projekt aufmerksam zu machen.

Internet

Die Entwicklungsschritte der vorgenannten Maßnahmen sollten auf einer Internetseite der hessischen Nachhaltigkeitsstrategie dokumentiert und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Frage 2. Welche Institutionen waren an der Projektarbeit beteiligt?

Nachfolgend genannte Institutionen waren an dem Projekt beteiligt:

Ministerien Hessen

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Hessisches Ministerium der Finanzen, Hessisches Ministerium des Innern und für Sport, Hessische Staatskanzlei, Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung, Hessisches Kultusministerium, Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst, Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Weitere Ministerien

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Österreich), Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Nachgeordneter Bereich Hessen

Hessisches Competence Center-Zentrale Beschaffung (HCC-ZB), Hessische Zentrale für Datenverarbeitung (HZD), Hessisches Baumanagement, Hessisches Immobilienmanagement, Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung (PTLV), Hessen-Mobil, Justizvollzugsanstalt Frankfurt a.M., Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Hessische Hochschule für Polizei und Verwaltung, Hessen Forst, Hessisches Landesarbeitsgericht, Oberfinanzdirektion Frankfurt

Nachgeordneter Bereich Bund

Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern, Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr.

Nachgeordneter Bereich anderer Länder

Landesverwaltungsamt Berlin, Berliner Feuerwehr, Berliner Polizei.

Städte, Gemeinden und Kreise

Landeshauptstadt Düsseldorf, Landeshauptstadt München, Landeshauptstadt Stuttgart, Landeshauptstadt Dresden, Landeshauptstadt Wiesbaden, Freie Hansestadt Bremen, Bundesstadt Bonn, Stadt Darmstadt, Stadt Dortmund, Stadt Duisburg, Stadt Essen, Stadt Göttingen, Freie und Hansestadt Hamburg, Stadt Leipzig, Stadt Nürnberg, Stadt Hannover, Stadt Gelsenkirchen, Stadt Köln, Stadt Frankfurt, Landkreis Hersfeld-Rotenburg.

Universitäten

Universität Kassel, Universität der Bundeswehr München, Philipps-Universität Marburg.

Nichtregierungsorganisationen

Entwicklungspolitisches Netzwerk Hessen, das Netzwerk CorA, Weed e.V.

Unternehmen und Institutionen

Fraport AG, TÜV-Rheinland, Deutscher Gewerkschaftsbund, Bundesverband Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e.V., Evangelische Akademie Arnoldshain, Hessischer Verwaltungsschulverband, Hessischer Städte- und Gemeindebund, Ekom21, HEAG Holding AG, Kompetenzzentrum Innovative Beschaffung, Frankfurter Sparkasse, Deutscher Städtetag, Hessischer Rundfunk, Deutsche Bahn, Berliner Energieagentur GmbH.

Frage 3. Welche Ergebnisse wurden erzielt?

Leitbild

Durch die Teilprojektgruppe "Leitbild" wurde ein "Leitbild der nachhaltigen und fairen Beschaffung" in Hessen erarbeitet, vgl. Anlage 1. Durch das Leitbild dokumentiert das Land Hessen seine Vorbildfunktion und seine Verantwortung, als Marktteilnehmer mit großem Einkaufsvolumen Impulse zu setzen. Es enthält unter den Überschriften "*Nachhaltigkeit, Vorbildrolle, Rahmenbedingungen, Kriterien, Kontrolle, Information und Herausforderung*" sieben Kernbotschaften, die den mit Beschaffung betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Teilprojektgruppen eine Richtschnur und Zielsetzung an die Hand gegeben haben.

Das Leitbild wurde am 07.02.2011 durch das Kabinett gebilligt, in der Landesverwaltung verbreitet und am 26.10.2011 im Rahmen einer bundesweiten Veranstaltung einer breiten Öffentlichkeit vorgestellt.

Normative Verankerung

Zu den geltenden und normativen Rahmenbedingungen verweise ich auf die Antwort zu Frage 4 ("*Welche Rahmenbedingungen wurden im Sinne einer nachhaltigen Beschaffung verändert?*"). Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Projektes haben Beiträge in Bezug auf

- die EU-Richtlinie 24/2014,
- deren Umsetzung in deutsches Recht,
- das Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz sowie
- das Hessische Energiezukunftsgesetz,
- die Erarbeitung der Unterschwellenvergabeordnung.

(auch) im Sinne einer nachhaltigen Beschaffung geliefert. Weiter wurde zwischenzeitlich der Erlass zum Beschaffungsmanagement des Landes Hessen im Sinne einer nachhaltigen Beschaffung überarbeitet und an den Aktualisierungen des hessischen Vergabeerlasses mitgewirkt.

Arbeitshilfen

Zu den Produktgruppen

- Textilien,
- Dienstleistungen der Gebäudereinigung, Reinigungsmittel,
- Fahrzeuge und Kraftstoffe,
- Bürokommunikation, Bürogeräte mit Druckfunktion,
- IT, Computer und Monitore,

- Bürobedarf,
- Büromöbel

wurden Beschaffungsleitfäden entwickelt und zwischenzeitlich auch in einer zweiten Auflage aktualisiert, vgl. beispielhaft den Leitfaden zu Bürobedarf Anlage 2. Die Leitfäden sind im Internet eingestellt, z.B. unter <http://www.hessen-nachhaltig.de/de/nachhaltige-beschaffung-in-hessen.html>. Zielgruppe der Leitfäden sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die auf Seiten der Bedarfsträger oder der Beschaffungsstellen mit Beschaffungsaufgaben betraut sind. Im Weiteren verweise ich auf die Antwort zu Frage 6 (*"Was ist Inhalt und Ziel der Leitfäden für die nachhaltige Beschaffung?"*). Der Leitfaden zur Beschaffung von Fahrzeugen und Kraftstoffen wird in der Interministeriellen Arbeitsgruppe "Mobilität" auch im Zusammenhang mit dem Projekt "CO₂-neutrale Landesverwaltung" weitergeführt.

Es wurde eine softwarebasierte Arbeitshilfe für Beschaffer mitentwickelt und verbreitet, vgl. Antwort zu Frage 8 (*"Was ist Inhalt und Ziel der "Tool-Picker"-Software?"*).

Beschaffungs- und Lernnetzwerk

Der im Rahmen des Projektes ausgerichtete Kongress "Beschaffungsnetzwerk" am 26.10.2011 in Frankfurt war der Startschuss für das Beschaffungsnetzwerk. Im Rahmen dieses Kongresses wurde den Gästen aus den öffentlichen Verwaltungen von Bund, Ländern und Kommunen, der Wirtschaft und den Nichtregierungsorganisationen die durch das Teilprojekt "Produktgruppenidentifikation" erarbeiteten Leitfäden als Arbeitshilfe für eine nachhaltige Beschaffung vorgestellt und gemeinsam diskutiert. Auch auf dieser Veranstaltung aufbauend konnte die angestrebte Vernetzung im Rahmen verschiedener weiterer Veranstaltungen (vgl. z.B. Antwort (f) zu Frage 9 *"In welcher Form war die Öffentlichkeit eingebunden, um sie für das Thema nachhaltiger Einkauf zu sensibilisieren?"*) ausgebaut werden.

In regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen zum Thema nachhaltige Beschaffung wurden und werden Inhalte der nachhaltigen Beschaffung vermittelt. Die Vermittlung des Themas ist (u.a.) im Rahmen der Zentralen Fortbildung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesverwaltung dauerhaft verankert, vgl. die Antwort zu Frage 14 (*"Wie bildet die Landesregierung Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung weiter, die für das Beschaffungswesen zuständig sind?"*).

Kampagnen

Neben den auf Kontinuität angelegten Netzwerken, wurden auch punktuell wirkende Kampagnen durchgeführt. Für eine beispielhafte Darstellung von Veranstaltungen und Terminen vgl. Antwort zu Frage 9 (*"In welcher Form war die Öffentlichkeit eingebunden, um sie für das Thema nachhaltiger Einkauf zu sensibilisieren?"*).

Internet

Im Rahmen einer von der Nachhaltigkeitsstrategie Hessen zur Verfügung gestellten Internetseite wurden die Ergebnisse der Projektarbeit für die interessierte Öffentlichkeit transparent dargestellt und begleitet. Auch nach dem Abschluss des Projektes werden relevante Ergebnisse auf der Internetseite der Nachhaltigkeitsstrategie und/oder der Internetseite der Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung beim Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern unter der Rubrik "Hessen" veröffentlicht. Die Veröffentlichung z.B. der Leitfäden für eine nachhaltige Beschaffung erfolgte darüber hinaus auf weiteren Internetportalen, u.a. dem www.vergabeblog.de.

Frage 4. Welche Rahmenbedingungen wurden im Sinne der nachhaltigen Beschaffung verändert?

Zu den geänderten Rahmenbedingungen zählt zunächst die im Leitbild dargestellte grundlegende Festlegung der Landesregierung hin zu einer nachhaltigen Beschaffung und der Festlegung, das Thema Nachhaltigkeit zu einem verpflichtenden Handlungsprinzip auf allen Führungs- und Arbeitsebenen zu erklären. Weiter haben sich die vergaberechtlichen Rahmenbedingungen seit dem Start des Projektes grundlegend geändert.

Europa

Auf europäischer Ebene wurde die größte Vergaberechtsreform der letzten 10 Jahre umgesetzt. Die Europäische Union hat mit dem Paket zur Modernisierung des europäischen Vergaberechts ein vollständig überarbeitetes Regelwerk für die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen vorgelegt. Das Modernisierungspaket umfasst die Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe (Richtlinie 2014/24/EU), die Richtlinie über die Vergabe von Aufträgen in den Bereichen der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (Richtlinie 2014/25/EU) und die Richtlinie über die Vergabe von Konzessionen (Richtlinie 2014/23/EU). In jeder Phase eines Verfahrens, von der Definition der Leistung über die Festlegung von Einigungs- und Zuschlagskriterien bis hin zur Vorgabe von Ausführungsbedingungen, können qualitative, soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte der Nachhaltigkeit einbezogen werden.

Mit Blick auf die Beschaffung energieverbrauchsrelevanter Waren oder die Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderung bei der Definition der Leistung, sind vom öffentlichen Auftraggeber sogar zwingende Vorgaben zu machen. Diesem Umstand trägt § 97 Absatz 3 GWB Rechnung, indem bereits bei den Grundsätzen der Auftragsvergabe auf diese Möglichkeit für den Auftraggeber hingewiesen wird.

Bund

Die vorgenannten Richtlinien sind zum 18.04.2016 in deutsches Recht umgesetzt worden. Die Vergabeverfahren sollen effizienter, einfacher und flexibler gestaltet und die Teilnahme kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) an Vergabeverfahren erleichtert werden. Gleichzeitig ermöglicht es der neue Rechtsrahmen den Vergabestellen, die öffentliche Auftragsvergabe stärker zur Unterstützung strategischer Ziele zu nutzen. Dazu gehören vor allem soziale, umweltbezogene und innovative Aspekte. Dies kommt auch Unternehmen zugute, die ihrer Verantwortung bis hinein in die Produktions- und Lieferketten nachkommen, und setzt Anreize für Unternehmen, internationale Standards zur Unternehmensverantwortung einzuhalten (z.B. die ILO-Kernarbeitsnormen). Das neue Regelwerk ermöglicht es ferner, den Anliegen von Menschen mit Behinderung besser Rechnung zu tragen.

Hessen

Die rechtlichen Rahmenbedingungen in Hessen wurden seit dem Start des Projektes ebenfalls komplett modernisiert. Mit der Einführung des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes sind gemäß § 2 Abs. 2 HVTG bei den Beschaffungen des Landes grundsätzlich die Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung in Bezug auf den Beschaffungsgegenstand und dessen Auswirkungen auf das ökologische, soziale und wirtschaftliche Gefüge zu berücksichtigen. Insbesondere ergeben sich soziale Anforderungen aus der Einführung der Bestimmungen zur Tariftreue und zum Mindestlohn. Die Gemeinden und Gemeindeverbände und ihre Eigenbetriebe können eine nachhaltige Entwicklung bei ihren Beschaffungsmaßnahmen und den dazu erlassenen Richtlinien berücksichtigen. Weiter steht es gemäß § 3 HVTG den öffentlichen Auftraggebern nunmehr frei, bei der Auftragsvergabe soziale, ökologische, umweltbezogene und innovative Anforderungen zu berücksichtigen, wenn diese mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen oder Aspekte des Produktionsprozesses betreffen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben.

Mit der Anpassung des sog. Vergabeerlasses vom 22.11.2016 sind in Ziffer 1.6 nunmehr Regelungen zur Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen, Blindenwerkstätten und Integrationsunternehmen aufgenommen worden. Weiter wurden in den Ziffern 3.4 und 3.5 die Themen Biodiversität sowie nachhaltige und innovative Anforderungen an Beschaffungen aufgenommen. Letzteres mit der Folge, dass bei Beschaffungen des Landes die §§ 67 und 68 der VgV (Beschaffungen energieverbrauchsrelevanter Liefer- und Dienstleistungen) nunmehr unabhängig vom Auftragswert immer anzuwenden sind. Weitere neue Rahmenbedingungen beziehen sich konkret auf die Beschaffungen in einzelnen Produktgruppen wie z.B. die Produktgruppe "Holz", vgl. Erlass zur Beschaffung von Holzprodukten aus zertifizierten Beständen.

Frage 5. Wie wurden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einbezogen, die die Beschaffungsprozesse gestalten und die Beschaffungsentscheidungen treffen?

Eine gestaltende Rolle bei allen Beschaffungen kommt regelmäßig den Bedarfsstellen und den Beschaffungsstellen zu. Für die grundlegenden Strategieentscheidungen und die Festlegung hessenweiter Standards für Geschäftsprozesse und die Nutzung von Lieferungen und Leistungen bleiben in der Landesverwaltung die jeweiligen Fachressorts, hier also die Bedarfsstellen, zuständig. Weiter wird dort die jeweils konkret zu beschaffende Leistung beschrieben, da regelmäßig nur die Bedarfsstellen konkret ihre Bedarfe abschließend beschreiben können. Die Zentralen Beschaffungsstellen können hier beratend ihre Expertise für die vergaberechtlichen Rahmenbedingungen einbringen. Ist die Leistung beschrieben, die sog. "Bedarfsreife" hergestellt, wird das Vergabeverfahren nach den Maßgaben des Erlasses zum Beschaffungsmanagement von den Zentralen Beschaffungsstellen übernommen und das Vergabeverfahren durchgeführt.

Aus dieser (auch in der hessischen Landesverwaltung vorzufindenden) Aufgabenteilung ergaben sich zwei Zielgruppen. Einmal die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bedarfsstellen, als Bedarfsträger, und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beschaffungsstellen. Beide haben durch ihre Fachexpertise insbesondere bei der Erstellung der Leitfäden einen maßgeblichen Anteil geleistet. Unter der Federführung des Hessischen Competence Centers - Zentrale Beschaffung wurden die Beiträge der beteiligten Institutionen gesammelt und strukturiert. Im Rahmen von regelmäßig stattfindenden Workshops in Wiesbaden wurden die Fortschritte vorgestellt und die Beiträge diskutiert. Neben diesen regelmäßigen Treffen fanden auch zweitägige Workshops im Studienzentrum in Rotenburg an der Fulda statt, bei denen, losgelöst von den Tagesgeschäften, Lösungen für besonders komplexe und grundlegende Fragestellungen diskutiert werden konnten. Neben diesen projektinternen Veranstaltungen wurden die Leitfäden im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen vorgestellt und der jeweilige Stand der Entwicklung sowie die weiteren Planungen diskutiert.

Nach demselben "Muster" wurde bei der Erstellung des "Tool-Pickers" verfahren, d.h. dass sowohl Bedarfs- als auch Beschaffungsstellen ihre Erfahrungen und Sichtweisen eingebracht haben und die Ergebnisse jeweils rückgekoppelt wurden.

Im Rahmen von verschiedenen, regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen (vergleiche beispielhaft Antwort zu Frage 14 "*Wie bildet die Landesregierung Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung weiter, die für das Beschaffungswesen zuständig sind?*") werden die Erfahrungen und Sichtweisen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter abgefragt, diskutiert und ausgewertet. Gerade aus diesen Veranstaltungen entstehen wichtige Impulse für die nachhaltige Beschaffung in Hessen, da dort auch Gelegenheit zum Ebenen übergreifenden Austausch zwischen Ministerien und Fachverwaltungen sowie zwischen den Bedarfs- und Zentralen Beschaffungsstellen besteht.

Frage 6. Was ist Inhalt und Ziel der Leitfäden für die nachhaltige Beschaffung?

Es war das Ziel der Projektarbeit, einen praxisnahen Leitfaden zu schaffen, der es auch gerade bei nur gelegentlicher Befassung mit dem Beschaffungsbereich ermöglicht, nachhaltige Anforderungen in der Beschaffung rechtssicher umzusetzen. Um diese Praxisnähe zu gewährleisten, war es ganz entscheidend, erfahrene Einkäufer zur Mitarbeit zu gewinnen und gleichzeitig den Erfahrungsaustausch mit der Wirtschaft zu suchen, siehe Antwort zu Frage 5 ("*Wie wurden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einbezogen, die die Beschaffungsprozesse gestalten und die Beschaffungsentscheidungen treffen?*").

Maßgebliche Kriterien für die Auswahl geeigneter Produktgruppen waren:

- hohe Verbrauchswerte (Breitenwirkung - betrifft viele/alle "Verbraucher"),
- hohe Signalwirkung für Bürger und Wirtschaft (Außenwirkung/"Vorreiterfunktion"),
- finanzielle Mehrbelastungen einschätzbar,
- Gebrauchstauglichkeit gegeben,
- Zeitnahe Realisierung mit realistischer Erfolgsquote.

Auf Grundlage dieser Kriterien wurden für die Erstellung der Leitfäden die nachfolgend dargestellten Produkt-/Dienstleistungsgruppen ausgewählt:

- Textilien,
- Dienstleistungen der Gebäudereinigung, Reinigungsmittel,
- Fahrzeuge und Kraftstoffe,
- Bürokommunikation, Bürogeräte mit Druckfunktion,
- IT, Computer und Monitore,
- Bürobedarf,
- Büromöbel.

Damit die gewünschte Praxistauglichkeit erreicht werden konnte, wurden die vorstehenden Produkt-/ Dienstleistungsgruppen jeweils in gesonderten (mit Praktikern für diese Gruppen aus verschiedenen Institutionen besetzten) Unterarbeitsgruppen behandelt.

Im Ergebnis stellt jeder der Leitfäden ein für sich abgeschlossenes Werk dar. Der Aufbau und die Gliederung sind weitestgehend identisch. Auf diese Weise ist interessierten Beschaffern eine schnelle Orientierung bei Fragen zu einzelnen Produktgruppen möglich. Die besondere Praxistauglichkeit ergibt sich aus der Ampelsystematik, die in dieser Form in anderen Leitfäden nicht enthalten ist. Wo es um konkrete Hinweise und Anregungen für die Aufnahme von Nachhaltigkeitsaspekten in Ausschreibungsunterlagen geht, zeigt eine Ampel, ob es sich um Kriterien handelt, die vergaberechtlich (derzeit) unzulässig sind (rotes Signal), oder grundsätzlich umsetzbar sind, Auftraggeber und Auftragnehmer aber vor hohe Herausforderungen stellen (gelbes Signal) oder rechtssicher angewendet werden können, da bereits in der Praxis erprobt (grünes Signal). In der ersten Auflage der Leitfäden standen noch einige der Signale auf "rot". In Anbetracht der ökologischen, technischen als auch rechtlichen Fortentwicklung wurden die Leitfäden zwischenzeitlich umfänglich überarbeitet und sind in einer zweiten Auflage veröffentlicht worden. Insbesondere das zum 01.03.2015 in Kraft getretene Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG) hat es ermöglicht, öffentliche Auftragsvergaben im Hinblick auf soziale, ökologische und innovative Anforderungen zur Nachhaltigkeit eines Produktes bzw. einer Leistung weiter auszugestalten. Als Folge dieser neuen vergaberechtlichen Rahmenbedingungen sind keine "roten Ampeln" mehr aufgeführt.

Die Leitfäden sowie deren Verteilung und Nutzung innerhalb des kommunalen Beschaffungsprozesses wurden im Rahmen einer Bachelorarbeit der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung analysiert. Dabei sollte festgestellt werden, ob hessische Kommunen die vom Land Hessen dazu entwickelten Leitfäden als Hilfsmittel nutzen. Mit Hilfe von Experteninterviews konnte bestätigt werden, dass die Leitfäden als Hilfsmittel für die Etablierung der Nachhaltigkeit im Beschaffungsprozess genutzt werden. Wörtlich heißt es:

"...Das Fazit dieser Bachelorarbeit ist für eine nachhaltige Beschaffung im öffentlichen Sektor - insbesondere auf kommunaler Ebene - positiv zu bewerten. Mit den vom Land Hessen entwickelten Leitfäden werden die Kommunen im Beschaffungsprozess unterstützt, um die ökologischen, sozialen und ökonomischen Aspekte zu berücksichtigen. Allein dieser verantwortungsvolle Umgang mit dem Beschaffungsvolumen in Höhe von ca. 290,3 Mio. € (der sechs befragten Kommunen) kann zu einer Beeinflussung des Marktes beitragen."

Diese Feststellungen decken sich mit den Rückmeldungen aus der Praxis in Bezug auf die Leitfäden (und den "Tool-Picker"). Sowohl von Bundesbehörden als auch aus den anderen Ländern und den Kommunen sind überwiegend sehr positive Rückmeldungen eingegangen. Dies zeigt aus Sicht der Landesregierung, dass hier ein für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestehender Bedarf erfolgreich gedeckt werden konnte.

Frage 7. In welcher Form werden die Leitfäden für nachhaltige Beschaffung an aktuelle Entwicklungen angepasst?

Die stetige technische Fortentwicklung und das sehr dynamische rechtliche Umfeld der Beschaffung, welches durch häufige Rechtsanpassungen und Urteile geprägt ist, machen Anpassungen der Leitfäden erforderlich. Aus diesem Grund wurden die Leitfäden bereits überarbeitet und liegen nunmehr in der 2. Auflage vor. Der Leitfaden zur Beschaffung von Fahrzeugen und Kraftstoff ist in die Verantwortung der Interministeriellen Arbeitsgruppe Mobilität auch im Zusammenhang mit dem Projekt "CO₂ neutrale Landesverwaltung" übergegangen. Diese Aktualisierung erfolgte, wie bereits bei der Erstellung, durch die und mit den verschiedenen an Beschaffungen beteiligten Gruppen (Ministerien, Dienstleister, Beschaffungsstellen und Anbieter), um die jeweiligen Kenntnisse und Perspektiven zu berücksichtigen. Die federführende Zuständigkeit für die Anpassung der Leitfäden lag bei der Zentralen Beschaffungsstelle des Hessischen Competence Centers.

Frage 8. Was ist Inhalt und Ziel der "Tool-Picker"-Software?

Bei der Tool-Picker Software handelt es sich um eine u.a. zusammen mit der Universität der Bundeswehr (München) (Fachbereich Materialwirtschaft und Distribution, Forschungszentrum für Recht und Management öffentlicher Beschaffung), dem Kompetenzzentrum für innovative Beschaffung, der Berliner Feuerwehr, der Deutschen Bahn und dem Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr neu entwickelte praxisorientierte Softwarelösung für Mitarbeiter, die mit Beschaffungsaufgaben betraut sind. Erste Ansprechpartner waren die Universität der Bundeswehr und das Kompetenzzentrum für innovative Beschaffung. Das interdisziplinär angelegte Forschungszentrum für Recht und Management öffentlicher Beschaffung der Universität der Bundeswehr beschäftigt sich mit der wissenschaftlichen Analyse von Beschaffungs- bzw. Einkaufsprozessen der öffentlichen Hand und hat es sich zum Ziel gesetzt, die vergaberechtlichen und die vergabegestaltenden Aspekte zu verbinden. Dazu werden Beschaffungskonzepte untersucht und weiterentwickelt mit dem Ziel, dass sie für öffentliche Institutionen praktikabel einsetzbar sind. Gleichzeitig werden die grundlegenden Fragen beantwortet, die auf eine Weiterentwicklung und möglicherweise zunehmende Ökonomisierung öffentlicher Vergaberegeln und -praktiken hinwirken. Das Kompetenzzentrum für innovative Beschaffung verfolgt das Ziel, die Innovationsorientierung dauerhaft und mittelfristig im Handlungsraum öffentlicher Einkäufer zu verankern. Gleichzeitig soll am Beispiel praktischer Erfahrungen gezeigt werden, wie innovationsorientierte Beschaffung bereits heute erfolgreich funktionieren und in die Praxis überführt werden kann. Dadurch sollen strukturelle, organisatorische sowie rechtliche Hemmnisse überwunden werden, um den Anteil von Innovationen in Verwaltung und Wirtschaft zu erhöhen.

Die Berücksichtigung der Lebenszykluskosten (LZK) eines Produktes hat den Vorteil, dass bei der Kaufentscheidung nicht nur der (Anschaffungs-)Preis der Ware, sondern auch Folgekosten für z.B. Wartung, Verschleißteile und Energieverbrauch berücksichtigt werden und somit die Vergabeentscheidung maßgeblich prägen. Dennoch wird eine LZK-Berechnung in mehr als 50 % der öffentlichen Vergabestellen in Deutschland selten bis gar nicht angewendet. Das ergab die im Auftrag des Kompetenzzentrums innovative Beschaffung von der Universität der Bundeswehr München durchgeführte Umfrage "Innovative öffentliche Beschaffung". Grund dafür ist vor allem die Unsicherheit vieler Einkäufer, Fehler bei den teilweise sehr komplexen Berechnungen zu machen, die z.B. vor der Vergabekammer angegriffen werden können, was das Vergabeverfahren u.U. auf lange Zeit verzögern könnte. Eine Hilfestellung soll hier der Tool-

Picker als ein Informations- und Auswahltool zur LZK-Berechnung bieten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter finden hier grundlegende Informationen zur LZK-Berechnung und haben die Möglichkeit, produktgruppenbezogen das jeweils passende LZK-Berechnungstool zu wählen. Insbesondere für Praktiker in kleineren und mittleren Beschaffungsstellen bedeutet der Tool-Picker eine sehr große Arbeitserleichterung bei der Berechnung von LZK und dem Auffinden von geeigneten Leitfäden und wird nach ersten Rückmeldungen aus anderen Bundesländern auch als diese wahrgenommen. In der aktuellen Fassung kann der Tool-Picker als Datei heruntergeladen werden (vgl. z.B.: <http://de.koinno-bmwi.de/innovation/arbeitshilfen>). Nachdem der Tool-Picker, ausweislich der Downloadzahlen und den Rückmeldungen, sehr gut in der Praxis angenommen worden ist, soll nun in einem zweiten Schritt der Tool-Picker als Online-Tool ausgestaltet werden.

Frage 9. In welcher Form war die Öffentlichkeit eingebunden, um sie für das Thema nachhaltiger Einkauf zu sensibilisieren?

Nachfolgend eine Auswahl von Beispielen aus der Kampagnenarbeit des Projekts:

Nachhaltiges Mittagessen

Unter dem Motto "Verantwortlich am Arbeitsplatz" wurde u.a. in den Kantinen der Hessischen Ministerien ein nachhaltiges Mittagessen serviert. Neben den Ministerien beteiligten sich viele weitere Kantinen der Landesverwaltung (z.B. das Behördenzentrum in Frankfurt mit 5 Finanzämtern und die Ausbildungsstätte der Finanzverwaltung und Justiz im Studienzentrum in Rotenburg/Fulda) an der Aktion. Auch verschiedene Unternehmen in Hessen machten mit (z.B. die Fraport AG und die Frankfurter Sparkasse). Insgesamt waren 14.000 Beschäftigte in 34 Kantinen zur Teilnahme aufgerufen. Die für die nachhaltigen Gerichte verwandten Zutaten stammten überwiegend aus ökologischem Anbau in der Region oder aus dem fairen Handel. Bei den Essen lagen Flyer aus, in denen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf das Projekt und bestehende Möglichkeiten der Ressourcenschonung aufmerksam gemacht wurden.

Dr. Thomas Schäfer kocht mit dem Kochbooklet "fair-antwortlich kochen & genießen" in der Domäne Mechthildshausen

Bei einem Kochtermin im Restaurant der Domäne Mechthildshausen hat Hessens Finanzminister Dr. Thomas Schäfer das neue Kochbooklet "fair-antwortlich kochen & genießen" vorgestellt. Neben der Vorstellung des Kochbuchs hat Minister Dr. Schäfer auch selbst in der Küche nachhaltig gekocht und die Gerichte dann einer 9. Hauswirtschaftsklasse der Werner-von-Siemens-Schule aus Wiesbaden serviert.

Uli, die Eule

Mit der Veröffentlichung der Broschüren "Energiesparen mit Uli, der Eule", "Kochen mit Uli, der Eule" und "Papiersparen mit Uli, der Eule", vgl. Anlage 3, sollen Kinder im Grundschulalter spielerisch, emotional und ohne erhobenen Zeigefinger an die Themen herangeführt werden. Herr Finanzminister Dr. Schäfer besuchte in diesem Zusammenhang verschiedene Grundschulen in Hessen, stellte die Broschüren vor und sprach mit den Kindern über ihre Möglichkeiten Ressourcen einzusparen und Nachhaltigkeit zu befördern.

Die Broschüren wurden den Schulen und Bildungseinrichtungen zur Verfügung gestellt. Sie können über die Internetseite des HMdF von interessierten Bürgern, Schulen und sonstigen Institutionen kostenfrei bestellt werden.

Veröffentlichung der Leitfäden

Die Leitfäden für eine nachhaltige Beschaffung wurden auf der Internetseite der hessischen Nachhaltigkeitsstrategie (www.hessen-nachhaltig.de), der Internetseite der Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung beim Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern (www.knb.de) und als Datei auf der Internetseite der Kompetenzstelle für innovative Beschaffung (www.koinno.de) eingestellt. Die Neuauflage der Leitfäden war als "Headline" auf der Internetseite des Deutsche Vergabernetzwerkes (www.vergabeblog.de) angezeigt. Auf der Internetseite des Umweltbundesamtes (www.uba.de) und anderer Institutionen (z.B. www.bi-medien.de) wurde hierauf hingewiesen.

- Neben den obigen Maßnahmen wurden u.a. die nachfolgenden weiteren öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen durchgeführt:
 - Unterstützung des GLOBUS-Länderfußballturniers für Menschen mit Handicap des Hessischen Behinderten- und Rehabilitations-Sportverbandes (HBRSS) und der Ausstellung der Werkstätten für behinderte Menschen,
 - Teilnahme des Projektes am Hessentag,
 - Teilnahme an den hessenweit stattfindenden Tagen der Nachhaltigkeit in den Jahren 2010, 2012, 2014 und 2016 mit eigenen Aktionen,

- Schreiben von Frau Staatssekretärin Prof. Dr. Hölscher an alle hessischen Grundschulen zum Zweck der Verbreitung der Uli-Broschüren,
 - Unterstützung des EPN-Hessen bei der Erstellung und Druck der Broschüre für Jugendliche "Fairrückte Welt",
 - B.A.U.M.-Thementag "Green Office Day" Paperworld 2012 am 31.01.2012,
 - Vorstellung des Projektes auf der Finanzamtsvorstehertagung 2011.
- Das Projekt und die Praxis der nachhaltigen Beschaffung in Hessen wurde u.a. auf den nachfolgend aufgeführten Veranstaltungen im Rahmen von Vorträgen oder Podiumsdiskussionen vorgestellt:
 - "Regionalkonferenz West", Veranstalter: Netzwerk Entwicklungspolitik im Saarland e.V., am 24./25.06.2010,
 - "Werkstattgespräch: Gemeinsamer Einkauf", Veranstalter: HEAG Holding AG, am 25.02.2011,
 - Kolloquium unter dem Titel "Nachhaltigkeitsstrategie Hessen - Umsetzung in der Verwaltung", Veranstalter: Nachhaltigkeitsstrategie Hessen, am 24.02.2011
 - "Ein Landesvergabegesetz für Baden-Württemberg. Erwartungen aus der Beschaffungspraxis - Erfahrungen aus anderen Bundesländern", Veranstalter: Dachverband Entwicklungspolitik BaWü, finep, Werkstatt Ökonomie und BUND, am 19.11.2012,
 - Fachtag "Nachhaltige Beschaffung", Veranstalter: Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH, am 20.06.13,
 - "Nachhaltigkeitsstandards in der Öffentlichen Beschaffung", Veranstalter: Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH, am 29.11.2013,
 - "Allianz für eine nachhaltige Beschaffung", Veranstalter: Bundesministerium für Wirtschaft, am 23.01.2014,
 - "Workshop zur nachhaltigen Beschaffung", Veranstalter: Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, am 06.03.2014,
 - "Regionalkonferenz Entwicklungszusammenarbeit", Veranstalter: Eine Welt Netz NRW e. V., am 01.04.2014,
 - "Workshop: Neue Impulse durch Innovative Öffentliche Beschaffung", Veranstalter: Bundesministerium für Bildung und Forschung u.a., am 31.08.2015,
 - Im Rahmen der Zukunftstour des Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Leitung des Fachforums "nachhaltige Beschaffung öffentl. Institutionen" und bei Unterzeichnung der Zielvereinbarung für eine Stärkung einer nachhaltigen Beschaffung/eines nachhaltigen Einkaufs (Anlage 4).
 - "Workshop Nachhaltige Beschaffung", Veranstalter: Nassauische Heimstätte/Wohnstadt, am 21.05.2015,
 - "Erstes Vernetzungstreffen hessischer FairTradeTowns in Darmstadt", Veranstalter: Entwicklungspolitisches Netzwerk (EPN) Hessen e.V., am 21.03.2016,
 - "18. Beschaffungskonferenz 2016", Veranstalter: Wegweiser Media & Conferences GmbH Berlin, am 16.09.2016,
 - "3. Deutscher Vergabetag", Veranstalter: Bundesverband Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik, am 07.10.2016,
 - "Auf dem Weg zur Fairen Metropolregion RHEIN.MAIN.FAIR", Veranstalter: ENGAGEMENT GLOBAL gGmbH, am 18.11.2016,
 - Bund-Länder-Arbeitstreffen "Nachhaltige Beschaffung", Veranstalter: Bundesministerium des Innern, am 22.03.2017 in Bonn,
 - "Zweites Vernetzungstreffen hessischer FairTradeTowns in Bad Homburg", Veranstalter: Entwicklungspolitisches Netzwerk (EPN) Hessen e.V., am 24.04.2017.

Frage 10. Welche Abgrenzung bzw. welche Schnittmengen bestehen zum Projekt "CO₂-neutrale Landesverwaltung"?

Das Projekt "CO₂-neutrale Landesverwaltung" wurde 2009 durch die Nachhaltigkeitskonferenz der Hessischen Landesregierung beschlossen und liegt in der Verantwortung des Hessischen Ministeriums der Finanzen. Die drei Themenschwerpunkte des Projektes sind die Projektstrategie, der Energieeffizienzplan Hessen 2030 und die Kommunikation. Als sog. "Energieeffizienzpartner" sind alle Ressorts der Landesregierung in die Projektmaßnahmen eingebunden. Dies betrifft 1.400 Dienststellen und ca. 140.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landes Hessen. Um eine offene Plattform zur Förderung des konstruktiven Austauschs über Konzepte, Strategien und den Einsatz innovativer Technologien auf dem Weg zur CO₂-Neutralität zu schaffen, ist das Projekt mit einer zunehmenden Zahl von Partnern aus Wirtschaft und Gesellschaft in einer Netzwerkpartnerschaft verbunden. In diesem Netzwerk sollen künftig auch auf internationaler Ebene die Kernthemen des Projektes behandelt werden.

Schnittmenge der beiden Projekte ist die in der Praxis sehr relevante Berücksichtigung des Energieverbrauches und des CO₂-Austoßes bei der Beschaffung. Um hier einen Austausch und die erforderliche Abstimmung sicherzustellen, ist der Leiter der Stabstelle des Projektes "Nachhaltige Beschaffung" auch Mitglied im Steuerungsgremium des Projektes "CO₂-neutrale Landesverwaltung". Auch nach Abschluss des Projektes ist die Koordinierung der Maßnahmen sichergestellt.

Frage 11. Wie ist das Projekt in die aktuelle Nachhaltigkeitsstrategie des Landes eingebettet?
An welchen Arbeitsgruppen hat das Projekt mitgewirkt oder entscheidenden Anteil gehabt?

Das Projekt wurde durch die Nachhaltigkeitsstrategie Hessen initiiert und sowohl strategisch als auch operativ begleitet. Es fanden regelmäßige Besprechungen und Abstimmungen mit der Geschäftsstelle der Nachhaltigkeitsstrategie statt. Mitglieder des Projektes nahmen an den Nachhaltigkeitskonferenzen teil und waren Teil des Steuerungskreises zum im Jahr 2014 festgelegten neuen Schwerpunktthema "nachhaltiger Konsum". Jeweils zu den von der Nachhaltigkeitsstrategie Hessen initiierten "Tagen der Nachhaltigkeit" war das Projekt mit eigenen Veranstaltungen beteiligt, ebenso bei der Erstellung der "Zielvereinbarung für eine nachhaltige Beschaffung". Das HMdF hat für das Ressort die Zielvereinbarung unterzeichnet. Im Rahmen der Abstimmung des Klimaschutzplans war das Projekt ebenfalls eingebunden.

Frage 12. Wie ist das Projekt in bundesweite Initiativen für nachhaltige Beschaffung eingebunden gewesen?

Das Projekt hat sich im Rahmen der auf Bundesebene angesiedelten "Allianz für Nachhaltige Beschaffung" eingebracht. Weiter eingebunden sind die entsprechenden Fachreferate bei Themen, die im Zusammenhang mit der nachhaltigen Beschaffung stehen, wobei hier besonders die Kontakte zur Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung beim Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern herauszuheben sind, mit der ein regelmäßiger Austausch erfolgt. Die Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung beim Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern unterstützt öffentliche Auftraggeber bei der Berücksichtigung von Kriterien der Nachhaltigkeit bei Beschaffungsvorhaben, insbesondere durch Schulungen der Vergabestellen von Bund, Ländern und Kommunen in Bezug auf eine nachhaltige öffentliche Beschaffung. Im Einzelfall werden Beratungen und Schulungen auch vor Ort durchgeführt. Die Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung beim Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern hat weiter Expertengremien zum Themenkreis nachhaltige Beschaffung aufgebaut und betreut diese. Weitere Aufgaben sind die Entwicklung neuer Ideen, Betrachtungsweisen und Ansätze, um die Nachhaltigkeit dauerhaft in die Handlungsweise öffentlicher Auftraggeber aller Ebenen zu verankern sowie das Erstellen und Betreiben der Informationsplattform http://www.nachhaltigebeschaffung.info/DE/Home/home_node.html.

II. Derzeitige Praxis - Ökonomische, ökologische und soziale Ergebnisse

Frage 13. Wie sind die Aufgaben zwischen der jeweils beschaffenden Dienststelle und einer Zentralen Beschaffungsstelle aufgeteilt?

Der Erlass zum Beschaffungsmanagement des Landes Hessen für Lieferungen und Leistungen regelt die Zuständigkeiten der Zentralen Beschaffungsstellen (ZBSt) in Hessen und deren Einbindung bei Beschaffungsvorgängen der Bedarfsstellen.

Die grundsätzliche und umfassende Beschaffungszuständigkeit sämtlicher in der hessischen Landesverwaltung benötigter Lieferungen und Leistungen obliegt dem HCC-ZB. Ausgenommen hiervon sind die Lieferungen und Leistungen, die dem Zuständigkeitsbereich der HZD oder dem PTLV zuzuordnen sind, sowie die Beschaffungen, die im Rahmen der Erstausrüstung von Gebäuden durch den Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen vorgenommen werden.

Leistungen, die (z.B. mangels Bündelungsfähigkeit unter Rahmenverträgen) unter Ausnahmeregelungen (Ziffern 3.3.1 und 3.3.2 des Erlasses) fallen, können die beschaffenden Dienststellen ohne Einbindung der jeweils zuständigen ZBSt eigenständig beschaffen.

Die ZBSt prüft im Rahmen ihrer Zuständigkeit fortlaufend, unter Berücksichtigung sich ändernder Bedarfsumstände und Marktgegebenheiten, die Möglichkeit der sinnvollen Bedarfszusammenfassung, Standardisierung und zentralen Ausschreibung von landesweiten Rahmenverträgen. Zentral abgeschlossene Rahmenverträge werden in einem elektronischen Katalogsystem (E-Procurement) den Bedarfsstellen zur verbindlichen Nutzung zur Verfügung gestellt. Beschaffungen von Lieferungen und Leistungen, abweichend von den hierzu bereitgestellten Rahmenverträgen, sind nur in Absprache mit der zuständigen ZBSt möglich.

Sofern Lieferungen und Leistungen benötigt werden, bei denen eine Bedarfsdeckung aus bestehenden Rahmenverträgen nicht möglich ist beziehungsweise eine landesweite Bedarfszusammenfassung weder wirtschaftlich sinnvoll noch aus strategischen Gründen geboten ist (Spezialbedarf), wendet sich die beschaffende Dienststelle bei Vergaben ab 50.000 € ohne Umsatzsteuer früh- und rechtzeitig (jedenfalls vor der Kontaktaufnahme mit Unternehmen) an die zuständige ZBSt, um mit dieser das gebotene Vergabeverfahren und die Abwicklung abzustimmen.

Soweit das Vergabeverfahren durch die ZBSt geführt wird, ist die vergebende Dienststelle grundsätzlich zuständig und verantwortlich z.B. für:

- die Beschreibung der zu erbringenden Leistung, die Beschreibung der Rahmenbedingungen, Erkundung des relevanten Marktes und Vorgaben für die Leistungsbeschreibung,
- die Schätzung des Auftragswertes als Basis für die Bewertung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens und für die Entscheidung über das Vergabeverfahren.

Die Vergabestelle ist grundsätzlich zuständig und verantwortlich z.B. für:

- die Einhaltung formaler Regeln und Rechtskonformität,
- die Festlegung der Vertragsbedingungen in Zusammenarbeit mit der Bedarfsstelle,
- die Entscheidung über das Vergabeverfahren auf Basis des geschätzten Auftragswertes,
- die Aufteilung der Gesamtmaßnahme in Lose in fachlicher Abstimmung mit der Bedarfsstelle.

Entscheidungen im Vergabeverfahren werden im Einvernehmen zwischen der ZBSt und der Bedarfsstelle getroffen.

Frage 14. Wie bildet die Landesregierung Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung weiter, die für das Beschaffungswesen zuständig sind?

Für Mitarbeiter der Landesregierung werden regelmäßig stattfindende Fortbildungsveranstaltungen angeboten. Neben weiteren ressort- oder hausspezifischen Fortbildungen werden aktuell z.B. nachfolgende Schulungen angeboten:

- zweimal im Jahr eine zweitägige Schulung zum "Vergaberecht (VOL)",
- zweimal im Jahr eine zweitägige Schulung zum Thema "Professioneller Einkauf mit SAP EBP, und SAP ERP MM",
- viermal im Jahr "Grundlagen des Vergaberechts",
- fünfmal im Jahr eine Schulung zum Thema "Elektronische Beschaffung mit SAP EBP (Enterprise, Buyer Professional)",
- "SAP Materialwirtschaft Bestandsführung",
- "Workshop - Materialwirtschaft",
- "Compliance-Management im Vergaberecht",
- "Nachhaltige Beschaffung - Als Verantwortliche für Beschaffungen Belastungen meistern und Chancen erkennen",
- "Nachhaltige Beschaffung - Die Beschaffungsstelle verstehen und dann das Richtige bestellen!",
- "Das Vergaberecht - AufbauSeminar".

Darüber hinaus organisieren die Zentralen Beschaffungsstellen regelmäßig jährlich stattfindende Veranstaltungen für die sog. "Professionellen Einkäufer" der Landesverwaltung auf denen (vergaberechtliche) Neuerungen und Best-Practice Beispiele vorgestellt und diskutiert werden. Weiter organisiert das Projekt (und nach dessen Ende das entsprechende Fachreferat im HMdF) jährlich eine Schulungsveranstaltung zu jeweils aktuellen (nachhaltigkeitsbezogenen) Vergabethemen, die sich an die Beschäftigten der ZBSt und andere interessierte Beschäftigte richtet.

Frage 15. Welche Möglichkeiten für die nachhaltige Beschaffung sind durch das neue Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz und die anderen rechtlichen Rahmenbedingungen gegeben?

Frage 16. Welche weiteren Rahmenbedingungen sind für die Nachhaltige Beschaffung relevant?

Die Fragen 15 und 16 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammengefasst beantwortet. Durch die Umsetzung der Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU und 2014/25/EU in deutsches Recht wird die Einbeziehung strategischer Ziele bei der Beschaffung umfassend gestärkt. In jeder Phase eines Verfahrens, von der Definition der Leistung über die Festlegung von Eignungs-

und Zuschlagskriterien bis hin zur Vorgabe von Ausführungsbedingungen, können qualitative, soziale, umweltbezogene oder innovative (nachhaltige) Aspekte einbezogen werden. Mit Blick auf die Beschaffung energieverbrauchsrelevanter Waren oder die Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderung bei der Definition der Leistung sind vom öffentlichen Auftraggeber sogar zwingende Vorgaben zu machen. Diesem Umstand trägt § 97 Absatz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) Rechnung, indem bereits bei den Grundsätzen der Auftragsvergabe auf diese Möglichkeit für den Auftraggeber hingewiesen wird.

Das Hessische Vergabe- und Tarifreuegesetz hat neue Vorgaben und Schwerpunkte in den Bereichen soziale und ökologische Nachhaltigkeit gesetzt. Kernpunkte der Neuregelung sind:

- Bewerber und Bieter haben zukünftig die Einhaltung der nach Bundesrecht oder aufgrund von Bundesrecht für sie geltenden Regelungen von besonders festgesetzten Mindestentgelten zu beachten.
- Mindestlohn als Mindeststandard ist bei der Bewerbung und im Angebot schriftlich gesondert zu erklären. Dieser Nachweis ist auch von Nachunternehmern und Verleihunternehmern zu führen.
- Unternehmen werden verpflichtet, die für sie aufgrund eines Gesetzes festgesetzten und unmittelbar geltenden tarifvertraglichen Leistungen zu gewähren. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass gegen diese Regelungen verstoßen wird, ist dem öffentlichen Auftraggeber oder dem Besteller auf Anforderung die Einhaltung dieser Verpflichtungen nachzuweisen.
- Den auftragsvergebenden Stellen steht es frei, zusätzlich soziale, ökologische und innovative Anforderungen bei der Vergabeentscheidung zu berücksichtigen, soweit sie im Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen oder Aspekte des Produktionsprozesses betreffen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben. Dies gilt (gemäß § 3 HVTG) u.a. für die besondere Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, die besondere Förderung von Menschen mit Behinderung, die Verwendung von fair gehandelten Produkten, ökologisch nachhaltigen Produkten und innovativ orientierten Produkten und Dienstleistungen.

Das Ineinandergreifen der Regelung des § 2 HVTG, wonach bei den Beschaffungen des Landes grundsätzlich die Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung in Bezug auf den Beschaffungsgegenstand und dessen Auswirkungen auf das ökologische, soziale und wirtschaftliche Gefüge zu berücksichtigen sind, mit den konkretisierenden Vorgaben in § 3 HVTG (s.o.) gewährleistet, dass der Wettbewerb um die wirtschaftlich und sozio-ökologisch beste Leistung gefördert und unterstützt wird.

Ergänzt werden die rechtlichen Rahmenbedingungen durch konkretisierende Erlasse. Hierzu zählt der sog. Vergabeerlass, nach dessen Vorgaben z.B. besondere Regelungen bei Beschaffungen von energieverbrauchsrelevanten Liefer- und Dienstleistungen gelten. Konkret hat dies u.a. zur Folge, dass bei solchen Beschaffungen in der Leistungsbeschreibung das höchste Leistungsniveau an Energieeffizienz und, soweit vorhanden, die höchste Energieeffizienzklasse im Sinne der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung gefordert werden soll.

Nachhaltige Beschaffung wird daneben z.B. auch tangiert durch:

- das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) in Bezug auf die Vermeidung von Abfällen; Verwertung/Recycling,
- die Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen,
- den Erlass zur Beschaffung von Holzprodukten aus zertifizierten Beständen.

Frage 17. Wie werden die rechtlichen und weiteren Rahmenbedingungen in den verschiedenen durch die Leitfäden für nachhaltige Beschaffung abgedeckten Bereichen derzeit genutzt?

Allgemeingültige Aussagen dazu, wie die rechtlichen und weiteren Rahmenbedingungen in den verschiedenen durch die Leitfäden für nachhaltige Beschaffung abgedeckten Bereichen derzeit genutzt werden, lassen sich nicht treffen, da sowohl die rechtlichen Rahmenbedingungen als auch die auf dem Markt vorhandenen Angebote und letztlich auch die konkret bestehenden Bedarfe bei jedem Vorgang individuell berücksichtigt werden müssen. Unter Berücksichtigung dieser Rahmenbedingungen nachfolgend eine beispielhafte Aufstellung:

- Mobiliar im Geschäftsbereich des HMdF - Berücksichtigung des Erlasses vom 16.06.2011 betreffend der Verwendung von Holz aus zertifizierten Beständen.
- Kopier-/Vervielfältigungsgeräte - Berücksichtigung der Stromverbrauchswerte im Rahmen der Bewertung (Zuschlagskriterium) der angebotenen Systeme gem. § 67 VgV.
- Straßenfahrzeuge - Berücksichtigung der in § 68 VgV getroffenen Regelung betreffend "Beschaffung von Straßenfahrzeugen" (Berücksichtigung des Energieverbrauchs; Umweltauswirkungen in Vergabeverfahren unter Vorgabe von zulässigen Höchstwerten bzw. Bewertung über Zuschlagskriterien).

- Bürobedarf - Festlegung ökologischer Kriterien (Mindestanforderungen) bei den jeweiligen Artikeln über die Leistungsbeschreibung.
- Reinigungsdienstleistungen - Festlegung ökologischer Kriterien an die einzusetzenden Reinigungsmittel; besonderer Fokus auf die Stundenverrechnungssatzthematik i. V. m. den Leistungswerten (auch im Sinne eines sozialen Kriteriums).
- Textilien - Festlegung ökologischer Kriterien (Mindestanforderungen) sowie Berücksichtigung einer darüber hinausgehenden Erfüllung der Mindestanforderungen im Rahmen der Bewertung (Zuschlagskriterium).

Frage 18. Welche Rolle spielen Gütezeichen bzw. Zertifizierungen bei der Beurteilung der Nachhaltigkeit von Produkten?

Bereits in der Vergangenheit waren öffentliche Auftraggeber berechtigt, den jeweiligen Beschaffungsgegenstand durch ökologische Kriterien im Rahmen der Leistungsbeschreibung zu konkretisieren. Die Möglichkeiten zur Nutzung von Umweltzeichen bei der Vergabe im Oberschwellenbereich waren allerdings davon geprägt, dass gemäß der Rechtsprechung des EuGH die hinter dem jeweiligen Zeichen (z.B. Blauer Engel) stehenden Anforderungen (z.B. Verbot von Natriumhexafluorosilikat CAS Nr. 16893-85-9 usw.) einzeln gefordert und auch von den Bietern belegt werden mussten. Diesbezüglich bedeutet die Neuregelung in § 34 VgV aus Sicht der Landesregierung eine Vereinfachung für den Einkauf der öffentlichen Hand und die Bieter. Hiernach kann der öffentliche Auftraggeber als Beleg dafür, dass eine Liefer- oder Dienstleistung bestimmten in der Leistungsbeschreibung geforderten Merkmalen entspricht, die Vorlage von Gütezeichen verlangen. Da der öffentliche Auftraggeber den europaweit zu führenden Wettbewerb durch die zwingende Vorgabe bestimmter (z.B. regionaler) Gütezeichen erheblich einschränken könnte, knüpft § 34 der Vergabeverordnung (VgV) deren Verwendung allerdings an strenge Voraussetzungen, die Konkretisierungen der vergaberechtlichen Grundsätze der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung darstellen. Nach Landesrecht können vergleichbare Anforderungen bereits seit Inkrafttreten des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (HVTG) am 01.03.2015 gemäß § 3 Abs. 3 f. HVTG gestellt werden. Aufgrund der Vielzahl von auf dem Markt vorhandenen unterschiedlichen Gütesiegeln bietet z.B. die im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung betriebene Internetseite www.kompass-nachhaltigkeit.de eine gute praxisnahe Orientierungshilfe bei der Auswahl und Bewertung einzelner Gütezeichen bzw. Zertifizierungen. Erläuterungen zu diesem Thema, eine Liste von Gütesiegeln bzw. Zertifizierungen entsprechend jeweils zu bestimmender Sozial- und Umweltkriterien sowie weitere rechtliche Vorgaben und Gütezeichen für bestimmte Produkte sind dort zu finden. Das Projekt "Nachhaltige Beschaffung in Hessen" war bei der von der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) ausgerichteten Veranstaltung zu "Nachhaltigkeitsstandards in der Öffentlichen Beschaffung" am 29.11.2013 mit Fachbeiträgen beteiligt. Ziel dieser Veranstaltung war es, die einzusetzende Bewertungsmethodik gemeinsam mit Fachexperten weiterzuentwickeln und die Bedarfe und Erwartungen von Nutzergruppen abzufragen, um diese entsprechend in das Analysetool zu integrieren. Im Ergebnis hat sich der Stellenwert der Gütezeichen bzw. Zertifizierungen bei der Beurteilung der Nachhaltigkeit von Produkten in der öffentlichen Beschaffung aus Sicht der Landesregierung in den letzten Jahren kontinuierlich erhöht. Gütezeichen bzw. Zertifizierungen können nachvollziehbar und eindeutig die Leistungsbeschreibung bestimmen. Sie erhöhen die Qualität der Angebote und gewährleisten deren Vergleichbarkeit.

Frage 19. Welche Maßnahmen wurden zur Verbesserung der Energieeffizienz ergriffen?

Es wurden auf verschiedenen Ebenen Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz ergriffen. Zunächst wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen zugunsten einer besseren Berücksichtigung der Energieeffizienz bei den Beschaffungen angepasst. Konkret wurde z.B. die Anwendung der §§ 67 und 68 VgV auch für Vergaben im Bereich der sog. Unterschwellen vorgegeben, vgl. Antwort zu Frage 16 ("*Welche weiteren Rahmenbedingungen sind für die nachhaltige Beschaffung relevant?*"). Im Weiteren wurde und wird bei Beschaffungsvorgängen der Energieeffizienz der zu beschaffenden Leistungen bereits in der Phase der Erstellung der Leistungsbeschreibung, also schon vor dem eigentlichen Vergabeverfahren, eine stärkere Bedeutung beigemessen. Beispielhaft sind Vergabeverfahren, bei denen z.B. anstelle von "Stand-PC" sog. Laptops als zu beschaffender Leistungsgegenstand definiert wurden, womit bereits durch die Wahl des zu beschaffenden Gutes die Energieeffizienz berücksichtigt wurde. Im Beschaffungsvorgang selbst wurde und wird dann die Energieeffizienz weiter entsprechend dem § 67 VgV berücksichtigt. Weitere Beispiele finden sich auch bei anderen Produktgruppen wie z.B. Beschaffungen von Dienst-PKW. Auch für die Nutzungsphase regelt z.B. der gemeinsame Rund-erlass "Hinweise zum Energiemanagement in den Dienststellen des Landes Hessen" Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz.

Ein Schwerpunkt der Maßnahmen des Projektes CO₂-neutrale Landesverwaltung (siehe Antwort zu Frage 10 "*Welche Abgrenzung bzw. welche Schnittmengen bestehen zum Projekt "CO₂-neutrale Landesverwaltung"?*") betrifft den Baubereich. Das derzeit in der baulichen Umsetzung befindliche CO₂-Minderungs- und Energieeffizienzprogramm (COME-Programm) zur energetischen Sanierung der Landesliegenschaften und zur Verbesserung der Energieeffizienz löst Beschaffungsvorgänge im Rahmen des Projekt-Gesamtumfangs von 160 Mio. € aus.

Frage 20. Gibt es herausragende Beispiele für die nachhaltige Beschaffung in der hessischen Landesverwaltung?

Aus Sicht der Landesregierung ist es hier zunächst wichtig festzustellen, dass bei vielen Produktgruppen, welche die hessische Landesverwaltung beschafft, bereits seit längerer Zeit Aspekte der nachhaltigen Beschaffung berücksichtigt werden. Durch das Projekt ist es gelungen, diesen Prozess weiter zu befördern und das Thema verstärkt in den Fokus der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Bedarfsstellen und den Zentralen Beschaffungsstellen zu rücken. Entsprechende Beschaffungen zeichnen sich dadurch aus, dass bereits auf der Stufe der Bedarfsbeschreibung und/oder bei der Durchführung des Vergabeverfahrens, unter Nutzung der rechtlichen Möglichkeiten, entsprechende Vorgaben gemacht werden. Beispielhaft und rein subjektiv ausgewählt können hier die aufgrund des Landtagsbeschlusses vom Juni 2008 erfolgte Beschaffung von Ökostrom für alle Liegenschaften des Landes Hessen (bis einschließlich 2016 mehr als 1,2 Mio. t CO₂ eingespart), die Berücksichtigung von Vorgaben der Green-IT bei der Beschaffung von IT-Hard- und/oder Software oder die Nennung einer CO₂-Obergrenze - mit der Vergabe von Wertungspunkten bei Unterschreiten derselben - bei Beschaffungen im Zusammenhang mit den Dienstwagen des nachgeordneten Bereichs der allgemeinen Landesverwaltung genannt werden.

Im Vordergrund solcher Beschaffungen steht der Gedanke, Aspekte der Wirtschaftlichkeit mit denen einer nachhaltigen Beschaffung zu verbinden. Aus Sicht der Landesregierung ist dies zuletzt besonders plastisch im Zuge der Ausschreibung des HCC-ZB für Büroverbrauchsmaterialien gelungen. Hier wurde, in Abstimmung mit der Geschäftsstelle der Nachhaltigkeitsstrategie Hessen, der Bedarf für Büroverbrauchsmaterial für die Dienststellen des Landes Hessen in einem europaweiten Vergabeverfahren in den Wettbewerb gestellt. Büroverbrauchsmaterial ist gerade aufgrund der benötigten Mengen und der Signalwirkung in alle Arbeitsbereiche und nach außen besonders geeignet, die ökologische Nachhaltigkeit stärker zu berücksichtigen. Hohe ökologische Anforderungen zu stellen befördert zudem in diesem Segment auch die soziale Nachhaltigkeit, da Produkte mit hohen ökologischen Anforderungen i.d.R. nicht in Ländern gefertigt werden, deren Produktionsbedingungen anerkannten sozialen Standards nicht immer gerecht werden. Im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie der Landesregierung und im Zusammenhang mit dem Projekt "Nachhaltige Beschaffung in Hessen" hat das HCC-ZB daher für die Neuvergabe nicht nur die üblichen Optimierungspotenziale gehoben, sondern den Anteil an nachhaltigen Produkten im Katalogsortiment signifikant erhöht. Es stützte sich dabei im Wesentlichen auf den aktualisierten "Leitfaden zur nachhaltigen Beschaffung von Bürobedarf" und eine umfassende Marktrecherche. Um eine Erhöhung des Anteils an nachhaltigen Produkten unter Einsparung von Kosten zu erreichen, wurde bei Bestellungen von Artikelvarianten eine funktionale Betrachtungsweise stärker zum Tragen gebracht. Durch diese Fokussierung auf eine funktionale Betrachtungsweise wird eine stärkere Standardisierung erreicht, welche sich unmittelbar in günstigeren Einkaufskonditionen niederschlägt. Im Ergebnis können hierdurch eine Verdoppelung des Anteils zertifizierter, nachhaltiger Büroverbrauchsmaterialien und erhebliche Einsparungen erreicht werden.

Dieses Verfahren ist ein Beispiel aus der Vergabepraxis dafür, wie unter Zuhilfenahme der Leitfäden für nachhaltige Beschaffung und entsprechend den Zielvorgaben des HVTG, unter Forderung und Berücksichtigung von nachhaltigen Aspekten, vgl. § 3 Abs. 2 HVTG, das wirtschaftlichste Angebot bezuschlagt wird, vgl. § 17 Abs. 1 HVTG.

Frage 21. Inwieweit ist die Einbeziehung qualitativer Anforderungen bei der Beschaffung möglich?

Wie bereits in der Antwort zu Frage 16 ("*Welche weiteren Rahmenbedingungen sind für die nachhaltige Beschaffung relevant?*") dargestellt, wird gerade durch die Umsetzung der EU-Richtlinie 2014/24/EU in deutsches Recht die Einbeziehung strategischer Ziele bei der Beschaffung im Oberschwellenbereich umfassend gestärkt. Mit der Vergaberechtsreform wurde eine stärkere Ausrichtung der öffentlichen Auftragsvergabe auf die Qualität gefördert. Dies kann z.B. erfolgen durch die Festlegung auf angemessene Qualitätsstandards; beispielhaft in Form von technischen Spezifikationen oder durch die Vorgabe von Bedingungen für die Auftragsausführungen. Nach § 127 Abs. 1 S. 4 GWB können öffentliche Auftraggeber bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes auch qualitative Aspekte berücksichtigen. Zu den qualitativen Aspekten gehören solche, die gerade den Wert der Leistung beschreiben.

So kann nunmehr unter bestimmten Voraussetzungen die Einhaltung eines Qualitätsniveaus bei eingesetzten Mitarbeitern gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 2 VgV ein zulässiges Zuschlagskriterium darstellen. Dem zugrunde liegt die Überlegung, dass Erfahrung, Qualifikation und Organisation des eingesetzten Personals die Qualität der Auftragsausführung und damit den wirtschaftlichen Wert der Auftragsausführung maßgeblich bestimmen. Mit diesen Erwägungen begründet sich auch die in § 17 Abs. 3 HVTG normierte Möglichkeit bei der Beurteilung der Angemessenheit eines Preises u.a. die Nachhaltigkeit, Umwelteigenschaft, Betriebskosten, Lebenszykluskosten sowie die Qualität je nach Auftragsgegenstand zu berücksichtigen.

III. Zukünftige Entwicklung

Frage 22. Wie wird sichergestellt, dass die nachhaltige Beschaffung auch nach Abschluss des Projektes fortentwickelt wird?

Die nachhaltige Beschaffung in Hessen wird auch nach dem Abschluss des Projektes weiter ausgebaut und fortentwickelt werden.

Der Grundsatz der Berücksichtigung des Nachhaltigkeitsgedankens in der Beschaffung ist zunächst ganz konkret und verbindlich für die Praxis auch mit Wirkung für die Zukunft u.a. in § 2 Abs. 2 HVTG gesetzlich verankert worden. Das Land Hessen nimmt auch damit seine Verantwortung gegenüber den jetzigen und den zukünftigen Generationen wahr und verankert auch im Beschaffungsrecht den Grundsatz der Nachhaltigkeit.

Weiter legt das durch das hessische Kabinett gebilligte Leitbild der nachhaltigen und fairen Beschaffung in Hessen (siehe Antwort zu Frage 3: "*Welche Ergebnisse wurden erzielt?*") bereits unter Punkt 1 fest, dass für die hessische Landesregierung das Thema Nachhaltigkeit verpflichtendes Handlungsprinzip auf allen Führungs- und Arbeitsebenen ist.

Konkret wurden bereits während des laufenden Projektes weiterzuführende Aufgaben identifiziert. Diese werden nach Abschluss des Projektes durch die jeweils zuständigen Stellen in den Ministerien und/oder dem nachgeordneten Bereich "in der Linie" fortgeführt, bzw. inhaltlich begleitet. Zu diesen Themen zählen u.a. die Fortführung der Aktualisierung der Leitfäden, die Unterstützung bei der Entwicklung eines webbasierten Tool-Pickers (siehe Antwort zu Frage 8 "*Was ist Inhalt und Ziel der "Tool-Picker"-Software*"), die Begleitung und Durchführung von Schulungs-/Informationsveranstaltungen und die fachliche Begleitung des Themas "nachhaltige Beschaffung" im Rahmen der jeweiligen Fachzuständigkeiten.

Eine Fortentwicklung wird letztlich auch durch regelmäßigen gegenseitigen Austausch mit entsprechenden Institutionen, z.B. der Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung des Bundes, durch fortgesetzte Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Einrichtungen, z.B. dem Forschungszentrum für Recht und Management öffentlicher Beschaffung der Universität der Bundeswehr, durch Teilnahme an Fachveranstaltungen der Beschaffungspraxis sowie durch gezielte Marktbeobachtung der Zentralen Beschaffungsstellen erreicht werden.

Frage 23. Welche Veränderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen sind auf Bundesebene absehbar, um beim Land und bei den Kommunen nachhaltige Beschaffungsstrategien weiter zu stärken?

Frage 24. Welche Möglichkeiten bestehen aus Sicht der Landesregierung, die Rahmenbedingungen fortzuentwickeln?

Die Fragen 23 und 24 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammengefasst beantwortet.

Die Umsetzung der bereits genannten EU-Richtlinien stellte die größte Vergaberechtsreform der letzten 10 Jahre dar. Dieser Prozess beinhaltete eine grundlegende Neugestaltung der vergaberechtlichen Rahmenbedingungen für Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte. Die seit vielen Jahren für das Vergabewesen geltenden Regelwerke der VOLA EG (Lieferleistungen) und VOF (Freiberufliche Leistungen) wurden abgelöst, die Regelungen des GWB und der VgV grundlegend neu gestaltet. Die Zielrichtung dieser Reform war, wie bereits oben ausgeführt, u.a. die Stärkung der Berücksichtigung strategischer Ziele im Sinne einer nachhaltigen Beschaffungsstrategie. Dieser Transformationsprozess ist auf absehbare Zeit noch nicht abgeschlossen. Neben der Frage, wie bestimmte neu eingeführte Regelungen (z.B. bezüglich Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit) in der Praxis umzusetzen sind und wie die Vergabekammern und Gerichte hier Stellung beziehen werden, werden andere Regelungen, z.B. die Pflicht zur elektronischen Angebotsabgabe, erst zukünftig Wirkung entfalten. Für die Zukunft plant der Bund weiter eine erhebliche Ausweitung der Berichtspflichten; dies - als Novum - auch für Beschaffungen unterhalb der Schwellenwerte ab einem Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) von 25.000 €. Handlungsgrundlage ist hier die Verordnung zur Statistik über die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen (VergStatVO). Abgefragt werden für den Bereich der überschwelligen

Verfahren u.a. jeweils im konkreten Verfahren gewählte Zuschlagskriterien, was auch qualitative und umweltbezogene Kriterien umfasst.

Unter Berücksichtigung dieser Entwicklung sind weitere Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen im Sinne der Nachhaltigkeit auf Bundesebene in näherer Zukunft nicht absehbar. Die Vergabereform hat weitgehende Möglichkeiten zur nachhaltigen Beschaffung geschaffen bzw. rechtlich abgesichert.

Wichtig ist es aus Sicht der Landesregierung, bei all diesen Neuerungen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht aus den Augen zu verlieren, sondern "mitzunehmen" und in den Prozess einzubinden.

Unter Berücksichtigung der neuen rechtlichen Rahmenbedingungen ist es das Ziel der Landesregierung die Entwicklung hin zu einem nach wirtschaftlich, ökologisch-sozialen Aspekten ausgerichtetes Beschaffungswesen in der hessischen Landesverwaltung weiter voranzutreiben.

Ein weiterer Aspekt, der bei zukünftigen Planungen im Fokus stehen wird, ist die Wirtschaftlichkeit der Beschaffung. Aus Sicht der Landesregierung bilden ökologische, soziale und ökonomische Aspekte bei der Beschaffung keinen Widerspruch, sondern sollten sich ergänzen. Die Berücksichtigung von Lebenszykluskosten ist hier ein Beispiel.

Frage 25. Wie schätzt die Landesregierung die Chancen ein, die sich durch eine fortschreitende "Digitalisierung" der Beschaffung ergeben?

Die hessische Landesverwaltung sieht sich in Bezug auf die Digitalisierung der Beschaffung sehr gut aufgestellt. Bereits seit 2008 ist bei den ZBSt eine E-Vergabesoftware im Einsatz mit der, im Sinne eines Workflowsystems, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter medienbruchfrei durch das Verfahren "geführt" werden. Das System unterstützt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter interaktiv und umfasst die vollständige Abwicklung von Beschaffungsprozessen. Sie umfasst sämtliche Stufen eines Vergabeverfahrens: Von der Vergabebekanntmachung zur Übermittlung der Ausschreibungsunterlagen, das elektronisch unterstützte Ausfüllen der Verdingungsunterlagen, die Einbindung von Nachweisen zum Beleg der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit sowie etwaiger weiterer unternehmens- oder auftragsbezogener Nachweise bis hin zur Angebotsabgabe, der Zuschlagserteilung und dem Vertragsschluss. Darüber hinaus kann von der HZD für "kleinere" Verfahren das System "E-Vergabe-Basis" angeboten werden, welches z.B. auch von Bedarfsstellen genutzt werden kann. Dieses gewährleistet ebenfalls eine medienbruchfreie und sichere Kommunikation mit den Bietern und die einheitliche und vollständige Erfassung von Grunddaten für Vergabestatistiken des Landes und des Bundes.

Mit dem über § 97 Abs. 5 GWB neu eingeführten Grundsatz der elektronischen Kommunikation werden im Bereich der Oberschwellenvergabe z.B. Angebote zukünftig nur noch digital abgegeben werden können. Der gesamte Prozess entsprechender Vergabeverfahren wird damit durchgehend digital gestaltet; ein bislang noch praktiziertes Scannen der eingehenden Angebote kann regelmäßig entfallen.

Schnittstellen zwischen diesen E-Vergabe Systemen und z.B. den entsprechenden SAP-Modulen gewährleisten den erforderlichen automatischen Datenabgleich.

Unterstützt werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiter z.B. im LBIH durch den Einsatz eines Datawarehouses. Hiermit werden Daten aus unterschiedlichen Systemen anwenderoptimiert zur individuellen Auswertung zusammengeführt. Hierdurch entsteht ein gemeinsames Datenmodell für Ober- und Unterschwellenverfahren, wobei die fachliche Gliederung der Daten im Kontext mit den Anforderungen der Bedarfs- und Vergabestellen erfolgt. Im Ergebnis wird damit ein wirksames Instrument zur Steuerung und zum Korruptionsschutz zur Verfügung gestellt, welches es weiter auszubauen gilt.

Steht am Ende eines mit der E-Vergabe abgewickelten Verfahrens der Abschluss eines Rahmenvertrages, so wird dieser regelmäßig in das sog. EBP-System (Enterprise-Buyer-Professional) überführt. Das EBP-System ermöglicht den jeweils am Rahmenvertrag teilnehmenden Arbeitsbereichen eine elektronische Bestellung der gewünschten Leistung, vergleichbar mit den allgemein bekannten Online-Warenhäusern. Die Lieferung der Leistung erfolgt vor Ort, die Zahlung regelmäßig per Gutschriftverfahren.

Eine konsequente Datenerhebung und optimierte Auswertung soll weiter forciert werden, um die Wirtschaftlichkeit der Prozesse und die strategischen Steuerungsmöglichkeiten hin zu einer nachhaltigen Beschaffung zu befördern.

Auch mit der Umsetzung der EU-Richtlinie 2014/55/EU über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen in nationales Recht wird die Digitalisierung in der Beschaf-

fung zunehmen, da nach der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer die Rechnungsabwicklung nur noch digital erfolgen wird.

Die Landesregierung ist bestrebt, die sich durch die fortschreitende "Digitalisierung" der Beschaffung bietenden Chancen weiterhin konsequent zu nutzen und die Verfahren für die Verwaltung und auch für die Bieter weiter rechtssicher zu optimieren.

Wiesbaden, 30. Mai 2017

Dr. Thomas Schäfer

Anlage(n):

Die komplette Drucksache inklusive der Anlage kann im Landtagsinformationssystem abgerufen werden → www.Hessischer-Landtag.de

„Hessen: Vorreiter für eine nachhaltige und faire Beschaffung“



Lernen und Handeln für unsere Zukunft

Leitbild der nachhaltigen und fairen Beschaffung in Hessen



Nachhaltiges Hessen – das ist ein Hessen, das wirtschaftlich leistungsfähig, sozial gerecht und ökologisch verantwortlich ist. Ein Hessen, das auf einen fairen Umgang mit den Menschen und einen schonenden Umgang mit der Umwelt achtet, die Bedürfnisse der heutigen Generation sichert und dabei die Belange der künftigen Generationen im Blick hat.

Zum Erreichen dieses Ziels stellt das Land Hessen nachfolgende Grundsätze für sein Beschaffungswesen auf:

1 NACHHALTIGKEIT
Für uns ist das Thema **Nachhaltigkeit** verpflichtendes Handlungsprinzip auf allen Führungs- und Arbeitsebenen. Wir sind innovativ und setzen Impulse für eine nachhaltige und faire Beschaffung.

2 VORBILDROLLE
Wir nehmen unsere **Vorbildrolle** wahr. Unser Handeln überzeugt die Bürger des Landes Hessen sowie unsere Lieferanten und Partner von den Vorteilen der nachhaltigen und fairen Beschaffung.

3 RAHMENBEDINGUNGEN
Wir überprüfen die **Rahmenbedingungen** der Beschaffung fortlaufend und richten diese auch auf eine nachhaltige und faire Beschaffung aus.

4 KRITERIEN
Wir beachten ökologische, ökonomische und soziale **Kriterien** bei den Auftragsvergaben.

5 KONTROLLE
Wir **kontrollieren** die von uns aufgestellten Anforderungen an Produkte, Dienstleistungen und Lieferanten.

6 INFORMATION
Wir **informieren** uns und geben das Wissen um nachhaltige und faire Beschaffung weiter.

7 HERAUSFORDERUNG
Nachhaltige und faire Beschaffung begreifen wir als eine fortwährende **Herausforderung**, an der wir uns dauerhaft messen lassen wollen.



Leitfaden zur nachhaltigen Beschaffung von Bürobedarf



Im Rahmen des Projektes „Nachhaltige Beschaffung in Hessen“ werden Leitfäden für folgende Produkt-/Dienstleistungsgruppen als Beschaffungs-/Einkaufshilfen zur Verfügung gestellt:

1. Bürobedarf
2. Bürogeräte mit Druckfunktion
3. Büromöbel
4. Computer und Monitore
5. Reinigungs(dienst)leistungen
6. Textilprodukte

Weitere Informationen unter: www.hessen-nachhaltig.de



IMPRESSUM:

Herausgeber:

Hessisches Ministerium der Finanzen
Friedrich-Ebert-Allee 8
65185 Wiesbaden

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Friedrich-Ebert-Allee 12
65185 Wiesbaden

Layout, Satz: Petra Baumgardt, Offenbach
Fotos: © fotolia.com

Wiesbaden, 2015/2016



Dieser Leitfaden wurde unter der Leitung des Hessischen Competence Center-Zentrale Beschaffung-(HCC-ZB), Rheingaustraße 186, 65203 Wiesbaden (Leitung: Herr Halm/Frau Ritter) mit Unterstützung der Berliner Energieagentur GmbH (BEA), Französische Straße 23, 10117 Berlin (Frau Hübner) im Sommer 2012 erstellt und in 2015/2016 durch das HCC-ZB mit Unterstützung der BEA überarbeitet.

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf eine durchgängige geschlechterspezifische Differenzierung, z. B. „Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen“ verzichtet. Entsprechend verwendete Begriffe gelten im Sinne der Gleichberechtigung grundsätzlich für beide Geschlechter.

Leitfaden zur nachhaltigen Beschaffung von Bürobedarf

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
1.1	Historie	2
1.2	Inhalt	4
2	Vorüberlegungen zur Beschaffung	4
3	Vergabeunterlagen	6
3.1	Eignungsprüfung des Bieters	6
3.2	Leistungsbeschreibung	7
	Ökologische Kriterien	7
3.2.1	Allgemeine Anforderungen für Roh-, Hilfs- und Einsatzstoffe	8
3.2.1.1	Generelle Anforderungen	8
3.2.1.2	Kriterien für einzelne Materialien	8
3.2.2	Spezielle Anforderungen an Produktgruppen	15
3.3	Vertragsbedingungen (Auftragsausführung)	21
3.3.1	Verpackungen	21
3.3.2	Transport	21
3.3.3	Soziale Kriterien	22
3.3.4	ILO-Kernarbeitsnormen	22
3.3.5	Tariftreuepflicht/Mindestlohn	23
3.3.6	Umweltbezogenes Engagement	24
3.4	Nebenangebote	26
4	Gütezeichen	26
4.1	Blauer Engel	27
4.2	Österreichisches Umweltzeichen	27
4.3	FSC	28
4.4	PEFC	28
5	Angebotsbewertung	29
5.1	Lebenszykluskostenanalyse	29
5.2	Bewertungsmatrix	30
6	Nachweisführung	30
7	Sanktionen	31
8	Schlusswort	31
9	Verzeichnis empfehlenswerter Beschaffungshilfen	33
10	Autorinnen/Autoren des Leitfadens (August 2012)	33
11	Literatur-/Quellenverzeichnis	34
12	Abkürzungsverzeichnis	36
13	Anhang	38

1 Einleitung

1.1 Historie

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Hessen wird u. a. eine „nachhaltige und faire Beschaffung“ als Ziel formuliert. In dem Konzept „Hessen: Vorreiter für eine nachhaltige und faire Beschaffung“ vom 29. April 2010 heißt es hierzu:

„Nachhaltigkeit ist mehr als eine modernisierte Umweltpolitik. Sie zielt auf einen Ausgleich der Bedürfnisse der heutigen Generationen mit den Lebensperspektiven künftiger Generationen (Stichwort: Generationengerechtigkeit) und verfolgt auch eine angemessene Balance zwischen den regional unterschiedlich verteilten Risiken und Chancen globaler Entwicklung (Stichwort: Entwicklungsgerechtigkeit).“ In der Formulierung der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der deutschen Bundesregierung lautet die damit verknüpfte Handlungsperspektive, „heute und hier nicht auf Kosten der Menschen in anderen Regionen der Erde und auf Kosten zukünftiger Generationen zu leben“. Dabei lassen sich drei miteinander verwobene Dimensionen unterscheiden:

- Die **ökologische** Nachhaltigkeit umschreibt das Ziel, Natur und Umwelt für die nachfolgenden Generationen zu erhalten. Dies umfasst den Erhalt der Artenvielfalt, den Klimaschutz, die Pflege von Kultur- und Landschaftsräumen in ihrer ursprünglichen Gestalt sowie generell einen schonenden Umgang mit der natürlichen Umgebung.
- Die **ökonomische** Nachhaltigkeit stellt das Postulat auf, wirtschaftliches Handeln so auszurichten, dass es dauerhaft eine tragfähige Grundlage für Erwerb und Wohlstand bietet. Von besonderer Bedeutung ist hier der Schutz wirtschaftlicher Ressourcen vor Ausbeutung.
- Die **soziale** Nachhaltigkeit beschreibt soziale Gerechtigkeit und Partizipation als Gegenwartsaspekte und zielt auf die dauerhafte Sicherung der Existenzgrundlagen aller Menschen ab.

Ausgehend vom obigen Konzept wurde im August 2012 dieser Leitfaden erstellt, dessen Ziel es ist, diese drei Gesichtspunkte gleichermaßen bei der öffentlichen Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen zu berücksichtigen. Während die ersten beiden Punkte bei Ausschreibungen bereits teilweise thematisiert wurden, stellte insbesondere die Einbeziehung der dritten Dimension eine besondere Herausforderung dar. Mit der Aufnahme sozialer Kriterien in zukünftige Ausschreibungen hat das Land Hessen eine Vorreiterrolle übernommen bei der öffentlichen Beschaffung in Deutschland. Die Verabschiedung des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (HVTG)¹ vom 19. Dezember 2014, das zum 1. März 2015 in Kraft getreten ist, versetzt Auftraggeber nunmehr in die Lage, einen großen Teil dieser Ansprüche rechtssicher umzusetzen.

Paragraph 3 HVTG regelt soziale, ökologische und innovative Anforderungen sowie Nachhaltigkeit:

„(1) Den öffentlichen Auftraggebern steht es bei der Auftragsvergabe frei, soziale, ökologische, umweltbezogene und innovative Anforderungen zu berücksichtigen, wenn diese mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen oder Aspekte des Produktionsprozesses betreffen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben.“

Diese Anforderungen sowie alle anderen Zuschlagskriterien und deren Gewichtung müssen in der Bekanntmachung und in den Vergabeunterlagen genannt werden.

¹ Vgl. www.absthessen.de/pdf/HVTG.pdf

(2) Als soziale, ökologische, umweltbezogene und innovative Anforderungen im Sinne des Abs. 1 können von den Unternehmen gefordert werden:

1. die Berücksichtigung der Erstausbildung,
2. die Berücksichtigung der Chancengleichheit bei Aus- und Fortbildung sowie im beruflichen Aufstieg,
3. die Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen,
4. die besondere Förderung von Frauen,
5. die besondere Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf,
6. die besondere Förderung von Menschen mit Behinderung,
7. die Verwendung von fair gehandelten Produkten,
8. ökologisch nachhaltige Produkte und
9. innovativ orientierte Produkte und Dienstleistungen.

(3) Als ökologische Anforderungen im Sinne des Abs. 2 Nr. 7 und 8 kann die Einhaltung von Bedingungen bezüglich des Umweltmanagements und bezüglich der Umwelteigenschaften der zu beschaffenden Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen gefordert werden, wenn

1. das Umweltmanagement nach dem europäischen Umweltmanagement (EMAS) oder vergleichbaren, von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union anzuerkennenden Normen oder Umweltmanagementsystemen zertifiziert ist,
2. die zu beschaffenden Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen mit geeigneten Umweltgütezeichen ausgezeichnet sind (Umwelteigenschaft).

(4) Geeignet sind Gütezeichen im Sinne des Abs. 3 Nr. 2,

1. die lediglich Kriterien betreffen, die mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen,
2. die auf objektiv nachprüfbar und nicht diskriminierenden Kriterien basieren,
3. die im Rahmen eines offenen und transparenten Verfahrens eingeführt wurden, an dem alle relevanten interessierten Kreise teilnehmen durften,
4. die für alle Betroffenen zugänglich sind und
5. deren Anforderungen von einem Dritten festgelegt wurden, auf den das Unternehmen, welches das Gütezeichen beantragt, keinen maßgeblichen Einfluss ausüben konnte.

(5) Andere Gütezeichen oder Nachweise, die bestätigen, dass die Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen die Anforderungen des geforderten Gütezeichens erfüllen, sind dem Gütezeichen gleichgestellt.

(6) Hatte ein Unternehmen aus Gründen, die ihm nicht angelastet werden können, nachweislich keine Möglichkeit, das vom öffentlichen Auftraggeber oder Besteller angegebene oder ein gleichwertiges Gütezeichen innerhalb der einschlägigen Fristen zu erlangen, so muss der öffentliche Auftraggeber oder Besteller andere geeignete Nachweise akzeptieren, zu denen auch ein technisches Dossier des Herstellers gehören kann, sofern das betreffende Unternehmen nachweist, dass die von ihm zu erbringenden Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen die Anforderungen des spezifischen Gütezeichens oder die vom öffentlichen Auftraggeber oder Besteller angegebenen spezifischen Anforderungen erfüllen.“

Der Leitfaden wurde dementsprechend sowie unter Einbezug sonstiger Entwicklungen in 2015/2016 aktualisiert.

1.2 Inhalt

Dieser Leitfaden befasst sich ausschließlich mit der nachhaltigen Beschaffung von Bürobedarfsmaterial, welches durch eine Vielzahl unterschiedlicher Artikel, hauptsächlich im Niedrigpreissegment, gekennzeichnet ist. Die Lebensdauer ist im Vergleich zu anderen Produktgruppen, wie z. B. Bürogeräten oder Büromöbeln, in der Regel relativ kurz. Daher sind Lebenszykluskostenbetrachtungen nicht sinnvoll anwendbar.

Folgende Produkte zählen im Sinne dieses Leitfadens zu Bürobedarf:

- Hefter/Ordner/Mappen,
- Sicht-/Prospekthüllen,
- Marker (Text-, Flipchart-, Whiteboard-, Permanentmarker) und Farbstifte nass, Faserschreiber/Fineliner,
- Kugelschreiber/Gelroller/Tintenroller,
- Farbstifte/Bleistifte/Textmarker trocken,
- Spitzer,
- Papier,
- Umschläge/Versandtaschen,
- Heftgeräte/Heftzangen/Locher,
- Heftklammern/Büroklammern/Reißnägel,
- Klebstoffe/-stifte/-roller,
- Klebeband/-film/Packband und Abroller,
- Scheren,
- Haftnotizen/Markierungsstreifen,
- Radierer,
- Korrekturmittel (Lack, Stifte, Roller, Korrekturband) und
- Schreibunterlagen, Mousepads, Stehsammler, Briefablagen, Köcher, Klammerspender, Schreibtischboxen.

Da der Herstellermarkt im Bereich Büroverbrauchsmaterial sehr aktiv und innovativ ist und sich im Bereich der nachhaltigen und fairen Beschaffung regelmäßig fortentwickelt, wird empfohlen, sich über neue Produkte zu informieren.

Der Leitfaden unterstützt die Auftraggeber bei der Erstellung der Vergabeunterlagen, wobei insbesondere die Leistungsbeschreibung sowie die Vertragsbedingungen für die Auftragsausführung von hoher Bedeutung sind. Er soll es auch bei gelegentlicher Anwendung ermöglichen, nachhaltige Anforderungen rechtssicher umzusetzen.

2 Vorüberlegungen zur Beschaffung

Der Auftraggeber nutzt den Leitfaden, um ein nachhaltiges Produktportfolio zusammenzustellen. Es liegt jedoch auch und insbesondere in der Verantwortung des Auftraggebers, eine nachhaltige Beschaffung umzusetzen und zu leben. Dies bedeutet, dass das bereits vorhandene nachhaltige Produktportfolio für das anzuschaffende Bürobedarfsmaterial auch genutzt wird. Auch die hier bereits gegebenen „Nachfüllmöglichkeiten“ vieler Produkte (z. B. Textmarker) sollten in Anspruch genommen werden. Bei der Neu- und Ersatzbeschaffung sollen vorhandene Recyclingmöglichkeiten genutzt und bereits vorhandene Ressourcen optimal ausgenutzt werden. Auch eine grundsätzliche Reduzierung des Bedarfes, die „Nichtbeschaffung“, stellt ein nachhaltiges Handeln dar.

Im Rahmen der Beschaffung sollten folgende Punkte beachtet und im Vorfeld überlegt werden:

- Welche Leistungsanforderungen müssen die Produkte erfüllen?
- Welche Ausführungsvarianten sind für die entsprechenden Anforderungen ausreichend?
- Kann man den Bedarf von anderen Dienst- oder Außenstellen zusammenfassen? Im Land Hessen ist dies bereits der Fall; Rahmenvereinbarungen für die Bedarfsdeckung der Dienststellen des Landes Hessen werden zentral nach entsprechendem Wettbewerb im „Kaufhaus“ des Landes Hessen zur elektronischen Bestellung – eProcurement – zur Verfügung gestellt.
- Werden Nebenangebote zugelassen? Wenn ja, in welchem Bereich kann von den Vorgaben der Leistungsbeschreibung abgewichen werden? Ist bei der geforderten Qualität oder den geforderten ökologischen und sozialen Mindestanforderungen ein „Mehr“ an Nachhaltigkeit möglich?
- Soll eine Bemusterung von Artikeln stattfinden? In welchem Rahmen und Umfang? Grundsätzlich oder auf Anforderung? Das Fordern von Mustern ist insbesondere im Hinblick auf eventuell zugelassene Nebenangebote interessant, um die Qualität von ggf. unbekanntem Produkten zu überprüfen.
- Welche aktuellen Produktentwicklungen und Erfahrungen anderer Beschaffungsstellen im Bereich der nachhaltigen Beschaffung gibt es? Gibt es eine zentrale Anlaufstelle, bei der man Informationen erhält? Existieren eventuell bereits Netzwerke, die einen Austausch ermöglichen?

Aus den oben beschriebenen Fragestellungen lassen sich die folgenden allgemeinen Schritte ableiten, die für eine nachhaltige Beschaffung von Bedeutung sind:

Schritt 1: Bedarfsanalyse

Beschaffen Sie nur Produkte oder Dienstleistungen, die Sie wirklich brauchen. Beschreiben Sie Ihren Bedarf möglichst in funktionaler Weise, um keine Alternativen auszuschließen.

Schritt 2: Festlegung des Auftragsgegenstandes

Schreiben Sie von Anfang an eine nachhaltige Leistung aus.

Schritt 3: Aufstellung technischer Spezifikationen

Durch die Miteinbeziehung von Umweltkriterien lassen sich Rohstoffe und Energie sparen und gleichzeitig Abfälle und Umweltverschmutzung reduzieren. Als Orientierung dienen die Kriterien des Blauen Engels oder anderer Gütezeichen.

Schritt 4: Festlegung der Zuschlagskriterien

Legen Sie die Zuschlagskriterien fest und bestimmen Sie ihre Gewichtung bei der Auswertung der Angebote. Die Zuschlagskriterien müssen sich auf den Gegenstand des Auftrags beziehen.

Schritt 5: Festlegung der Auftragsausführungsklauseln

Nutzen Sie Auftragsausführungsklauseln als Möglichkeit, weitere entscheidende Energie- oder Umweltbedingungen für die nachhaltige Beschaffung festzulegen.

Schritt 6: Zuschlagserteilung

Unter den Angeboten, die alle festgelegten technischen Spezifikationen erfüllen, erhält das „wirtschaftlich günstigste Angebot“ den Zuschlag, also das Angebot, das die Zuschlagskriterien bestmöglich erfüllt bzw. über das beste Leistungs-Preis-Verhältnis verfügt.

3 Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen umfassen alle Informationen für die Bieter und sind die Basis für deren Angebote. Mit der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes leitet der Auftraggeber einem Bieter Unterlagen zu, die in ihrer Gesamtheit als Vergabeunterlagen bezeichnet werden. Sie bestehen aus dem Anschreiben (der Aufforderung zur Angebotsabgabe), den Bewerbungsbedingungen und den Vertragsunterlagen (zu denen Leistungsbeschreibung und Vertragsbedingungen gehören). Des Weiteren werden hierin auch die Zuschlagskriterien benannt.

Es ist in den Vergabeunterlagen zu verdeutlichen, ob es sich um Mindestanforderungen/Mindestkriterien und somit letztlich um Ausschlusskriterien handelt oder um ein Zuschlagskriterium für die Angebotswertung.

- **Eignungskriterium:**
Wurden die verlangten Anforderungen betreffend der Eignung erfüllt? Wenn nein, scheidet das Angebot aus dem Bieterwettbewerb aus.
- **Mindestanforderung/-kriterium:**
Wird das geforderte Kriterium erfüllt? Wenn nein, scheidet das Angebot aus dem Bieterwettbewerb aus.
- **Zuschlagskriterium:**
Wird das geforderte Kriterium erfüllt und wenn ja, in welchem Grad? In diesem Fall werden Punkte für das Erreichen bestimmter Ziele oder Grenzwerte vergeben.

In der nachfolgenden Beschreibung finden sich zu diesen Kriterien entsprechende Spezifizierungen.

Weiterhin wird die Art des Nachweises bestimmt. Abschließend wird die Umsetzbarkeit des jeweiligen Kriteriums bei der Ausschreibung mit Hilfe einer Ampel signalisiert. Die Ampel gibt an, ob nach derzeitigem Stand die Empfehlungen rechtssicher angewendet werden können:



Grün: Das Kriterium kann rechtssicher angewendet werden, es ist bereits erprobt.

Gelb: Das Kriterium ist voraussichtlich rechtssicher umsetzbar, es liegen jedoch noch keine Erfahrungen und Urteile zu dem Thema vor.

Rot: Das Kriterium kann derzeit nicht rechtssicher angewendet werden. Weitere gesetzliche Vorgaben sind erforderlich.

3.1 Eignungsprüfung des Bieters

Im Rahmen der Eignungsprüfung stellt der Auftraggeber fest, ob die Bewerber und Bieter die erforderliche Leistungsfähigkeit in finanzieller und wirtschaftlicher sowie in fachlicher und technischer Hinsicht besitzen. Zudem ist auch die (rechtliche) Zuverlässigkeit der Bewerber und Bieter zu berücksichtigen. In Bezug auf die Leistungsfähigkeit lassen sich neben personellen und maschinellen Voraussetzungen auch umweltbezogene Kompetenzen oder Ausrüstungen fordern, wenn daran ein besonderes Interesse im Vergabeverfahren besteht und diese im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben.

Ist der Bewerber oder Bieter wegen eines Umweltdelikts verurteilt worden, so kann er ggf. von dem Verfahren ausgeschlossen werden.

Umweltaspekte können über ein umweltschutzrechtliches Minimum hinausgehen, wenn ein hinreichender Bezug zum Auftragsgegenstand gegeben ist. Sie können also in der Eignungsprüfung verlangt werden, falls spezifisches ökologisches Know-how des Dienstleisters zur optimalen Auftragsausführung erforderlich ist.

3.2 Leistungsbeschreibung

Die Leistungsbeschreibung enthält Art und Umfang der zu vergebenden Leistung. Sie dient dazu, die vom Auftraggeber gewünschte Leistung so präzise zu beschreiben, dass er das gewünschte und auf die Bedürfnisse zugeschnittene Produkt oder die Dienstleistung erhält. Zudem sollen alle Bewerber und Bieter von den gleichen Voraussetzungen ausgehen, damit die Angebote untereinander vergleichbar sind und niemand benachteiligt wird (Gleichbehandlungsgrundsatz, Diskriminierungsverbot).

Umweltschutzanforderungen in der Leistungsbeschreibung können Mindestanforderungen oder Zuschlags-/Bewertungskriterien wie Energiebedarf, Geräuschemissionen und Materialeigenschaften sein. In einer umweltverträglichen Ausschreibung kann auch ein spezielles Produktionsverfahren (z. B. Strom aus erneuerbaren Energiequellen, ökologischer Landbau) vorgeschrieben werden, um sichtbare oder unsichtbare Anforderungen an das Produkt im Sinne einer Vertragsbedingung zu spezifizieren. Unzulässig sind dagegen Anforderungen, die in keinem direkten Zusammenhang mit dem Beschaffungsgegenstand oder dessen Funktion stehen (z. B. die allgemeine Unternehmensführung eines Anbieters).

Bei Bürobedarfsmaterial handelt es sich um ein sehr vielseitiges, in der Regel kurzlebiges Produktspektrum, bei dem die ökologische Säule der Nachhaltigkeit schon recht detailliert definiert ist. Deshalb werden insbesondere die ökologischen Kriterien bei der Beschaffenheit und Materialienzusammensetzung der Artikel berücksichtigt. So lassen sich für den Einsatz von Roh-, Hilfs- und Einsatzstoffen feste Vorgaben formulieren. Für chemische Zubereitungen, Kunststoffe, Holz und Metalle sind im nachfolgenden Kapitel bereits Formulierungsvorschläge aufgenommen. Dies gilt auch für Recyclat, Verpackungen und die Zerlegbarkeit der Produkte.

Die im Leitfaden aufgeführten Produkte bzw. Produktgruppen sind nur hinsichtlich der Nachhaltigkeitsaspekte beschrieben. Eine Definition des Produktes bzw. eine Festlegung der spezifischen Merkmale (wie z. B. Rückenbreite bei Ordnern oder Papierstärke, optimale Verpackungseinheit oder Mindestbestellmenge) werden durch die einkaufende Stelle entsprechend der jeweils zutreffenden fachlichen Anforderungen ergänzt.

Ökologische Kriterien

Auftraggeber können ökologische Kriterien als Zuschlagskriterien in die Angebotswertung einbeziehen. Voraussetzung dafür ist, dass diese im Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen, nicht diskriminierend sind, in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen genannt wurden und dem Auftraggeber keine unbeschränkte Wahlfreiheit einräumen. Der Zusammenhang zwischen Auftragsgegenstand und Zuschlagskriterium ist dann gegeben, wenn es sich um Eigenschaften handelt, die mit der Ware oder der Dienstleistung unmittelbar verknüpft sind.

Zu den umweltbezogenen Anforderungen von Bürobedarfsmaterialien, für die nachfolgend Mindestkriterien festgelegt wurden, zählen:

- allgemeine Anforderungen für Roh-, Hilfs- und Einsatzstoffe und
- spezielle Produkthanforderungen.

3.2.1 Allgemeine Anforderungen für Roh-, Hilfs- und Einsatzstoffe

3.2.1.1 Generelle Anforderungen

Folgende Stoffe dürfen weder in den Produkten noch in deren Verpackungen, Infomaterialien und Tags enthalten sein:

- PVC,
- Duftstoffe und
- Stoffe, die nach Art. 59 der REACH-Verordnung in die sogenannte Kandidatenliste aufgenommen wurden, dürfen weder im Produkt noch in einem homogenen Teil des Produktes, noch in der Verpackung zu über 0,1 % enthalten sein. Dabei ist jene Version der Kandidatenliste gültig, die zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuell ist.²

Quelle: Österreichisches Umweltzeichen, Richtlinie UZ 57, 2014

Kriterium: Mindestkriterium

Nachweis: Herstellererklärung



Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:

3.2.1.2 Kriterien für einzelne Materialien

Die folgenden Kriterien gelten für die einzelnen Materialien der Produkte mit folgenden Berücksichtigungsgrenzen:

Tab. 1: Berücksichtigungsgrenzen für Materialien

Chemische Gemische	0 w/w%
Kunststoff	5 w/w%
Holz	5 w/w%
Metall	w/w%

a) Chemische Gemische

Diese Kriterien gelten für alle chemischen Gemische, die Bestandteile der Produkte sind, z. B. von Tinten, Tuschen und Gelen für Schreibgeräte, flüssige, pastöse, pulverförmige und feste Farben, Minen von Farbstiften, Tafelkreiden, Klebstoffe sowie Korrekturmittel. Des Weiteren gelten die Kriterien für die Oberflächenbehandlung von Holz. Für diese Produkte sind dem Angebot für alle eingesetzten Stoffe Sicherheitsdatenblätter in deutscher Sprache beizufügen.

Stoffe, die in folgende R-Sätze nach der Stoffrichtlinie³ bzw. H-Sätze nach CLP-Verordnung⁴ eingestuft sind, dürfen maximal mit den in Tabelle 1 angeführten Konzentrationen eingesetzt werden.

² Vgl. <http://echa.europa.eu/web/guest/candidate-list-table>

³ Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe samt den zugehörigen technischen Anpassungen

⁴ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Tab. 2: Einstufungsmerkmale und Grenzwerte

Annex VI der Stoffrichtlinie	CLP-Verordnung	Grenzwert in Massen% ⁵
sehr giftig R26, R27, R28 R39/26, R39/27, R39/28	H300, H310, H330 H370	0,1
giftig R23, R24, R25 R39/23, R39/24, R39/25 R48/23, R48/24, R48/25	H301, H331, H311 H370 H372	0,1
krebserzeugend	Karzinogenität	
Kat. 1, 2: R45, R49	Kat. 1A, 1B: H350, H350i	0,1
Kat. 3: R40	Kat. 2: H351	1,0
erbgutverändernd	Keimzellmutagenität	
Kat. 1, 2: R46	Kat. 1A, 1B: H340	0,1
Kat. 3: R68	Kat. 2: H341	1,0
fortpflanzungsgefährdend	Reproduktionstoxizität	
Kat. 1, 2: R60, R61	Kat. 1A, 1B: H360F, H360D, H360FD, H360Fd, H360Df	0,1
Kat. 3: R62, R63	Kat. 2: H361f, H361d, H361fd	1,0
Zusatz Laktation: R64	reproduktionstoxisch auf oder über die Laktation: H362	1,0
Sensibilisierung	Atemwege bzw. Haut	
R42 und/oder R43	H334 und/oder H317	0,1
Umweltgefährlich	Umweltgefahren	
R50	akut gewässergefährdend: H400	1,0
R50/53	chronisch gewässergefährdend Kat. 1: H410	1,0
R51/53	Kat. 2: H411	1,0
R59	die Ozonschicht schädigend: EUH 059	0,1
Stoffe, die nach Art. 59 der REACH-Verordnung in die sogenannte Kandidatenliste aufgenommen wurden. Dabei ist jene Version der Kandidatenliste gültig, die zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuell ist. ⁶		0,1
Stoffe, die die Kriterien für PBT (persistent, bioakkumulierend und toxisch) oder vPvB (stark persistent und stark bioakkumulierend) erfüllen (REACH, Anhang XIII).		0,1

⁵ Die maximalen Einsatzmengen orientieren sich an jenen Konzentrationen, ab denen die Stoffe im Sicherheitsdatenblatt genannt werden müssen. Wurde in der CLP-VO ein spezifischer Konzentrationsgrenzwert festgelegt, so gilt der niedrigere Wert als Grenzwert. Das heißt, ab der Nennung der Stoffe mit den entsprechenden Einstufungen sind die chemischen Mischungen nicht zulässig. Ausgenommen sind die Konzentrationsgrenzen für „umweltgefährlich“, hier gelten die in der Tabelle angegebenen Grenzwerte für alle Stoffe.

⁶ Diese Liste kann hier abgerufen werden: http://echa.europa.eu/chem_data/authorisation_process/candidate_list_table_en.asp.

Annex VI der Stoffrichtlinie	CLP-Verordnung	Grenzwert in Massen% ⁵
Stoffe, die nach Grenzwerteverordnung ⁷ „eindeutig als krebserzeugend ausgewiesene Arbeitsstoffe“ (Anhang III –A1 und A2) und als „krebserzeugende Stoffgruppen oder Stoffgemische“ (Anhang III – C) eingestuft sind.		0,1
Stoffe, die nach Grenzwerteverordnung als „mit begründetem Verdacht auf krebserzeugendes Potential“ (Anhang III –B) eingestuft sind.		1,0

Folgende Stoffe dürfen nicht zugesetzt sein:

- Phthalate und Organophosphate, z. B. als Weichmacher oder Flammschutzmittel,
- die Schwermetalle Cadmium, Blei, Chrom (VI), Quecksilber, Arsen, Barium (Ausnahme: Bariumsulfat), Cobalt, Antimon und Selen und seine Verbindungen,
- Azofarbstoffe und
- flüchtige organische Verbindungen (VOC) gemäß VOC-Richtlinie 1999/13/EG.⁸ Ausnahmen:
 - aromatische Kohlenwasserstoffe, Denaturierungsmittel von Alkoholen und Lösungsmittel von organischen Pigmenten,
 - bei Markern, Faserstiften und Fasermalern sind Ethanol, Propanol und Isopropanol bis 10 w/w% und 1-Methoxypropanol-2 bis 5 % zulässig,
 - bei Klebstoffen (in Behältern und auf Klebebändern) sind 5 % Propylenglykol (Propan-1,2-diol) und 0,3 % sonstige VOC (außer aromatische Kohlenwasserstoffe) zulässig und
 - in Oberflächenbehandlungsmittel für Holz sind max. 8 % VOC (außer aromatische Kohlenwasserstoffe) zulässig.

Als Konservierungsstoffe dürfen keine Stoffe eingesetzt werden, die auf der Prioritätenliste der EU für hormonähnlich wirksame Stoffe⁹ in die Kat.1 eingestuft sind. Dazu zählen u. a. Methyl-, Ethyl-, Propyl- und Butylparaben und Terbutryn.

In Oberflächenbehandlungsmitteln für Holz dürfen Biozide ausschließlich zur Konservierung eingesetzt werden. Holzschutzmittel sind nicht zulässig.

Bei chemischen Gemischen für Produkte für Kinder, insbesondere bei Malfarben (Aquarellfarben, Schultemperafarben, Fingermalfarben, Plakatfarben, Acrylfarben, Linoldruckfarben) und Wachsmalkreiden darf der Gehalt an polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) jene Grenzwerte nicht überschreiten, die für die GS (Geprüfte Sicherheit)-Zeichen-Zuerkennung in der jeweils gültigen Fassung vorgegeben sind.

⁷ BGBl. II Nr. 429/2011 Die Grenzwerteverordnung 2011 – GKV 2011 in der jeweils gültigen Fassung: www.arbeitsinspektion.gv.at/AI/Arbeitsstoffe/Grenzwerte/default.htm

⁸ Eine flüchtige organische Verbindung ist eine organische Verbindung, die bei 293,15 K (20 °C) einen Dampfdruck von 0,01 kPa oder mehr hat oder unter den jeweiligen Verwendungsbedingungen eine entsprechende Flüchtigkeit aufweist. Im Sinne dieser Richtlinie gilt der Kreosotanteil, der bei 293,15 K diesen Dampfdruck übersteigt, als flüchtige organische Verbindung.

⁹ Vgl. http://ec.europa.eu/environment/chemicals/endocrine/pdf/final_report_2007.pdf

Es gelten für alle Produkte die Grenzwerte der Spielzeugverordnung gemäß der Norm DIN EN 71-9.¹⁰

Quelle: Österreichisches Umweltzeichen, Richtlinie UZ 57, 2014
Kriterium: Mindestkriterium
Nachweis: Herstellererklärung



Umsetzbarkeit in der Ausschreibung

b) Einsatz von Kunststoffen

Folgende Stoffe dürfen nicht bei Kunststoffen eingesetzt oder zugesetzt sein, die einen Gewichtsanteil von 5 % oder mehr am Produkt haben:

- PS (Polystyrol) ist nur in Kunststoff-Recyclaten zulässig,
- halogenierte organische Verbindungen (z. B. Lösungsmittel, bromierte Flammschutzmittel),
- Phthalate und Organophosphate (z. B. als Weichmacher oder Flammschutzmittel),
- die Schwermetalle Cadmium, Blei, Chrom (VI), Quecksilber, Arsen, Barium (Ausnahme: Bariumsulfat), Cobalt, Antimon und Selen und seine Verbindungen,
- bei Produkten für Kinder darf der Gehalt an polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) jene Grenzwerte nicht überschreiten, die für die GS (Geprüfte Sicherheit)-Zeichen-Zuerkennung in der jeweils gültigen Fassung vorgegeben sind und
- Kunststoffe mit einem Masseanteil von mehr als 50 g müssen gemäß der Norm DIN EN ISO 11469¹¹ und der Norm DIN EN ISO 1043-1¹² gekennzeichnet sein.

Die verwendeten Kunststoffe sollen einen nachgewiesenen Anteil an Recyclat¹³ und/oder an nachwachsenden Rohstoffen¹⁴ enthalten, der in den Sicherheitsdatenblättern/Produktinformationen vermerkt wird. Ein Mindestanteil kann bei einzelnen Produkten in den Artikelbeschreibungen definiert sein.

Quelle: Österreichisches Umweltzeichen UZ 57, 2014
Kriterium: Mindestkriterium
Nachweis: Herstellererklärung



Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:

¹⁰ DIN EN 71-9: 2005, Sicherheit von Spielzeug – Teil 9: Organisch-chemische Verbindungen

¹¹ DIN EN ISO 11469:2000, Kunststoffe – Sortenspezifische Identifizierung und Kennzeichnung von Kunststoff-Formteilen

¹² DIN EN ISO 1043-1:2011, Kunststoffe – Kennbuchstaben und Kurzzeichen – Teil 1: Basis-Polymere und ihre besonderen Eigenschaften

¹³ Als Recyclat gilt lediglich „Post-Consumer Material“ gemäß DIN EN ISO 14021:2001 + A1:2011 Umweltkennzeichnungen und -deklarationen. Dies sind Materialien, die nach Gebrauch und geeigneter Aufbereitung wieder als Rohstoff eingesetzt werden.

¹⁴ Als Biokunststoff sind Kunststoffe definiert, die auf Basis von nachwachsenden Rohstoffen erzeugt werden (biobasierte Kunststoffe). Beispiele dafür sind WPC (Wood-Plastic-Composites), die in Deutschland und Mitteleuropa typischerweise aus einem Holzfasern- oder -mehlanteil von 50 – 90 % und einer Kunststoffmatrix aus Polypropylen (PP) oder aus Polyethylen (PE) bestehen. Weitere Beispiele sind Celluloseacetat oder PLA (engl. Polylactic acid, Polymilchsäuren). Bei der Berechnung des Gesamtanteils im Produkt ist der biogene Anteil (nicht der „Biokunststoff“ in Summe) zu berücksichtigen.

c) Holz

Holzprodukte bzw. Produkte mit Holzbestandteilen sollen nachweislich aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung stammen. Der Nachweis ist vom Bietenden durch Vorlage eines Zertifikats von FSC¹⁵, PEFC¹⁶, eines vergleichbaren Zertifikats oder durch Einzelnachweis zu erbringen.

Quelle: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, 2011

Kriterium: Mindestkriterium

Nachweis: FSC, PEFC oder vergleichbares Zertifikat

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



Holzoberflächen

Holzoberflächen sollen unbehandelt oder umwelt- und gesundheitsverträglich behandelt sein (geölt, gewachst, Lack auf Wasserbasis).

Die Oberflächenbehandlungsmittel müssen die Regelungen für chemische Gemische erfüllen.

Quelle: Österreichisches Umweltzeichen UZ 57, 2014

Kriterium: Mindestkriterium

Nachweis: Herstellererklärung

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



d) Rohstoffe tierischen oder pflanzlichen Ursprungs

Bei Rohstoffen, die tierischen oder pflanzlichen Ursprungs sind, müssen Angaben zu ihrer Herkunft gemacht werden.

Quelle: Österreichisches Umweltzeichen UZ 57, 2014

Kriterium: Mindestkriterium

Nachweis: Herstellererklärung

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



e) Metalle

- Eisen, Stahl, Magnesium und Aluminium dürfen eingesetzt werden.¹⁷
- Bei einem Einsatz von Aluminium müssen mindestens 30 Massen% Sekundäraluminium verwendet werden.
- Die Oberflächen eingesetzter Metalle dürfen poliert, pulverlackbeschichtet, gebürstet und geschliffen werden.
- Galvanisierung, mit Ausnahme von Verkupferung, ist erlaubt, wenn nachgewiesen wird, dass die Vorgaben im Merkblatt zu den Besten Verfügbaren Techniken (BVT)¹⁸ eingehalten werden.
- Vernickelte Oberflächen sind nur bei Teilen zulässig, die nicht unmittelbar und länger mit der Haut in Berührung kommen.

¹⁵ www.fsc-deutschland.de/

¹⁶ <https://pefc.de/>

¹⁷ Alle Kriterien gelten ab einem Gewichtsanteil des Metalls von 5 % am Produkt.

¹⁸ https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/419/dokumente/bvt_galvanik_vv.pdf

Quelle: Österreichisches Umweltzeichen, UZ 57, 2014
Kriterium: Mindestkriterium
Nachweis: Produktdatenblatt



Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:

f) Papier

- Die Papierfasern der Produkte und Erzeugnisse müssen grundsätzlich zu 100 % aus Altpapier bestehen.¹⁹
- Der Gehalt an DIPN (Diisopropylnaphtalin) in Papier und Pappe soll so gering wie technisch möglich gehalten werden.
- Alternativ dürfen DIPN-haltige Altpapiersorten (sortiertes Büroaltpapier, bunte Akten, Selbstdurchschreibepapiere) nur dann eingesetzt werden, wenn nachgewiesen wird, dass ein effizientes System (z. B. Deinking) besteht, mit dem DIPN überwiegend aus dem Faserkreislauf ausgeschleust wird und der DIPN-Gehalt im Fertigpapier maximal 50 mg/kg beträgt.
- Für die Herstellung der Produkte dürfen keine Hilfsmittel eingesetzt werden, die Glyoxal enthalten.
- Optische Aufheller dürfen nicht eingesetzt werden.
- Als Farbmittel dürfen weder Azofarbstoffe oder Pigmente eingesetzt werden, die eines der in der Richtlinie 2002/61/EWG oder in der TRGS 614²⁰ genannten Amine abspalten können, noch solche Farbmittel (Pigmente oder Farbstoffe), die Quecksilber-, Blei-, Cadmium- oder Chrom-VI-Verbindungen als konstitutionelle Bestandteile enthalten.

Es dürfen auch keine Farbmittel, Oberflächenveredelungsmittel, Hilfs- und Beschichtungsstoffe eingesetzt werden,

- a) die gemäß den Kriterien der EG-Verordnung 1272/2008 (oder der Richtlinie 67/548/EWG) mit den in der folgenden Tabelle genannten H-Sätzen (R-Sätzen) gekennzeichnet sind oder die die Kriterien für eine solche Kennzeichnung erfüllen
- b) oder die entsprechend der jeweils gültigen Fassung der TRGS 905²¹ als krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Stoffe eingestuft sind.

¹⁹ Für Fertigprodukte aus Recyclingpapier ist eine Toleranz von 5 % zulässig.

²⁰ www.baua.de/nn_16790/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/pdf/TRGS-614.pdf

²¹ www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/TRGS-905_content.html

Tab. 3: Verbotene Inhaltsstoffe bei der Papierherstellung

EG-Verordnung 1272/2008 (GHS-Verordnung)	Richtlinie 67/548/EWG (Stoffrichtlinie)	Wortlaut
Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe		
H340	R46	Kann genetische Defekte verursachen.
H341	R68	Kann vermutlich genetische Defekte verursachen.
H350	R45	Kann Krebs erzeugen.
H350i	R49	Kann bei Einatmen Krebs erzeugen.
H351	R40	Kann vermutlich Krebs erzeugen.
H360F	R60	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.
H360D	R61	Kann das Kind im Mutterleib schädigen.
H360FD	R60/61	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen.
H360Fd	R60/63	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
H360Df	R61/62	Kann das Kind im Mutterleib schädigen. Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.
H361f	R62	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.
H361d	R63	Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
H361fd	R62/63	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.

Quelle: Blauer Engel RAL-UZ 14

Bei der Aufbereitung der Altpapiere muss auf Chlor, halogenierte Bleichchemikalien und biologisch schwer abbaubare Komplexbildner wie z. B. Ethylendiamintetraacetate (EDTA) und Diethylentriaminpentaacetate (DTPA) vollständig verzichtet werden.

Bei der Herstellung der Produkte dürfen als Biozide nur solche Stoffe eingesetzt werden, die gemäß BiozidVO 528/2012 genehmigt wurden²² oder als notifizierte alte Wirkstoffe für die jeweilig zutreffende Biozid-Produktart noch im EU-Altwirkstoffprogramm geprüft werden.

Als Biozidprodukte dürfen nur solche verwendet werden, die für die jeweilige Verwendung zugelassen wurden. Produkte, die alte Wirkstoffe enthalten, die noch im EU-Prüfverfahren sind, dürfen bis zur Entscheidung auch ohne Zulassung weiterverwendet werden.

Darüber hinaus dürfen die Produkte keine Wirkstoffe enthalten, die nach Art. 10 der BiozidVO 528/2012 zur Substitution vorgesehen sind.

Bis zum jeweiligen Wirksamwerden der Zulassungspflicht für Biozid-Produkte mit alten Wirkstoffen sind nur die Stoffe erlaubt, die zusätzlich in der XXXVI. Empfehlung des BfR aufgeführt sind.

Nicht verwendet werden dürfen Tetramethylthiuramdisulfid (CAS Nr. 137-26-8) und Nanosilber (CAS Nr. 7440-22-4).

Bei der Herstellung des Recyclingpapiers sollten keine mineralölhaltigen Additive eingesetzt werden, die aromatische Kohlenwasserstoffe (mit einer Kohlenstoffatomanzahl ≥ 10) als Bestandteile enthalten. Von den aliphatischen Kohlenwasserstoffen dürfen nur Stoffe der Kettenlänge C10 bis C20 eingesetzt werden. Pflanzlich basierte Substitute für Mineralöl sollten gentechnikfrei sein und aus nachhaltigem Anbau stammen.

²² EU-Liste der genehmigten Wirkstoffe; ehem. Aufnahme in den Anhang I der BiozidRL 98/09 EG.

Recyclingpapier, welches zum Bedrucken mittels elektrofotografischer Drucker oder Kopierer bestimmt ist („Kopierpapier“), muss hinsichtlich seines Emissionspotenzials zur Emission von flüchtigen organischen Stoffen (TVOC und TSVOC und DIPN) geprüft werden. Die Prüfung erfolgt mittels Thermoextraktion (TE) an einer Charge des konfektionierten Papiers nach der Prüfvorschrift in Anhang 4 zur Vergabegrundlage RAL-UZ 14. Die dabei ermittelten TE-Werte sind ein Maß für das Emissionspotenzial und dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

- TVOC 60 Mikrogramm pro Gramm Papier ($\mu\text{g/g}$),
- TSVOC 200 Mikrogramm pro Gramm Papier und
- DIPN 20 Mikrogramm pro Gramm Papier.

Quelle: Blauer Engel, RAL-UZ 14, Juli 2014

Kriterium: Mindestkriterium

Nachweis: Herstellererklärung, Liste der verwendeten Additive und Prüfprotokoll des Emissionspotenzials für flüchtige organische Stoffe
alternativ: Zertifizierung nach RAL-UZ 14

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



3.2.2 Spezielle Anforderungen an Produktgruppen

Im Folgenden werden Produktgruppen mit ihren jeweils zu fordernden ökologischen Kriterien zusammengefasst aufgeführt.

a) Hefter/Ordner/Mappen/Trennblätter

- Metallkantenverstärkung (nicht bei Standardordnern), Metallgriffloch, Raumsparschlitze (bei breiten Ordnern), Metall-Niederhalter²³ für höhere Lebensdauer,
- Verklebungen nur mit wasserbasierenden Dispersionsklebstoffen,
- keine Beschichtung oder Kaschierung mit Kunststoffen,
- funktionale Bestandteile aus magnetisch abscheidbaren Metallen,
- Kunststoffanteil bei Registratorsystemen nicht über 1 % und
- 100 % Post-Consumer-Altpapier²⁴ (7 % Toleranz).

Weitere Anforderungen an Papierbestandteile gemäß Abschnitt 3.2.1.1.

Kriterium: Mindestkriterium

Nachweis: Herstellererklärung

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



b) Sicht-/Prospekthüllen

- Kunststoffbestandteile/-produkte aus PE/PP.²⁵

Kriterium: Mindestkriterium

Nachweis: Herstellererklärung

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



²³ Vgl. Umweltverband Vorarlberger Gemeindehaus, Umweltbezogene Leistungsbeschreibung für Büroartikel, Anhang: Umweltbezogene Leistungsbeschreibung für Büroartikel, S. 14

²⁴ Gemäß Spezifikation DIN EN 643 Papier, Karton und Pappe – Europäische Liste der Altpapier-Standardsorten

²⁵ Vgl. Umweltverband Vorarlberger Gemeindehaus, Umweltbezogene Leistungsbeschreibung für Büroartikel, Anhang: Umweltbezogene Leistungsbeschreibung für Büroartikel, S. 15

c) Marker (Text-, Flipchart-, Whiteboard-, Permanentmarker) und Farbstifte nass, Faserschreiber/Fineliner samt zugehöriger Nachfüllsysteme

- nachfüllbar,²⁶
- Lösungsmittel: wenn möglich Wasser, ggf. Alkohole: Ethanol oder Propanol,²⁷
- Tinte ohne Xylol/Toluol,
- Austrocknungsschutz, nach ISO 554 oder vergleichbar,²⁸
- Schaft und Schoner, Nachfüllflasche und Patronenwand aus PE/PP²⁹ oder Recyclat, lösungsmittelfrei verklebt,
- Fineliner, Faserschreiber und Folienstifte entsprechen der ISO 11540,³⁰
- Faserschreiber entsprechend EN 71-3³¹ und
- Tinte für Folienstifte ohne Farbstoffe auf Schwermetallbasis und ohne Konservierung mit Aldehyden oder Aldehyde absplattenden Verbindungen.

Kriterium: Mindestkriterium
Nachweis: Herstellererklärung

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



d) Kugelschreiber/Gelroller/Tintenroller samt zugehöriger Nachfüllsysteme/Minen

- nachfüllbar bzw. Mine auswechselbar,³²
- Kugelschreiber: Tinte ohne Anilin und o-Toluidin,³³
- dokumentenecht (Zertifikat) oder dokumenteneeignet („Umschreibung“ ohne Zertifikat) nach ISO 12757-2,
- Kugelschreiber: Austrocknungsschutz nach ISO 554 oder vergleichbar,³⁴
- Schreibleistung nach ISO 12757-2,³⁵
- Ersatz der Verschleiß- (Spitze) und Verbrauchsteile ohne Einsatz von Spezialwerkzeugen möglich,³⁶

²⁶ Zugehöriges Nachfüllsystem ebenfalls anbieten und beschreiben lassen, z. B. mit Preis pro 10 ml Nachfülltinte

²⁷ Umweltministerium Baden-Württemberg, überarbeitet durch das Öko-Institut e. V., Umweltorientierte Beschaffung von Verbrauchs- und Verbrauchsgütern für den Bürobereich, 3. Auflage, 2008, S. 99

²⁸ Umweltministerium Baden-Württemberg, überarbeitet durch das Öko-Institut e. V., Umweltorientierte Beschaffung von Verbrauchs- und Verbrauchsgütern für den Bürobereich, 3. Auflage, 2008, S. 99

²⁹ Vgl. Umweltverband Vorarlberger Gemeindehaus, Umweltkatalog für Rahmenvereinbarung Büroartikel, Anhang: Umweltbezogene Leistungsbeschreibung für Büroartikel, S. 8

³⁰ ISO 11540: Schreib- und Zeichengeräte – Anforderungen an Verschlusskappen zur Reduzierung des Erstickungsrisikos

³¹ DIN EN 71-3:2013 + A1:2014: Sicherheit von Spielzeug – Teil 3: Migration bestimmter Elemente

³² Vgl. Umweltverband Vorarlberger Gemeindehaus, Umweltkatalog für Rahmenvereinbarung Büroartikel, Anhang: Umweltbezogene Leistungsbeschreibung für Büroartikel, S. 7

³³ Vgl. Umweltverband Vorarlberger Gemeindehaus, Umweltkatalog für Rahmenvereinbarung Büroartikel, Anhang: Umweltbezogene Leistungsbeschreibung für Büroartikel, S. 7

³⁴ Umweltministerium Baden-Württemberg, überarbeitet durch das Öko-Institut e. V., Umweltorientierte Beschaffung von Verbrauchs- und Verbrauchsgütern für den Bürobereich, 3. Auflage, 2008, S. 99

³⁵ DIN ISO 12757-2 Kugelschreiber und Kugelschreiberminen – Teil 2: Anwendung für Dokumente

³⁶ Umweltministerium Baden-Württemberg, überarbeitet durch das Öko-Institut e. V., Umweltorientierte Beschaffung von Verbrauchs- und Verbrauchsgütern für den Bürobereich, 3. Auflage, 2008, S. 99

- Schaft und Schoner aus PE/PP³⁷, Recyclat, Pappe (entsprechend den in 3.2.1.1 genannten Umweltaforderungen) oder Holz und
- wenn lackiert: Lack auf Wasserbasis.³⁸

Kriterium: Mindestkriterium
Nachweis: Herstellererklärung



Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:

e) Farbstifte/Bleistifte/Textmarker trocken

- Druckbleistifte: Schaft aus Holz, Stahl oder Kunststoff,³⁹
- Bleistifte, Textmarker: Schaft aus Holz,
- wenn Holzschaft lackiert: Lack auf Wasserbasis und
- wenn Metallschaft lackiert: Pulverlackbeschichtung.

Kriterium: Mindestkriterium
Nachweis: Herstellererklärung



Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:

f) Spitzer

- Dose aus Holz, Recyclingpappe oder Kunststoff⁴⁰ und
- Ersatzmesser problemlos lieferbar.

Kriterium: Mindestkriterium
Nachweis: Herstellererklärung



Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:

g) Textstempel/Mehrwegstempel selbstfärbend/Stempelfarbe

- Textstempel aus Holz mit Gummistempelplatte,
- Mehrwegstempel aus Stahl mit Holzgriff,
- Mehrwegstempel: Stempelkissen und -platte leicht austauschbar,
- Stempelfarbe ölfrei zum Nachtränken von Stempelkissen für Gummi und Polymerstempel und
- Gebinde der Stempelfarbe aus PE, PP.

Kriterium: Mindestkriterium
Nachweis: Herstellererklärung



Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:

³⁷ Vgl. Umweltverband Vorarlberger Gemeindehaus, Umweltkatalog für Rahmenvereinbarung Büroartikel, Anhang: Umweltbezogene Leistungsbeschreibung für Büroartikel, S. 8

³⁸ Vgl. Umweltverband Vorarlberger Gemeindehaus, Umweltkatalog für Rahmenvereinbarung Büroartikel, Anhang: Umweltbezogene Leistungsbeschreibung für Büroartikel, S. 8

³⁹ Vgl. Umweltverband Vorarlberger Gemeindehaus, Umweltbezogene Leistungsbeschreibung für Büroartikel, Anhang: Umweltbezogene Leistungsbeschreibung für Büroartikel, S. 15

⁴⁰ Vgl. Umweltverband Vorarlberger Gemeindehaus, Umweltbezogene Leistungsbeschreibung für Büroartikel, Anhang: Umweltbezogene Leistungsbeschreibung für Büroartikel, S. 15

h) Umschläge/Versandtaschen

- Klebstoffe frei von halogenhaltigen Lösungsmitteln,
- Kriterien für Umschläge und Standardversandtaschen entsprechen den in 3.2.1.1 genannten Anforderungen für Papier,
- Haltbarkeit nach DIN 6733 ist auch bei Recyclingstoffen einzuhalten,⁴¹
- gepolsterte Umschläge: Polsterung aus Papiergranulat aus 100 % Altpapier und
- Umschläge mit Fenster: Pergamin-Fenster.

Kriterium: Mindestkriterium

Nachweis: Herstellererklärung

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



i) Heftgeräte/Heftzangen/Locher

- Locher aus pulverlackbeschichtetem Stahl,
- Boden der Locher aus PE, PP,⁴²
- Lochpfeifen aus rostfreiem Edelstahl,⁴³
- Heftzange aus Stahl,⁴⁴
- Ersatzteile lieferbar,⁴⁵
- Gerät zu Recycling- und Reparaturzwecken leicht zerlegbar⁴⁶ und
- mindestens 2 Jahre Garantie.

Kriterium: Mindestkriterium

Nachweis: Herstellererklärung

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



j) Heftklammern/Büroklammern/Reißnägel

- rostsicher, (bei Heftklammern) verzinkter Stahl, ggf. verkupfert,
- nicht mit Kunststoff, Lack etc. als Oberflächenschutz ummantelt⁴⁷ und
- nicht vernickelt, verchromt oder vermessingt.⁴⁸

Kriterium: Mindestkriterium

Nachweis: Herstellererklärung

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



⁴¹ Ausschreibungspraxis des Landes Hessen

⁴² Vgl. Umweltverband Vorarlberger Gemeindehaus, Umweltbezogene Leistungsbeschreibung für Büroartikel, Anhang: Umweltbezogene Leistungsbeschreibung für Büroartikel, S. 12

⁴³ Vgl. Österreichisches Bundesministerium / VKI, Österreichisches Umweltzeichen, UZ 57, Juli 2014, S. 30 f.

⁴⁴ Vgl. Umweltverband Vorarlberger Gemeindehaus, Umweltkatalog für Rahmenvereinbarung Büroartikel, Anhang: Umweltbezogene Leistungsbeschreibung für Büroartikel, S. 12

⁴⁵ Vgl. Umweltverband Vorarlberger Gemeindehaus, Umweltkatalog für Rahmenvereinbarung Büroartikel, Anhang: Umweltbezogene Leistungsbeschreibung für Büroartikel, S. 12

⁴⁶ Umweltministerium Baden-Württemberg, überarbeitet durch das Öko-Institut e. V., Umweltorientierte Beschaffung von Gebrauchs- und Verbrauchsgütern für den Bürobereich, 3. Auflage, 2008, S. 105

⁴⁷ Umweltministerium Baden-Württemberg, überarbeitet durch das Öko-Institut e. V., Umweltorientierte Beschaffung von Gebrauchs- und Verbrauchsgütern für den Bürobereich, 3. Auflage, 2008, S. 106

⁴⁸ Vgl. Umweltverband Vorarlberger Gemeindehaus, Umweltkatalog für Rahmenvereinbarung Büroartikel, Anhang: Umweltbezogene Leistungsbeschreibung für Büroartikel, S. 12

k) Scheren

- Scheren mit Kunststoffanteil: Schneideblätter nicht aufgesetzt, sondern stabil verbunden,⁴⁹
- Metallscheren unbeschichtet matt, sandgestrahlt oder poliert,
- vernickelte Oberflächen nur bei Teilen zulässig, die nicht unmittelbar und länger mit der Haut in Berührung kommen,
- Schneideblätter verschraubt, Schraubverbindung aus Metall,
- Schnitthaltigkeit (Gang der Schere) nachjustierbar (Schraube) und
- Ersatzteile (Schrauben, Nieten) erhältlich.

Kriterium: Mindestkriterium
Nachweis: Herstellererklärung
Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



l) Klebstoffe/-stifte/-roller

- frei von organischen Lösungsmitteln,
- Alleskleber frei von Cyanacrylat-, Epoxidharz- oder Polyurethan-Klebstoffen,
- Wassergefährdungsklasse 1 darf nicht überschritten werden (entsprechend Umweltbundesamt, Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe/VwVwS),⁵⁰
- mit Wasser auswaschbar,
- Hülle (Kappe, Schaft, Flasche, Rolle) PP oder PE und nachgewiesener Anteil an Recyclat⁵¹ und
- Produkt ist mit einer dicht abschließenden (Schraub-)Kappe versehen (Schutz vor Austrocknung).⁵²

Kriterium: Mindestkriterium
Nachweis: Herstellererklärung
Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



m) Klebeband/-film/Packband und Abroller

- Klebstoff ohne organische Lösungsmittel,⁵³
- Klebeband/-film aus mindestens 50 % recyceltem Kunststoff oder nachwachsendem Rohstoff (biobasierendes Material),
- Klebeband aus PP,⁵⁴
- Rollenkern aus ungebleichtem Recyclingkarton⁵⁵ und
- Abroller aus Stahl oder PE, PP⁵⁶.

⁴⁹ Vgl. Österreichisches Bundesministerium / VKI, Österreichisches Umweltzeichen, UZ 57, Juli 2014, S. 28

⁵⁰ Umweltministerium Baden-Württemberg, überarbeitet durch das Öko-Institut e. V., Umweltorientierte Beschaffung von Gebrauchs- und Verbrauchsgütern für den Bürobereich, 3. Auflage, 2008, S. 101

⁵¹ Umweltministerium Baden-Württemberg, überarbeitet durch das Öko-Institut e. V., Umweltorientierte Beschaffung von Gebrauchs- und Verbrauchsgütern für den Bürobereich, 3. Auflage, 2008, S. 102

⁵² Umweltministerium Baden-Württemberg, überarbeitet durch das Öko-Institut e. V., Umweltorientierte Beschaffung von Gebrauchs- und Verbrauchsgütern für den Bürobereich, 3. Auflage, 2008, S. 102

⁵³ Vgl. Umweltverband Vorarlberger Gemeindehaus, Umweltkatalog für Rahmenvereinbarung Büroartikel, Anhang: Umweltbezogene Leistungsbeschreibung für Büroartikel, S. 11

⁵⁴ Zelluloseacetat reißt schnell.

⁵⁵ Vgl. Umweltverband Vorarlberger Gemeindehaus, Umweltkatalog für Rahmenvereinbarung Büroartikel, Anhang: Umweltbezogene Leistungsbeschreibung für Büroartikel, S. 11

⁵⁶ Vgl. Umweltverband Vorarlberger Gemeindehaus, Umweltkatalog für Rahmenvereinbarung Büroartikel, Anhang: Umweltbezogene Leistungsbeschreibung für Büroartikel, S. 11

Kriterium: Mindestkriterium
Nachweis: Herstellererklärung
Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



n) Haftnotizen

- 100 % Altpapier, Papierbestandteile entsprechend der in 3.2.1.1 genannten Kriterien.⁵⁷

Kriterium: Mindestkriterium
Nachweis: Herstellererklärung
Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



o) Radierer

- aus Naturkautschuk oder aus Synthetikautschuk, ohne chlorierte Polymere⁵⁸ und
- keine Kunststoffumfassung.

Kriterium: Mindestkriterium
Nachweis: Herstellererklärung
Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



p) Korrekturmittel (Lack, Stifte, Roller, Korrekturband)

- Hülle (Flasche etc.) für Korrekturmittel aus PE oder PP,⁵⁹
- Nachfüllmöglichkeit für Roller: aus PE, PP oder Altpapier-Karton,
- Korrekturflüssigkeit auf Wasser-/Alkoholbasis (Ethanol),
- Trägermaterial für Korrekturband aus PP, Papier, silikonisiertem Papier oder PET⁶⁰
- Länge Korrekturband mind. 14 Meter.

Kriterium: Mindestkriterium
Nachweis: Herstellererklärung

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



q) Schreibtischzubehöre (Schreibunterlagen, Mousepads, Stehsammler, Briefablagen, Köcher, Klammerspender, Schreibtischboxen)

- entsprechend EN 71-3,⁶¹
- Kunststoff mit Anteil von 65 % an nachwachsenden Rohstoffen oder Kunststoff-Recyclat⁶² und
- Leder-Produkte aus Recycling-Leder (Verschnittreste der Lederproduktion, Abfälle aus der Lederindustrie und daraus produzierte Lederfasern).

⁵⁷ Unter Umständen nur in großen VE erhältlich

⁵⁸ Vgl. Umweltverband Vorarlberger Gemeindehaus, Umweltkatalog für Rahmenvereinbarung Büroartikel, Anhang: Umweltbezogene Leistungsbeschreibung für Büroartikel, S. 10

⁵⁹ Vgl. Umweltverband Vorarlberger Gemeindehaus, Umweltkatalog für Rahmenvereinbarung Büroartikel, Anhang: Umweltbezogene Leistungsbeschreibung für Büroartikel, S. 10

⁶⁰ Vgl. Österreichisches Bundesministerium / VKI, Österreichisches Umweltzeichen, UZ 57, Juli 2014, S. 26

⁶¹ DIN EN 71-3:2013 + A1:2014: Sicherheit von Spielzeug – Teil 3: Migration bestimmter Elemente

⁶² Vgl. Österreichisches Bundesministerium / VKI, Österreichisches Umweltzeichen, UZ 57, Juli 2014, S. 33

3.3 Vertragsbedingungen (Auftragsausführung)

Umweltaspekte können auch auf der Stufe der Auftrags Erfüllung eine Rolle spielen. Die Anforderungen an die Auftragsausführung sind aus Gründen der Transparenz bereits in den Ausschreibungsunterlagen eindeutig darzulegen und müssen sich konkret auf die Auftragsausführung beziehen.

Nicht zulässig sind Ausführungsklauseln, wenn sie Bewerber und Bieter diskriminieren. Dies wäre bei dem Ausschluss des Transports per Flugzeug der Fall, wenn bestimmte Bewerber und Bieter in der EU deshalb nicht liefern könnten.

Weitere Vorgaben bei der Auftragsausführung können im Bereich Verpackung oder der Einhaltung sozialer Kriterien gemacht werden.

3.3.1 Verpackungen

- Verpackungen sollen vermieden werden.
- Mehrfachverpackungen sind zu bevorzugen.
- Lieferanten haben Verpackungen entweder selbst zurückzunehmen und zu verwerten oder nachweislich an einem Sammel- und Verwertungssystem teilzunehmen.

Quelle: Blauer Engel RAL-UZ 117, September 2009,
Österreichisches Umweltzeichen, UZ 57, 2014

Nachweis: Bietererklärung

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



3.3.2 Transport

Die Berechnung transportbedingter CO₂-Emissionen ist einerseits sehr aufwendig und andererseits kaum nachweisbar.

Eine Möglichkeit könnte die Festlegung einer Höchstgrenze sein, z. B.: „Der Transport einer Tonne der Ware darf nicht mehr als 200 g CO₂/km verursachen.“⁶³

Eine solche Vertragsbedingung kann keinesfalls dann gefordert werden, wenn aufgrund einer eingeforderten und hier sehr kurzen Auftragsausführungsfrist auch die Zulassung des Transportes per Flugzeug aus Gründen der Nichtdiskriminierung notwendig ist.

Tab. 4: Vergleich von Verkehrsmitteln nach CO₂-Ausstoß

Vergleich der Verkehrsmittel	CO ₂ -Ausstoß in g pro kg auf 1000 km
Flugzeug	1.000
LKW	200
Bahn	80
Schiff	35

Nachweis: Bietererklärung

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



⁶³ www.co2-emissionen-vergleichen.de/Lebensmittel/Transport/CO2-Transport-Lebensmittel.html

3.3.3 Soziale Kriterien

Soziales Engagement kann nach § 3 HVTG zur Vertragsbedingung gemacht werden. Soziale Anforderungen müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen oder Aspekte des Produktionsprozesses betreffen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben. Diese Anforderungen müssen in der Bekanntmachung und in den Vergabeunterlagen genannt werden.

Soziale Anforderungen können sein:

- Berücksichtigung der Erstausbildung,
- Berücksichtigung der Chancengleichheit bei Aus- und Fortbildung sowie im beruflichen Aufstieg,
- Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen,
- Besondere Förderung von Frauen,
- Besondere Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf,
- Besondere Förderung von Menschen mit Behinderung oder
- Verwendung von fair gehandelten Produkten.

Nachweis: Bietererklärung zur eigenen Darstellung
des sozialen Engagements

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



3.3.4 ILO-Kernarbeitsnormen

Betreffend der ILO-Kernarbeitsnormen ist für Aufträge über den EU-Schwellenwerten⁶⁴ – sofern die auftragsbezogenen Voraussetzungen vorliegen⁶⁵ – in die Vertragsbedingungen folgende Passage aufzunehmen:

„Die Parteien sind sich der Bedeutung der sozialen Nachhaltigkeit für das öffentliche Auftragswesen bewusst. Aus diesem Grund verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Gewährleistung der Einhaltung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) bei der Auftragsausführung im in der Eigenerklärung zur Einhaltung der „Kernarbeitsnormen ILO“ bereits enthaltenen Umfang (vgl. Anlage „Eigenerklärung zur Einhaltung der Kernarbeitsnormen ILO“).

In Ansehung dessen kann der Auftraggeber von dem Auftragnehmer unter Setzung einer angemessenen Frist Abhilfe für den Fall verlangen, dass der Auftragnehmer eine Ware liefert, bei deren Herstellung die Arbeitsbedingungen bei dem Auftragnehmer selbst, dem Produkthersteller oder den direkten Zulieferern des Produktherstellers (ohne ausschließliche Händlerfunktion) nicht den „Kernarbeitsnormen ILO“ entsprochen haben, der Auftragnehmer oder der Produkthersteller den Nachweis gemäß ihrer jeweiligen Eigenerklärung zur Einhaltung der „Kernarbeitsnormen ILO“ nicht vorlegen oder die Arbeitsbedingungen aus Gründen, die dem Auftragnehmer zuzurechnen sind, nicht im in der Eigenerklärung zur Einhaltung der „Kernarbeitsnormen ILO“ vorgesehenen Umfang überprüft werden können.

Hilft der Auftragnehmer aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht innerhalb der gesetzten Frist ab, kann der Auftraggeber die außerordentliche Kündigung aussprechen. Etwaige Schadensersatzansprüche und sonstige gesetzliche Ansprüche oder Rechte bleiben hiervon unberührt.“

⁶⁴ Aufträge, deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer die Schwellenwerte erreicht oder überschreitet, die in Artikel 4 der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG in der jeweils geltenden Fassung festgelegt werden (EU-Schwellenwerte).

⁶⁵ Bürobedarfsprodukte, an die keine ökologischen Anforderungen gestellt werden, bergen die Gefahr, dass diese nicht innerhalb Europas produziert werden. Hier wäre dann die Einforderung der ILO geboten.

Die Kernarbeitsnormen legen Mindeststandards fest, die in folgenden Übereinkommen festgehalten sind:

- Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit vom 28. Juni 1930 (BGBl. 1956 II S. 641),
- Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes vom 9. Juli 1948 (BGBl. 1956 II S. 2073),
- Übereinkommen Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen vom 1. Juli 1949 (BGBl. 1955 II S. 1123),
- Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit vom 29. Juni 1951 (BGBl. 1956 II S. 24),
- Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit vom 25. Juni 1957 (BGBl. 1959 II S. 442),
- Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vom 25. Juni 1958 (BGBl. 1961 II S. 98),
- Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung vom 26. Juni 1973 (BGBl. 1976 II S. 202) und
- Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291).

Die vollständigen Texte der acht Übereinkommen sind hier abgelegt: www.ilo.org/berlin/arbeits-und-standards/kernarbeitsnormen/lang--de/index.htm.

Eine Eigenerklärung zur Ausführung des Auftrags, die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit gemäß der Erklärung der ILO⁶⁶ vom 18.06.1998, wie im Anhang aufgeführt, ist beizufügen.

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 2009,
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, 2015

Nachweis: Bietererklärung



Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:

3.3.5 Tariftreuepflicht/Mindestlohn

Leistungen, die vom Arbeitnehmer-Entsendegesetz vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung erfasst werden, dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die sich bei Angebotsabgabe in Textform verpflichten, ihren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung diejenigen Arbeitsbedingungen einschließlich des Entgelts zu gewähren, die nach Art und Höhe mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entsprechen, an den das Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist.

Bewerber und Bieter haben die Einhaltung der nach Bundesrecht oder aufgrund von Bundesrecht für sie geltenden Regelungen von besonders festgesetzten Mindestentgelten (Mindestlohn) als Mindeststandard bei der Bewerbung und im Angebot in Textform besonders zu erklären. Die Erklärung kann entfallen, wenn sie in einem Präqualifikationsregister hinterlegt ist. Diese Erklärung ist auch von Nachunternehmen und Verleihunternehmen in Textform abzugeben. Satz 1 gilt nicht, soweit nach § 4 HVTG Tariftreue gefordert werden kann und die danach maßgebliche tarifliche Regelung für die Beschäftigten günstiger ist als die für sie nach Bundesrecht geltenden Bestimmungen. Fehlt eine nach § 7 Abs. 1 HVTG geforderte Tariftreue- oder sonstige Verpflichtungserklärung bei Angebotsabgabe und wird sie auch nach Aufforderung des öffentlichen Auftraggebers oder

⁶⁶ Vgl. International Labour Organization

Bestellers nicht innerhalb einer von diesem zu bestimmenden angemessenen Frist vorgelegt, so ist das Angebot von der weiteren Wertung auszuschließen.

Für den Fall der Ausführung vertraglich übernommener Leistungen durch Nachunternehmer hat sich das Unternehmen zu verpflichten, die Erfüllung der Verpflichtungen nach den §§ 4 und 6 HVTG durch die Nachunternehmer sicherzustellen und dem öffentlichen Auftraggeber Tariftreue- und sonstige Verpflichtungs- sowie Mindestentgelterklärungen der Nachunternehmer nach Auftragserteilung, spätestens vor Beginn der Ausführung der Leistung durch das Nachunternehmen, vorzulegen. Gleiches gilt, wenn das Unternehmen oder ein beauftragtes Nachunternehmen zur Ausführung des Auftrags Arbeitskräfte eines Verleihunternehmens einsetzt.

Auf die Verpflichtung zur Vorlage von Tariftreue- und sonstige Verpflichtungs- sowie Mindestentgelterklärungen kann verzichtet werden, wenn das Auftragsvolumen eines Nachunternehmens oder Verleihunternehmens weniger als 10.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt entsprechend den Vorgaben der §§ 4 und 6 des HVTG zur Zahlung des Mindestlohns gemäß § 20 Mindestlohngesetz (MiLoG) bzw. des Tariflohns nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) nicht auf Beschäftigte bezieht, die bei einem Bieter oder Nachunternehmer im EU-Ausland beschäftigt sind und die Leistung im EU-Ausland erbringen.

Quelle: §§ 4, 6, 7 und 8 HVTG
Nachweis: Bietererklärung
(Ein entsprechendes Formular befindet sich im Anhang.)

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



3.3.6 Umweltbezogenes Engagement

Gemäß § 3 Abs. 3 HVTG können als Anforderungen für ökologisch nachhaltige Produkte die Einhaltung von Bedingungen bezüglich des Umweltmanagements und bezüglich der Umwelteigenschaften der zu beschaffenden Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen gefordert werden, wenn

1. das Umweltmanagement nach dem europäischen Umweltmanagement (EMAS) oder vergleichbaren, von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union anzuerkennenden Normen oder Umweltmanagementsystemen zertifiziert ist oder
2. die zu beschaffenden Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen mit geeigneten Umweltgütezeichen ausgezeichnet sind (Umwelteigenschaft).

Dies wird auch durch die EU-Vergaberichtlinie 24/2014⁶⁷ gestützt.

Als Nachweis kann eine Zertifizierung nach EMAS oder nach anderen europäischen oder internationalen Normen vorgelegt werden. Gleichwertige Nachweise müssen jedoch ebenfalls akzeptiert werden. Folgende Zertifizierungen von Umweltmanagementsystemen sind allgemein verbreitet:

EMAS-Zertifizierung

EMAS (Eco Management and Audit Scheme) ist ein europäisches Umweltmanagementsystem, das auf einer Verordnung der Europäischen Gemeinschaft beruht und in der Bundesrepublik Deutschland im Umweltauditgesetz geregelt ist.

Erklärtes Ziel der Verordnung ist die Ausdehnung der Verbreitung von EMAS im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe. Anhand der EMAS-Zertifizierung wird nachgewiesen, dass der Bieter die Umwelteinwirkungen

⁶⁷ Gemeint sind die sogenannte „Klassische“ Richtlinie 2014/24/EU, die Sektorenrichtlinie 2014/25/EU und die Konzessionsrichtlinie 2014/23/EU, vgl. auch Umweltbundesamt: www.umweltbundesamt.de/themen/neue-eu-vergaberichtlinien-staerken.

seines Handelns kennt, geschultes Personal einsetzt und Leitlinien für Handlungs- und Entscheidungsabläufe sowie die technische Ausrüstung bereithält, um auf Umweltauswirkungen zu reagieren.

Eine EMAS-Eintragung setzt folgende Kernverpflichtungen voraus:

- Erfüllung aller relevanten Umweltschutzvorschriften,
- Vermeidung von Umweltbelastungen und
- kontinuierliche Verbesserung der Umweltleistung.

Weitere Informationen sind auf der Internetseite www.emas.de erhältlich.

Zertifizierung nach DIN EN ISO 14001

Ebenso wie EMAS setzt eine Zertifizierung nach DIN EN ISO 14001 voraus, dass das Unternehmen die Umweltauswirkungen seines Handelns feststellt und ein Umweltmanagementsystem entwirft. DIN EN ISO 14001 verlangt aber anders als EMAS keine Einbindung unabhängiger Stellen in die Zertifizierung. Eine Information der Öffentlichkeit über die Umwelterklärung ist ebenfalls nicht erforderlich.

Weitere Informationen sind auf der Internetseite www.14001news.de erhältlich.

Zertifizierung nach DIN EN 16001 und DIN EN ISO 50001

Am 1. Juli 2009 erließ die europäische Normungsorganisation (CEN) die Norm für Energiemanagementsysteme (EnMS) – in Deutschland DIN EN 16001. Sie orientiert sich im Wesentlichen an der DIN EN 14001. Sie beschrieb Anforderungen an ein Energiemanagementsystem, das Unternehmen in die Lage versetzen sollte, den Energieverbrauch systematisch zu bewerten, um die Energieeffizienz kontinuierlich zu verbessern und Kosten zu senken.

Im Dezember 2011 wurde die DIN EN 16001 durch die EN ISO 50001 ersetzt, welche in Deutschland als DIN-Norm DIN EN ISO 50001 veröffentlicht ist.

Die ISO 50001 ist eine klassische Managementsystemnorm, die nicht sektorspezifisch ausgerichtet ist und auf jedes Unternehmen und jede Organisation unabhängig von seiner Branche und seiner Größe angewandt werden kann. Sie orientiert sich wesentlich an der ISO 14001. Da diese wiederum wesentlicher Bestandteil der EMAS-Verordnung ist, haben EMAS-Unternehmen den Vorteil, dass sie bereits mehr Aspekte der ISO 50001 erfüllen als die nach ISO 14001 zertifizierten Unternehmen.

Ziel der ISO 50001 ist, durch das Auffinden von Energieeinsparpotenzialen die Kosten in den Betrieben zu senken. Darüber hinaus hilft sie, gesetzliche Erleichterungen etwa bei der Befreiung von der EEG-Umlage zu nutzen und die Außendarstellung des Unternehmens zu verbessern. Außerdem soll die Zertifizierung Unternehmen dabei unterstützen, nachhaltig zu wirtschaften und Treibhausgasemissionen zu verringern.

Die vollständigen DIN-Normen sind beim Beuth-Verlag⁶⁸ erhältlich.

Weitere Informationen zur DIN EN ISO 50001 sind in der Broschüre „Energiemanagementsysteme in der Praxis – ISO 50001: Leitfaden für Unternehmen und Organisationen“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und des Umweltbundesamts enthalten.

Fazit

Bei der Ausschreibung von Bürobedarf können Anforderungen an das Umweltmanagement gestellt werden, wenn sie sich auf die Ausführung des konkreten Auftrags und nicht auf das generelle Geschäftsgebaren des Bieters beziehen.

⁶⁸ www.beuth.de/de/

Unabhängig von der Produktebene sollte der Bieter nachweisen, dass das Unternehmen die Umweltwirkungen seines Handelns kennt und entsprechende Maßnahmen zur Verbesserung der Umweltbilanz einleitet.

Nachweis: Bietererklärung oder Zertifizierung nach EMAS, DIN EN ISO 14001 oder DIN EN ISO 50001

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



3.4 Nebenangebote

Eine weitere Möglichkeit für Auftraggeber, umweltverträgliche Varianten in das Verfahren einzubeziehen, stellt die Öffnung für sogenannte Nebenangebote dar. Ein Nebenangebot liegt vor, wenn ein Bewerber und Bieter mit seinem Angebot inhaltlich von den vom Auftraggeber in dessen Vergabeunterlagen vorgegebenen Anforderungen abweicht. Die Abweichung kann sich auf die Leistung, die Rahmenbedingungen des Vertrags oder die Abrechnung beziehen. Allerdings müssen für Nebenangebote bei Vergaben oberhalb der Schwellenwerte Mindestanforderungen in den Vergabeunterlagen formuliert sein. Derartiges ist bei Vergaben unterhalb des Schwellenwertes ebenso angeraten, um eine transparente und sachorientierte Wertung vornehmen zu können.

Die nachhaltigkeitsbezogenen Mindestkriterien müssen für Nebenangebote gleichermaßen vorgegeben und somit vom Bieter eingehalten werden.

4 Gütezeichen

Paragraph 3 Abs. 3 HTVG ermöglicht es öffentlichen Auftraggebern, bei der Festlegung von Umwelteigenschaften von Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen auf bestimmte Gütezeichen oder Öko-Label Bezug zu nehmen. Dabei muss das geforderte Gütezeichen Kriterien betreffen, die mit den zu beschaffenden Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen in Verbindung stehen. Es muss darüber hinaus von einer unabhängigen Stelle im Rahmen eines transparenten Verfahrens definiert worden sein, auf objektiven und nicht diskriminierenden Kriterien beruhen und für alle interessierten Unternehmen verfügbar sein. Bei Umweltzeichen wie dem Blauen Engel und dem EU Ecolabel sind diese Voraussetzungen erfüllt. Andere Umweltzeichen können die Mindestanforderungen ebenfalls erfüllen. Allgemein anerkannt und vergaberechtlich zulässig ist beispielsweise die Verwendung des Energy Stars.

Kann ein Bieter das geforderte Gütezeichen nicht vorlegen, dann hat er die Möglichkeit, ein anderes Gütezeichen bzw. Nachweise vorzulegen, die gleichwertig zu dem vom Auftraggeber genannten Zeichen sind. Diese Gleichwertigkeit muss er nachweisen.⁶⁹ Ein Unternehmen kann auch beispielsweise ein technisches Dossier des Herstellers vorlegen, wenn dieses geeignet ist nachzuweisen, dass die Anforderungen des spezifischen Gütezeichens oder die spezifischen Anforderungen des Auftraggebers erfüllt werden.⁷⁰

In der Praxis heißt das, dass ein Bieter, der beispielsweise die in einer Ausschreibung geforderten Kriterien des Blauen Engels nicht mit dem Gütezeichen Blauer Engel belegen kann, dem Auftraggeber im Detail demonstrieren muss, dass ein anderes Gütezeichen, die von ihm vorgelegten Prüfprotokolle oder ein technischer Bericht die geforderten Kriterien erfüllen.

Folgende Umweltzeichen kommen für den Bereich Bürobedarf in Betracht:

⁶⁹ Umweltbundesamt (2014): Reform der öffentlichen Auftragsvergabe. Übersicht Nr. 7: Umweltgerechte öffentliche Beschaffung

⁷⁰ Vgl. § 3, Abs. 3 Ziff. 2 HVTG

4.1 Blauer Engel

Der Blaue Engel ist das älteste und bekannteste Umweltzeichen, das von den für Umweltschutz zuständigen Ministerien des Bundes und der Länder eingeführt wurde. Ausgezeichnet werden Produkte, die im Vergleich zu nicht mit Gütezeichen gekennzeichneten Produkten auf dem Markt deutlich weniger umweltbelastend sind. Ziel ist es, die umweltfreundlichen Produktalternativen bekannt zu machen und damit einen Beitrag zur Umweltverbesserung zu leisten.

Vergeben wird das Umweltzeichen durch die „Jury Umweltzeichen“. Dieses Gremium entscheidet in Zusammenarbeit mit Experten und dem Umweltbundesamt über die Vergabegrundlagen. Die Kriterienkataloge werden im Abstand von zwei bis vier Jahren entsprechend dem aktuellen Stand der Technik angepasst.

Für den Bereich Bürobedarf existieren folgende Kriterienkataloge:

- RAL-UZ 14: Recyclingpapier (z. B. Briefumschläge, Versandtaschen, Kopier- und Schreibpapier, Haftnotizen),
- RAL-UZ 56: Recyclingkarton (z. B. Hefter und Mappen, Registraturen, Ordner),
- RAL-UZ 72: Druck- und Pressepapiere und
- RAL-UZ 116: Solarbetriebene Produkte (z. B. Tisch- und Taschenrechner, Brief- und Paketwagen).

Die einzelnen Vergabeanforderungen stehen zum Download bereit unter: <https://www.blauer-engel.de/de/fuer-unternehmen/vergabegrundlagen> erhältlich.

4.2 Österreichisches Umweltzeichen

Das Österreichische Umweltzeichen wurde 1990 eingeführt. Es wird Produkten und Dienstleistungen verliehen, die gehobene Standards bezüglich ihrer Leistung im Bereich Umweltschutz und Qualität erfüllen.

Eine Umweltzeichen-Richtlinie wird auf Vorschlag des „Beirats Umweltzeichen“, einem Beratungsgremium des österreichischen Umweltministers, von einem Fachausschuss unter Vorsitz des Vereins für Konsumenteninformation (VKI) erarbeitet. Die Anforderungen an ein Produkt mit Umweltzeichen sind umfassend: In über 60 Richtlinien werden Standards und Kriterien von Fachleuten aus Umwelt, Wirtschaft und Konsumentenschutz erarbeitet und laufend aktualisiert. Die Leitung hat der Verein für Konsumenteninformation inne.

Die Nutzung des Umweltzeichens ist im Umweltzeichen-Vertrag festgelegt, den die Zeichennutzer mit dem österreichischen Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) abschließen. Produkte mit dem Umweltzeichen müssen eine Reihe von Umweltkriterien erfüllen und deren Einhaltung durch ein Gutachten einer qualifizierten Prüfstelle nachweisen. Ausgezeichnet werden nur jene nachgewiesenen umweltschonenden Produkte, die auch eine hohe Qualität und Gebrauchstauglichkeit aufweisen. Auf diese Weise kombiniert das Umweltzeichen hohen Umweltstandard mit Qualität und Produktsicherheit.⁷¹

Unter anderem für folgende Produktgruppen im Bereich Bürobedarf wird das Österreichische Umweltzeichen angewendet:

- Grafisches Papier (UZ 02),
- Produkte aus Recyclingpapier (UZ 18) und
- Büro- und Schulartikel (UZ 57).

Die einzelnen Vergabeanforderungen stehen zum Download bereit unter: www.umweltzeichen.at/cms/de/fuer-interessierte/richtlinien/content.html

⁷¹ Österreichisches Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft: www.umweltzeichen.at/cms/upload/20_docs/publikationen/umschlag_a5_fibel_komplett.pdf

4.3 FSC

Das FSC-Siegel kennzeichnet Holz aus nachhaltiger Waldwirtschaft. Die Vergabekriterien sind in zehn weltweit gültigen Prinzipien für eine nachhaltige Waldwirtschaft festgelegt, die Ökologie, soziale Belange und ökonomische Ansprüche berücksichtigen. Auf dieser Grundlage entwickeln die nationalen FSC-Arbeitsgruppen Standards auf nationaler Ebene, angepasst an die wirtschaftlichen, sozialen und naturräumlichen Gegebenheiten des jeweiligen Landes. Die zehn Prinzipien – teilweise mit Beispielen des deutschen FSC-Standards in Klammern – sind:

Einhaltung der Gesetze und FSC-Prinzipien,

- Besitzansprüche, Landnutzungsrechte und Verantwortlichkeiten (z. B. Anerkennung von Waldnutzungsrechten),
- Rechte indigener Völker (in Deutschland nicht anwendbar),
- Beziehungen zur lokalen Bevölkerung und Arbeitnehmerrechte (z. B. Berücksichtigung lokaler Unternehmen bei der Auftragsvergabe, möglichst ganzjährige Beschäftigung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer),
- Nutzen aus dem Wald (z. B. Vermeidung der Abhängigkeit von einem Produkt, planmäßige Holznutzung nicht höher als nachhaltige Nutzungsmöglichkeiten),
- Auswirkungen auf die Umwelt (möglichst natürliche Waldverjüngung, keine Kahlschläge, Waldbefahrung nur auf Waldwegen und Rückegassen, keine chemischen Biozide),
- Bewirtschaftungsplan (z. B. inkl. Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Umwelt, Kartenmaterial mit ökologisch sensiblen Bereichen),
- Kontrolle und Bewertung (z. B. Unterlagen zur Nachverfolgung der Produktkette),
- Erhaltung von Wäldern mit hohem Schutzwert (z. B. Erfassung von Wäldern mit Schutzwert, Erhalt von Baumdenkmälern) und
- Plantagen (z. B. Entwicklung bestehender Plantagen hin zu naturnahen Waldbeständen; kein Aufbau naturferner, gleichaltriger Plantagen).

Die Kriterien für eine Zertifizierung nach FSC umfassen u. a.:⁷²

- ausschließliche Verwendung von FSC-zertifiziertem Holz für die Papierherstellung,
- betriebliches Qualitätsmanagement,
- Materialbeschaffung (z. B. Auflistung aller Lieferanten und Prüfung ihres FSC-Zertifikats),
- Handhabung der Wareneingänge (z. B. getrennte Lagerung von zertifiziertem und nichtzertifiziertem Material) und
- Mengenkontrolle (z. B. Materialbilanzen über zertifizierte und nichtzertifizierte Wareneingänge und -ausgänge).⁷³

Die einzelnen Vergabeanforderungen stehen zum Download bereit unter: www.fsc-deutschland.de

4.4 PEFC

Das PEFC-Siegel kennzeichnet Holz aus regionaler und nachhaltiger Waldwirtschaft auf der geografischen Basis von Regionen bzw. Bundesländern. Die nachhaltige Waldwirtschaft orientiert sich an den 1993 in Helsinki beschlossenen sogenannten „Helsinki-Kriterien“. Die folgenden Richtlinien präzisieren die aus den Helsinki-Kriterien abgeleiteten Anforderungen für die praktische Waldbewirtschaftung:⁷⁴

⁷² Nähere Angaben vgl. FSC Deutschland

⁷³ Vgl. Bundesverband Die Verbraucher Initiative e. V.

⁷⁴ Nähere Angaben zu Anforderungen und Produktkettennachweisen von Holzprodukten vgl. PEFC-Siegel

- Vorrang der natürlichen Waldverjüngung gegenüber Pflanzung und Saat,
- naturnahe Baumartenzusammensetzung ist anzustreben, d. h. Mischbestände mit standortgerechten Baumarten,
- grundsätzlich keine Kahlschläge, Ausnahmen sind jedoch zulässig,
- der Einsatz von Bioziden soll auf ein Mindestmaß reduziert werden,
- bedarfsgerechte Erschließung des Waldes; flächiges Befahren ist grundsätzlich zu unterlassen,
- Unterlassung von Düngung zur Steigerung des Holzertrages,
- Erhalt von Totholz in angemessenem Umfang,
- Erzeugung hoher Holzqualitäten,
- qualifikationsbezogene Bezahlung der Arbeitskräfte auf Grundlage der geltenden Tarifverträge und
- angemessene Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, Beachtung der vielfältigen sozioökonomischen Funktionen des Waldes.⁷⁵

Die einzelnen Vergabeanforderungen stehen zum Download bereit unter: <https://pefc.de/dokumente.html>

5 Angebotswertung

Nach Abschluss der formalen, rechnerischen und fachlichen Prüfung, der Feststellung der Eignung des Bieters und der Prüfung der Preise erfolgt die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes. Hierbei werden nur die Angebote einbezogen, die nicht zuvor aufgrund klarer Kriterien ausgeschlossen wurden. Das wirtschaftlichste Angebot, das über das beste Leistungs-Preis-Verhältnis verfügt, erhält den Zuschlag.

Bei der Angebotswertung richtet sich der öffentliche Auftraggeber nach festgelegten Zuschlagskriterien und deren Gewichtung, die im Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und in der Vergabebekanntmachung (soweit gegeben) und in den Verdingungsunterlagen aufgeführt werden. Es können auch Umwelteigenschaften und Lebenszykluskosten bei der Entscheidung über den Zuschlag berücksichtigt werden.

Auch die Berücksichtigung „externer“ Kosten ist im Rahmen der Angebotswertung grundsätzlich möglich, solange diese in Beziehung mit der ausgeschriebenen Leistung stehen und den Prinzipien der Transparenz und Objektivität ausreichend Rechnung getragen wird. Ohne rechtliche Vorgaben ist die Bewertung externer Kosten mangels wissenschaftlich abgesicherter Quantifizierungs- und Berechnungsmethoden von einzelnen Auftraggebern in der Regel jedoch kaum praktikabel.

5.1 Lebenszykluskostenanalyse

Ein besonders wichtiges Instrument für eine nachhaltige Beschaffung ist die Lebenszykluskostenanalyse, die definitionsgemäß nicht nur eine Umweltaforderung, sondern auch einen ökonomischen Faktor darstellt. Zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots werden nach diesem Ansatz alle anfallenden Kosten wie Anschaffungs-, Betriebs- und Entsorgungskosten bei einer definierten Lebensdauer berechnet.

Bei Büroverbrauchsmaterial handelt es sich um kurzlebige Verbrauchsgüter, deren Verwendung keine weiteren direkten Verbrauchskosten (z. B. Energiekosten) impliziert. Daher spielen Lebenszykluskosten keine Rolle bei der Bewertung der Angebote für das hier betrachtete Produktspektrum.

⁷⁵ Vgl. Bundesverband Die Verbraucher Initiative e. V.

5.2 Bewertungsmatrix

Bei der Festlegung der Zuschlagskriterien zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes bietet es sich an, neben dem Preis die Qualität, Ergonomie und Ökologie als Kriterien heranzuziehen. Diese sind auch als gerechtfertigte Kriterien für den Auftragsgegenstand „Bürobedarf“ im Sinne der vergaberechtlichen Bestimmungen anzusehen. Demzufolge ist eine entsprechende Bewertungsmatrix zu erstellen, bei der die einzelnen Kriterien gewichtet werden.

Sofern bereits im Rahmen der Leistungsbeschreibung Mindestanforderungen an Qualität, Ergonomie und Ökologie definiert wurden, bleibt dann im Rahmen der Zuschlagskriterien letztlich nur noch ein schmaler Bewertungskorridor. Da das Artikelspektrum im Bürobedarf sehr breit gefächert ist, kann hier nur beispielhaft eine mögliche Bewertung aufgezeigt werden, die sich auf eine Vielzahl von Bürobedarfsartikeln anwenden lässt. Bei dem nachstehenden Beispiel wurde allerdings der Preis „nur“ mit 60 % gewichtet.

Tab. 5: Beispiel für die Bewertung von Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterium	Gewichtung
1. Preis	60 %
2. Qualität	10 %
2.1 Belastungsfähigkeit	(5 %)
2.2 Wertbeständigkeit	(5 %)
3. Ergonomie	10 %
3.1 Funktionalität	(5 %)
3.2 Bedienungsfreundlichkeit	(5 %)
4. Ökologie	20 %
4.1 Hoher Anteil Recyclat	(10 %)
4.2 Rücknahme gebrauchter Produkte	(5 %)
4.3 Mehrwegverpackungen und Rückholssysteme für Verpackungen	(5 %)

Zur Beurteilung der Zuschlagskriterien Qualität und Ergonomie ist dann im Rahmen der Angebotsabgabe die Bemusterung der angebotenen Artikel beim Auftraggeber vorzugeben. Das Kriterium „Ökologie“ wäre im vorliegenden Beispiel nur dann bewertungsfähig, wenn in den Vergabeunterlagen hierzu ein entsprechender Fragenkatalog (hier: Angabe des Anteils an Recycling-Material beim jeweiligen Artikel, Angaben zur Rücknahme gebrauchter Produkte, Darstellung der „Verpackungsstrategie“) vorgegeben wurde.

Das wirtschaftlichste Angebot ist das Angebot, das die höchste Bewertungszahl/Prozentzahl erreicht, die sich aus der Gesamtzahl aller Zuschlagskriterien ergibt.

6 Nachweisführung

Als Nachweis, dass die geforderten Anforderungen an das Umweltmanagement erfüllt sind, kann ein Umweltmanagement gefordert werden, das nach dem europäischen Umweltmanagementsystem (EMAS) oder vergleichbaren, von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union anzuerkennenden Normen oder Umweltmanagementsystemen zertifiziert ist.

Für die angebotenen Artikel können Auszeichnungen mit geeigneten Umweltgütezeichen gefordert werden (zu weiteren Anforderungen an Gütezeichen s. Abschnitt 4).

Andere Gütezeichen oder Nachweise, die bestätigen, dass die Anforderungen des geforderten Gütezeichens erfüllt sind, sind diesem gleichgestellt.

Hatte ein Unternehmen aus Gründen, die es nicht zu vertreten hat, nachweislich keine Möglichkeit, das vom öffentlichen Auftraggeber oder Besteller angegebene oder ein gleichwertiges Gütezeichen innerhalb der einschlägigen Fristen zu erlangen, so muss der öffentliche Auftraggeber oder Besteller andere geeignete Nachweise akzeptieren, zu denen auch ein technisches Dossier des Herstellers gehören kann.

Für den Nachweis zur Einhaltung der geforderten Vertragsbedingungen sind Bietererklärungen ausreichend.

Die Möglichkeit, vor Auftragserteilung in Textform ausgestellte Nachweise von den ausgewählten Bietern zu verlangen, kann in den Vergabeunterlagen vorbehalten werden, soweit sie im Einzelnen benannt sind.⁷⁶

7 Sanktionen

Nach § 18 Abs. 1 HVTG soll mit dem Auftragnehmer für den Fall der nicht vertragsgerechten Erfüllung übernommener Verpflichtungen ein Strafversprechen vereinbart werden.

Zur Sicherung der von den Auftragnehmern übernommenen vertraglichen Pflichten soll als Druckmittel eine Vertragsstrafe vereinbart und bei Verwirkung eingetrieben werden. Diese besteht unabhängig von sonstigen zivilrechtlichen Verpflichtungen (z. B. auf Zahlung von Schadensersatz). Die Vorschrift ist eine Soll-Regelung, d. h. der öffentliche Auftraggeber muss die Vertragsstrafe vereinbaren, wenn das zumutbar ist, was von der Beurteilung der Umstände des Einzelfalles abhängt. Das weitere Verfahren ergibt sich aus §§ 341 ff. BGB.

Für die Vereinbarung einer Vertragsstrafe wegen eines Verstoßes gegen die Verpflichtungen aus der Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt wird folgender Formulierungsvorschlag gemacht:

„Für jeden schuldhaften Verstoß gegen eine sich aus der Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt ergebende Verpflichtung hat der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von einem Prozent der Nettoauftragssumme zu zahlen.“

Es bleibt unbenommen, noch weitere Vertragsstrafen (z. B. wegen Fristüberschreitung) zu vereinbaren. Die Vertragsstrafen sind insgesamt auf 5 % der Nettoauftragssumme begrenzt.

Wenn Bewerber, Bieter, Auftragnehmer, Nachunternehmer und Verleihunternehmer zu den vom Auftraggeber auferlegten Verpflichtungen eine falsche Erklärung abgeben oder einen unzutreffenden Nachweis vorlegen, so ist der Auftraggeber berechtigt, den Bieter wegen mangelnder Zuverlässigkeit wenigstens für sechs Monate bis zu drei Jahren von weiteren Vergabeverfahren auszuschließen.⁷⁷

8 Schlusswort

Für die Beschaffung und Nutzung nachhaltiger Produkte sind Vorgaben/Verpflichtungen durch den Dienstherrn/Arbeitgeber sowie Informationen und Produktpräsentationen für die Beschäftigten nötig. Insofern ist die Einrichtung der Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung sinnvoll.⁷⁸

Aus Sicht der Autoren ist die Einhaltung der ökologischen Kriterien realisierbar und bei vielen namhaften Herstellern von Bürobedarf bereits verwirklicht. Auch die Umsetzung der ökologischen Kriterien in die Vergabeunterlagen ist unproblematisch möglich.

Durch die Bestimmungen des HVTG wurde die Implementierung von sozialen Kriterien möglich. Sie bleibt aber nach wie vor eine Herausforderung.

⁷⁶ Vgl. § 13 Abs. 1 HVTG

⁷⁷ Vgl. § 18 Abs. 3 HVTG

⁷⁸ Vgl. www.nachhaltige-beschaffung.info

Zur Stärkung der nachhaltigen Beschaffung von Produkten empfiehlt es sich, mit Nichtregierungsorganisationen zusammenzuarbeiten, um einen kontinuierlichen Informationsaustausch zu gewährleisten. Dies ist insbesondere wichtig, wenn die Produkte in Schwellenländern produziert werden und sonst nur wenige Informationen über die gültigen Umwelt- und Sozialstandards bekannt werden.

Für die Auftraggeber, aber auch für die Auftragnehmer sind die vielen verschiedenen am Markt befindlichen und kostenpflichtigen Gütezeichen problematisch. Diese bescheinigen zum Teil vergleichbare, aber auch nicht vergleichbare Anforderungen und führen somit auf beiden Seiten zu Irritationen, aber auch zu Mehraufwand bei der Erstellung der Vergabeunterlagen sowie im Prüfungsprozess.

Der Auftraggeber sollte sich darüber bewusst sein, dass bei der Beschaffung nachhaltiger Produkte gegenüber dem bislang üblicherweise beschafften Material Mehrkosten entstehen.

9 Verzeichnis empfehlenswerter Beschaffungshilfen

- Blauer Engel: www.blauer-engel.de
- Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung / Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern: www.nachhaltige-beschaffung.info/DE/Home/home_node.html
- Kompetenzzentrum innovative Beschaffung: <http://de.koinno-bmwi.de>
- Österreichisches Umweltzeichen: www.umweltzeichen.at
- Umweltbundesamt: www.beschaffung-info.de
- Umweltverband Vorarlberger Gemeindehaus: www.umweltverband.at/handlungsfelder/oekologisch-einkaufen

10 Autorinnen/Autoren des Leitfadens (August 2012)

- Aufenanger, Vanessa; Universität Kassel
- Engraber, Laura; Landeshauptstadt Wiesbaden
- Golosch, Jörg; Hessisches Competence Center / Zentrale Beschaffung
- Hübner, Harald; Stadt Frankfurt am Main
- Lindner, Daniela; Hessisches Competence Center / Zentrale Beschaffung
- Schneeberger, Sabine; Hessisches Landesarbeitsgericht
- Ullrich, Edwin; Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main

11 Literatur-/Quellenverzeichnis

- Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Inneren, Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung: Papierprodukte – Januar 2015 – online: www.nachhaltige-beschaffung.info/SharedDocs/DokumenteNB/Produktblätter/Papierprodukte.pdf?__blob=publicationFile&v=13
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Öffentliche Aufträge – sozial verantwortlich vergeben – August 2009 – online: www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a172-Vergaberecht.pdf;jsessionid=28CF46BFA806B606680D7298B75C8819?__blob=publicationFile
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit; Umweltbundesamt: Energiemanagementsysteme in der Praxis – ISO 50001: Leitfaden für Unternehmen und Organisationen – Juni 2012 – online: <https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/publikation/long/3959.pdf>
- Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung: Erlass zur Beschaffung von Holzprodukten vom 28. Januar 2011 – online: www.dstgb-vis.de/dstgb_vis/Aktuelles/BMVBS%3A%20Neuer%20Erlass%20zur%20Beschaffung%20von%20Holzprodukten/bmvbs_erlass_zur_beschaffung_von_holzprodukten_end.pdf
- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie: Eckpunkte zur Reform des Vergaberechts. Beschluss des Bundeskabinetts vom 7. Januar 2015 – online: <https://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/E/eckpunkte-zur-reform-des-vergaberechts,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>
- Bundesverband Die VERBRAUCHER INITIATIVE e. V.: Blauer Engel (Recyclingpapier) – online: <http://label-online.de/suche/?s=recyclingpapier>
- Bundesverband Die VERBRAUCHER INITIATIVE e. V.: FSC-Zertifikat (Holz) – online: <http://label-online.de/suche/?s=fsc>
- Bundesverband Die VERBRAUCHER INITIATIVE e. V.: PEFC – Program for Endorsement of Forest Certification Schemes – online: <http://label-online.de/suche/?s=pefc>
- Bundesverband Die VERBRAUCHER INITIATIVE e. V.: Österreichisches Umweltzeichen – online: <http://label-online.de/label/oesterreichisches-umweltzeichen>
- DIN-Taschenbuch 365: Holzwerkstoffe 2. CE-Kennzeichnung – Allgemeine Prüfverfahren – Verklebung – Holzschutz – Formaldehydbestimmung – Normen, Richtlinien. 2. Auflage (2014)
- Deutscher Städtetag, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung: Die Berücksichtigung sozialer Belange im Vergaberecht: Hinweise für die kommunale Praxis – Januar 2010 – www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a393-vergaberecht.pdf?__blob=publicationFile
- Europäische Kommission: Umweltorientierte Beschaffung! Ein umweltorientiertes öffentliches Beschaffungswesen in Europa – 2011 – online: http://ec.europa.eu/environment/gpp/pdf/handbook_summary_de.pdf
- Europäische Kommission: Sozialorientierte Beschaffung – Ein Leitfaden für die Berücksichtigung sozialer Belange im öffentlichen Beschaffungswesen – 2011 – online: http://ec.europa.eu/internal_market/publicprocurement/other_aspects/index_de.htm
- Forest Stewardship Council (FSC) Deutschland: Merkblatt: Regeln zur Produktketten- (COC-)zertifizierung – online: www.fsc-deutschland.de/index.php?option=com_content&view=article&id=123&Itemid=160
- Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz – HVTG; online: www.absthessen.de/pdf/HVTG.pdf
- Informationsangebot der Europäischen Kommission zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung, inkl. Empfehlungen für umweltfreundliche öffentliche Beschaffung – online: http://ec.europa.eu/environment/gpp/index_en.htm

- International Labour Organization (ILO): ILO-Kernarbeitsnormen – Die Grundprinzipien der ILO – online: www.ilo.org/public/german/region/eurpro/bonn/kernarbeitsnormen/index.htm
- Kayser D.; Schlede E. (Hrsg.): Chemikalien und Kontaktallergien – Eine bewertende Zusammenstellung – Verlag: Urban und Vogel, München 2001
- Kompass Nachhaltigkeit – öffentliche Beschaffung – online: <http://oeffentlichebeschaffung.kompass-nachhaltigkeit.de>
- MAK- und BAT-Werte-Liste 2014: Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen und Biologische Arbeitsstofftoleranzwerte – online: <http://onlinelibrary.wiley.com/book/10.1002/9783527682010>
- Österreichisches Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft; Verein für Konsumenteninformation (VKI): Österreichisches Umweltzeichen UZ 02: Grafisches Papier – Januar 2013
- Österreichisches Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft; Verein für Konsumenteninformation (VKI): Österreichisches Umweltzeichen UZ 18: Produkte aus Recyclingpapier – Januar 2013
- Österreichisches Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft; Verein für Konsumenteninformation (VKI) – Österreichisches Umweltzeichen UZ 57: Büro- und Schulartikel – Juli 2014
- Österreichisches Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft: www.bewusstkaufen.at
- PEFC Deutschland: PEFC-Siegel – online: https://pefc.de/tl_files/dokumente/fuer_unternehmen/1003-2010_coc-standard.pdf
- RAL gGmbH (Blauer Engel): Recyclingpapier RAL-UZ 14, Ausgabe Juli 2014
- RAL gGmbH (Blauer Engel): Recyclingkarton RAL-UZ 56, Ausgabe Juli 2014
- RAL gGmbH (Blauer Engel): Druck- und Pressepapiere RAL-UZ 72, Ausgabe Juli 2014
- RAL gGmbH (Blauer Engel): Solarbetriebene Produkte RAL-UZ 116, Ausgabe Mai 2012
- Umweltbundesamt: Rechtsgutachten Umweltfreundliche öffentliche Beschaffung, Juli 2014 – online: www.umweltbundesamt.de/publikationen/rechtsgutachten-umweltfreundliche-oeffentliche-0
- Umweltbundesamt: Ratgeber Umweltfreundliche Beschaffung. Schulungsskripte – 2015 – online: www.umweltbundesamt.de/publikationen
- Umweltbundesamt: Umweltfreundliche öffentliche Beschaffung. Hintergrundpapier – 2015 – online: www.umweltbundesamt.de/search/content/Hintergrundpapier%2520beschaffung
- Umweltministerium Baden-Württemberg: Umweltorientierte Beschaffung von Gebrauchs- und Verbrauchsgütern für den Bürobereich. 3. Auflage, 2008 – online: https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2_Presse_und_Service/Publikationen/Wirtschaft/Umweltorientierte_Beschaffung_fuer_den_Buerobereich_1_.pdf
- Umweltverband Vorarlberger Gemeindehaus: Umweltkatalog für Rahmenvereinbarung Büroartikel, Anhang: Umweltbezogene Leistungsbeschreibung für Büroartikel – online: www.umweltverband.at/index.php?eID=tx_naw-secured1&u=0&g=0&t=1430486790&hash=6493090d63eab507f6e7ad2ad3ea714056e44e89&file=fileadmin/user_upload/dokumente/oeffentlich/oekologisch-einkaufen/bueroartikel_ulb2013.pdf

12 Abkürzungsverzeichnis

AEntG	Arbeitnehmer-Entsendegesetz
BfR	Bundesinstitut für Risikobewertung
BAT-Wert	Biologischer Arbeitsstoff-Toleranzwert
BMLUFUW	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
CAS	Chemical Abstracts Service: Internationaler Bezeichnungsstandard für chemische Stoffe
CLP	Classification, Labelling, Packaging
DIN	Deutsche Industrienorm
DIPN	Diisopropylnaphtalin
ECHA	Europäische Chemikalienagentur
EDTA	Ethylendiamintetraacetate
EG	Europäische Gemeinschaft
EMAS	Eco Management and Audit Scheme
EN	Europäische Norm
EU	Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FSC	Forest Stewardship Council
H-Sätze	Hazard(=Gefahren)-Sätze
HVTG	Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz
ILO	International Labor Organization
ISO	International Organization for Standardization
Kat.	Kategorie
MAK	Maximale Arbeitsplatz-Konzentration
MiLoG	Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz)
PAK	Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe
PE	Polyethylen
PEFC	Programme for the Endorsement of Forest Certification schemes
PET	Polyethylenterephthalat
PP	Polypropylen
PS	Polystyrol
PVC	Polyvinylchlorid
R-Sätze	Risiko-Sätze
RA	Rainforest Alliance
RAL	RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V.
REACH	Regulation concerning the Registration, Evaluation, Authorisation, and Restriction of Chemicals (Europäische Chemikalienverordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)
TE	Thermoextraktion
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
TSVOC	Total Semi Volatile Organic Compound (halbflüchtige organische Verbindungen)
UZ	Umweltzeichen
VE	Verpackungseinheit

VKI	Verein für Konsumenteninformation
VOC	Volatile organic compounds (flüchtige organische Verbindungen)
vTI	Johann Heinrich von Thünen-Institut
VwVwS	Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe
WPC	Wood-Plastic-Composites

13 Anhang

Erklärung zur Verwendung von nachhaltigen Holzprodukten⁷⁹

Alle zu verwendenden Holzprodukte müssen nach FSC, PEFC oder gleichwertig zertifiziert sein oder die für das jeweilige Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC einzeln erfüllen.

- Ich werde Holzprodukte verwenden, die nach FSC und/oder PEFC zertifiziert sind.
- Ich werde Holzprodukte verwenden, die nach

zertifiziert sind. Der Nachweis der Gleichwertigkeit – d. h. der Übereinstimmung des Zertifikats mit den für das jeweilige Herkunftsland geltenden Standards von FSC oder PEFC – ist durch eine Prüfung vom Johann Heinrich von Thünen-Institut in Hamburg (vTI) oder dem Bundesamt für Naturschutz in Bonn (BfN) erbracht. Ich werde diesen geprüften Nachweis zu dem von der Vergabestelle verlangten Zeitpunkt vorlegen.

- Ich werde Holzprodukte verwenden, die die im jeweiligen Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC einzeln erfüllen.

Der Nachweis darüber ist durch eine Prüfung von der Bundesforschungsanstalt für Forst- und Holzwirtschaft in Hamburg (BFH) oder dem Bundesamt für Naturschutz in Bonn (BfN) erbracht. Ich werde diesen geprüften Nachweis zu dem von der Vergabestelle verlangten Zeitpunkt vorlegen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift, Firmenstempel)

⁷⁹ Vergabehandbuch des Bundes, Stand August 2014

Eigenerklärung zur Einhaltung der „Kernarbeitsnormen ILO“

(Nur zu verwenden für Vergabeverfahren im Oberschwellenwertbereich)

1. Bieter (Auftragnehmer), Hersteller (Produkthersteller)⁸⁰ und direkte Zulieferer des Herstellers (ohne ausschließliche Händlerfunktion)⁸¹ der vertragsgegenständlichen Ware [im Folgenden „Prozessbeteiligte“ genannt] haben bei der Ausführung des Auftrages die Vorschriften einzuhalten, mit denen die entsprechenden Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) in nationales Recht umgesetzt worden sind.⁸² Soweit nationales Recht eines Landes gilt, in dem eine oder mehrere Kernarbeitsnormen nicht ratifiziert oder nicht in nationales Recht umgesetzt worden sind, sind die Prozessbeteiligten verpflichtet, den Wesensgehalt der betreffenden Kernarbeitsnormen dennoch einzuhalten.

Dies bedeutet, dass bei der Auftragsausführung, insbesondere bei der Herstellung der zu liefernden Ware

- keine Zwangsarbeit einschließlich Sklaven- und ⁸³Gefängnisarbeit entgegen dem Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit vom 28. Juni 1930 (BGBl. 1956 II S. 641) und dem Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit vom 25. Juni 1957 (BGBl. 1959 II S. 442) geleistet wird;
- allen Arbeitnehmern/-innen das Recht, Gewerkschaften zu gründen und ihnen beizutreten sowie das Recht auf Tarifverhandlungen entsprechend dem Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes vom 9. Juli 1948 (BGBl. 1956 II S. 2073) und dem Übereinkommen Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen vom 1. Juli 1949 (BGBl. 1955 II S. 1123) gewährt wird;
- keine Unterscheidung, Ausschließung oder Bevorzugung, die auf Grund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, des Glaubensbekenntnisses, der politischen Meinung, der nationalen Abstammung oder der sozialen Herkunft entgegen dem Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vom 25. Juni 1958 (BGBl. 1961 II S. 98) vorgenommen wird, die dazu führt, dass die Gleichheit der Gelegenheiten oder der Behandlung in Beschäftigung oder Beruf aufgehoben oder beeinträchtigt wird;
- männlichen und weiblichen Arbeitskräften entsprechend dem Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit vom 29. Juni 1951 (BGBl. 1956 II S. 24) das gleiche Entgelt gezahlt wird;
- keine Kinderarbeit in ihren schlimmsten Formen entgegen dem Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291) und dem Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung vom 19. Juni 1976 geleistet wird.

2. Ich unterstütze die öffentliche Auftraggeberin bei der Überprüfung der Einhaltung der unter Ziffer 1. aufgeführten Anforderungen wie folgt:

Als Bindeglied zwischen Auftraggeberin und den Prozessbeteiligten werde ich auf Verlangen alle dafür erforderlichen Nachweise anfordern und weiterleiten.

Dazu zählen Eigenerklärungen der Prozessbeteiligten sowie Verweise auf vorliegende Zertifizierungen, Validierungen, Code of Conduct oder Ergebnisse bereits durchgeführter Audits.

⁸⁰ Als Produkthersteller gilt derjenige, der Hersteller im Sinne von § 4 Abs.1 ProduktHaftG der vertragsgegenständlichen Ware ist.

⁸¹ Die direkte Zuliefereigenschaft eines Unternehmens entfällt nicht dadurch, dass ein Unternehmen mit ausschließlicher Händlerfunktion zwischengeschaltet wird.

⁸² Bei den Kernarbeitsnormen handelt es sich um die Übereinkommen Nr. 29, Nr. 87, Nr. 98, Nr. 100, Nr. 105, Nr. 111, Nr. 138 und Nr. 182. Die Normen sind online abrufbar unter www.ilo.org/public/german/region/eurpro/bonn/kernarbeitsnormen/index.htm.

⁸³ unfreiwillige

Sollten die aufgeführten Nachweise nicht zur Verfügung gestellt werden können, wird mit der Auftraggeberin die Möglichkeit einer angemeldeten Überprüfung der Arbeitsbedingungen bei den Prozessbeteiligten vor Ort geprüft bzw. weitere Maßnahmen abgestimmt.

Anmerkung: Die nachfolgenden Nachweise 1 bis 3 sind gleichwertig. Sie müssen einen Nachweis auswählen. Bitte machen Sie Ihre Auswahl durch Ankreuzen und Ausfüllen der entsprechenden Angaben (soweit erforderlich) deutlich. Ihre Auswahlentscheidung hat keinen Einfluss auf die Wertung.

Nachweis 1

Der Nachweis wird durch ein aktuelles Siegel, Label oder Zertifikat oder den Nachweis der Mitgliedschaft in einer Initiative gemäß Buchstabe _____ der nachstehenden Liste erbracht werden:

- a) EICC
- b) UN Global Compact
- c) GRI
- d) FTSE4Good
- e) BSCI
- f) SAI

Nachweis 2

Der Nachweis wird durch ein anderes Siegel, Label, Zertifikat, die Mitgliedschaft in einer anderen Initiative oder durch eine sonstige Erklärung eines Dritten erbracht werden:

NACHWEIS DURCH: _____

AUSGESTELLT DURCH: _____

Dieser Nachweis ist einem Siegel, Label oder Zertifikat der unter Nachweis 1 genannten Liste gleichwertig, da er beinhaltet, dass bei der Herstellung der zu liefernden Waren die „Kernarbeitsnormen ILO“ im Umfang von Ziffer 1. eingehalten werden. Der Aussteller des Nachweises ist unabhängig von meinem Unternehmen, meinen Zulieferern und den Herstellern der Ware.

Die Gleichwertigkeit, einschließlich der Unabhängigkeit, kann ich auf Anforderung belegen.⁸⁴

Nachweis 3

Ich erkläre, dass bei der Herstellung der Ware die „Kernarbeitsnormen ILO“ im Umfang von Ziffer 1. eingehalten werden. Dies gewährleiste ich für den Fall der Zuschlagserteilung während der Vertragslaufzeit auch dadurch, dass ich mich regelmäßig über die Arbeitsbedingungen bei der Herstellung der Ware im Sinne der Ziffer 1. informiere. Bei der Feststellung von Verstößen leite ich Gegenmaßnahmen ein.

ORT, DATUM, RECHTSVERBINDLICHE UNTERSCHRIFT

⁸⁴ Als weitere Orientierung für die Gleichwertigkeit Ihres Nachweises können beispielsweise die Internetseiten der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ): www.kompass-nachhaltigkeit.de oder der Verbraucherinitiative e.V.: www.label-online.de dienen.

(Name und Anschrift des Bieters)

Vergabenummer: _____

Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Aufträgen nach dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG) vom 19. Dezember 2014, GVBl. S. 354

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt entsprechend den Vorgaben der §§ 4 und 6 des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (HVTG) zur Zahlung des Mindestlohns gemäß § 20 des Mindestlohngesetzes (MiLoG) bzw. des Tariflohns nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) nicht auf Beschäftigte bezieht, die bei einem Bieter oder Nachunternehmer im EU-Ausland beschäftigt sind und die Leistung im EU-Ausland erbringen.

Nachfolgende Erklärung ist zu unterschreiben und mit dem Angebot abzugeben.

Ich/Wir erkläre/n:

1. Ich/wir nehme/n zur Kenntnis, dass ich/wir gemäß § 4 Abs. 1 HVTG die für mich/uns geltenden gesetzlichen, aufgrund eines Gesetzes festgesetzten und unmittelbar geltenden tarifvertraglichen Leistungen zu gewähren habe/n. Ich/wir nehme/n weiterhin zur Kenntnis, dass bei Vorliegen von Anhaltspunkten dafür, dass gegen diese Regelung verstoßen wird, auf Anforderung dem öffentlichen Auftraggeber oder dem Besteller die Einhaltung dieser Verpflichtung nachzuweisen ist.
2. Ich/wir verpflichte/n mich/uns, gemäß § 4 Abs. 2 HVTG meinen/unseren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung diejenigen Arbeitsbedingungen einschließlich des Entgelts zu gewähren, die nach Art und Höhe mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrags entsprechen, an den mein/unser Unternehmen aufgrund des AEntG gebunden ist.
3. Ich/wir verpflichte/n mich/uns, gemäß § 4 Abs. 3 und § 6 HVTG meinen/unseren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt zu zahlen, das den Vorgaben des MiLoG entspricht. Im Falle der Auftragsausführung durch Nachunternehmer oder Verleihunternehmen sind im Angebot, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, spätestens jedoch vor Beginn der Ausführung der Leistung durch das Nachunternehmen oder Verleihunternehmen die entsprechenden Erklärungen in Textform abzugeben und vorzulegen.
 - Die Erklärung kann entfallen, soweit sie bereits in einem Präqualifizierungsregister hinterlegt ist.
 - Die Einhaltung der nach Bundesrecht oder aufgrund von Bundesrecht für mich/uns geltenden Regelungen von besonders festgesetzten Mindestentgelten (Mindestlohn) als Mindeststandard im Angebot entfällt, soweit nach § 4 HVTG Tariftreue gefordert werden kann und die danach maßgebliche tarifliche Regelung für die Beschäftigten günstiger ist als die für sie nach Bundesrecht geltenden Bestimmungen.
4. Ich/wir erkläre/n, dass ich/wir nicht wegen eines Verstoßes gegen § 21 MiLoG (Bußgeldvorschriften) mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro belegt worden bin/sind und damit nicht die Voraussetzungen für einen Ausschluss von der Auftragsvergabe nach § 19 Abs. 1 und 3 MiLoG vorliegen.
5. Ich/wir verpflichte/n mich/uns für den Fall der Ausführung vertraglich übernommener Leistungen durch Nachunternehmen, die Erfüllung der Verpflichtungen nach den §§ 4 und 6 HVTG durch die Nachunternehmen sicherzustellen und dem öffentlichen Auftraggeber Tariftreue- und sonstige Verpflichtungs- sowie Mindestlohnklärungen der Nachunternehmen nach Auftragserteilung, spätestens vor Beginn der Ausführung der Leistung durch das Nachunternehmen, vorzulegen. Gleiches gilt, wenn ich/wir oder ein beauftragtes Nachunternehmen zur Ausführung des Auftrags Arbeitskräfte eines Verleihunternehmens einsetze(n)/einsetzt. Diese Verpflichtung gilt entsprechend auch für alle weiteren Nachunternehmen und Verleihunternehmen.

(Ort, Datum)

(Firmenbezeichnung, -stempel)

(Unterschrift)

Leitbild der nachhaltigen und fairen Beschaffung in Hessen



Nachhaltiges Hessen – das ist ein Hessen, das wirtschaftlich leistungsfähig, sozial gerecht und ökologisch verantwortlich ist. Ein Hessen, das auf einen fairen Umgang mit den Menschen und einen schonenden Umgang mit der Umwelt achtet, die Bedürfnisse der heutigen Generation sichert und dabei die Belange der künftigen Generationen im Blick hat.

Zum Erreichen dieses Ziels stellt das Land Hessen nachfolgende Grundsätze für sein Beschaffungswesen auf:

1 NACHHALTIGKEIT
Für uns ist das Thema **Nachhaltigkeit** verpflichtendes Handlungsprinzip auf allen Führungs- und Arbeitsebenen. Wir sind innovativ und setzen Impulse für eine nachhaltige und faire Beschaffung.

2 VORBILDROLLE
Wir nehmen unsere **Vorbildrolle** wahr. Unser Handeln überzeugt die Bürger des Landes Hessen sowie unsere Lieferanten und Partner von den Vorteilen der nachhaltigen und fairen Beschaffung.

3 RAHMENBEDINGUNGEN
Wir überprüfen die **Rahmenbedingungen** der Beschaffung fortlaufend und richten diese auch auf eine nachhaltige und faire Beschaffung aus.

4 KRITERIEN
Wir beachten ökologische, ökonomische und soziale **Kriterien** bei den Auftragsvergaben.

5 KONTROLLE
Wir **kontrollieren** die von uns aufgestellten Anforderungen an Produkte, Dienstleistungen und Lieferanten.

6 INFORMATION
Wir **informieren** uns und geben das Wissen um nachhaltige und faire Beschaffung weiter.

7 HERAUSFORDERUNG
Nachhaltige und faire Beschaffung begreifen wir als eine fortwährende **Herausforderung**, an der wir uns dauerhaft messen lassen wollen.



Nachhaltige Beschaffung
in Hessen



Nachhaltige Beschaffung in Hessen
Hessisches Ministerium der Finanzen
Friedrich-Ebert-Allee 8
65185 Wiesbaden
www.hmdf.hessen.de

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Friedrich-Ebert-Allee 12
65185 Wiesbaden
www.hmdis.hessen.de

Weitere Informationen unter: www.hessen-nachhaltig.de

Teresa Habild | Christian Jöricke

Papiersparen mit **Vli**, der Eule





Huhu, ich bin **VII**, die Eule.

heute werde ich euch etwas
über Papier erzählen. Wie es
hergestellt wird, warum es
wichtig ist, sparsam damit
umzugehen, und warum man
wiederverwertetes Papier,
sogenanntes Recyclingpapier
verwenden sollte.

Impressum:

Projekt „Hessen: Vorräte für eine nachhaltige und faire Beschaffung“

Hessisches Ministerium der Finanzen

Friedrich-Ebert-Allee 8

65185 Wiesbaden

Weitere Informationen unter: www.hessen-nachhaltig.de

© 2012, B3 Verlags und Vertriebs GmbH, Markgrafenstraße 12, 60487 Frankfurt am Main.
Alle Rechte vorbehalten. Mehr Informationen zu Verlag und Programm unter
www.bedrei.de

Illustrationen: Teresa Habild, www.h-bild.de

Layout & Satz: Bayerl & Ort

Lektorat: Text at Work

Druck & Verarbeitung: Druckerei Hassmüller

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Wiesbaden, September 2012



Papier ist überall

In unserer Gesellschaft lässt sich Papier nicht mehr wegdenken. Falls ihr das nicht glaubt, stellt euch doch mal einen Tag ohne Papier vor:



Ihr wacht morgens auf und geht auf Toilette. Dort müsst ihr mit Schrecken feststellen, dass kein Klopapier da ist. Nachdem ihr euch angezogen habt, frühstückt ihr – sehen die Cornflakes-Packung und der Milchkarton nicht komisch aus? Und warum ist Papa so schlecht gelaunt? Ach so, heute kam keine Zeitung und Kaffee gibt es auch keinen, weil Filtertüten ebenfalls aus Papier sind. Mama hat zwar diesen neuen Vollautomaten gekauft, für den man nur Kaffeebohnen und Wasser braucht, aber es ist keine Gebrauchsanweisung dabei. Warum wohl nicht?

Ihr macht euch auf den Weg zur Schule und wundert euch, dass euer Ranzen so leicht ist. Kein Wunder, es sind ja auch keine Bücher und Hefte drin. „Juhu, keine doofen Schulsachen mehr“, könnte man sich jetzt freuen. Aber ohne Papier gäbe es auch keine Comics und anderen Bücher.

Mit dem Bus könnt ihr heute nicht fahren. Schließlich habt ihr keine Monatskarte. Und wo sind die Geldscheine, um eine neue zu kaufen? Weg! Schließlich sind auch sie aus Papier.

Dumm, dass es auch noch regnet. Völlig durchnässt kommt ihr in der Schule an. „Hatschi!“ Jetzt wäre ein Taschentuch praktisch, nicht? Leider auch aus Papier.

Ihr seht: Viele wichtige alltägliche Dinge bestehen aus Pappe oder Papier. Euch fallen bestimmt noch viel mehr ein.

Trotz der zunehmenden Lektüre im Internet oder auf E-Readern lesen immer noch Abermillionen Menschen Zeitungen, Zeitschriften und Bücher. Und wir benötigen Papier und Pappe als Verpackung vieler Waren und für unsere tägliche Hygiene im Bad oder in der Küche.

Geschichte des Papiers

Noch bis zur Neuzeit mussten sich die meisten Menschen anders behelfen, bevor man Papier kannte, wurde auf Tontafeln, Papyrus und Pergament geschrieben.



Tontafeln

Vor über 5000 Jahren fingen die Menschen in Mesopotamien (Vorderasien) an, Tontafeln zu benutzen. Damit gehören sie neben Stein und Fels zu den ältesten dauerhaften Schriftträgern in der Kulturgeschichte. Tontafeln waren einfach herzustellen und lange haltbar. In die ungebrenten Tafeln wurde die Schrift eingeritzt oder eingedrückt, danach ließ man sie in der Sonne aushärten. Durch Brennen hielt die Tontafel noch länger.



Papyrus

Etwas später erfanden die Ägypter den Papyrus, der aus Sumpfpflanze hergestellt wurde. Anders als bei schweren Tontafeln konnte man auf Papyrus leichter schreiben und er ließ sich vor allem besser transportieren. Allerdings war er auch nicht so widerstandsfähig. Nichtsdestoweniger entwickelte sich Papyrus zum gebräuchlichsten Schreibmaterial in allen Kulturen der Antike rund ums Mittelmeer.

Der verbreitetste Beschreibstoff des Mittelalters war Pergament. Es bestand aus den enthaarten Häuten von Schafen, Ziegen oder Kalbern. Die Häute wurden abgeschabt, aufgespannt, getrocknet und geglättet, bis eine beschreibbare Oberfläche entstand. Pergament war glatter, haltbarer und heller als Papyrus. Der Name leitet sich ab von dem Ort Pergamon, einer Stadt in Kleinasien, die für die hohe Qualität seines Pergamentes bekannt war und aus dem wohl das erste Pergament stammte.



Pergament

Papier



Obwohl in China schon lange vor Christus die Herstellung von Papier aus Hanf bekannt war, dauerte es länger als 1000 Jahre, bis die Technik über Asien nach Europa kam. Erst im 13. Jahrhundert wurde in Spanien und Italien erstmals Papier hergestellt. Dessen Verwendung beim Schreiben von Büchern setzte sich nur sehr langsam durch, weil die Produktion zunächst recht teuer war.

Auf deutschem Gebiet entstand im Jahre 1390 in Nürnberg die erste „Papierfabrik“. Damit wurde eine wichtige Voraussetzung für die Massenfertigung gedruckter Bücher geschaffen. Mit der Ausweitung der Papierproduktion sanken die Preise, Papier wurde konkurrenzfähig und verdrängte allmählich das Pergament.

Heute werden die meisten Papierprodukte aus Zellstoff hergestellt, der aus Holz gewonnen wird. Früher beherrschte man noch nicht diese Art der Papierherstellung: Bis Mitte des 19. Jahrhunderts bestand Papier vor allem aus den Fasern von Leinen, Flachs und Hanf.

Hanfpapier ist sehr widerstandsfähig, weshalb die 1455 auf Hanfpapier gedruckte Gutenberg-Bibel auch heute noch lesbar ist. Auch die amerikanische Unabhängigkeitserklärung von 1776 wurde auf robustem Hanfpapier verfasst.

Doch da aus den Rohstoffen zunächst Kleidung gefertigt wurde, blieben für die Papierherstellung nur die Reste übrig. Es entwickelte sich eine erste Recyclingkultur – der Beruf des Lumpensammlers entstand.



Mehr Wissen, mehr Papier!

Bis ins 19. Jahrhundert wurde Papier überwiegend für Bücher und für Schreibmaterial verwendet. Der Verbrauch pro Person betrug um 1800 in Deutschland etwa ein halbes Kilogramm pro Jahr. Dies lag nicht zuletzt daran, dass Lumpen knapp wurden. Die Papierproduktion stieg erst deutlich an, als mit Holz ein alternativer Rohstoff genutzt werden konnte.

Der Papierverbrauch wuchs mit dem zunehmenden Bildungsgrad der Menschen. Neben Verpackungsmaterial trieben Zeitungen und Zeitschriften den Verbrauch in die Höhe. Wissen ist dadurch für jeden erschwinglich und zugänglich geworden. Trotzdem hat der hohe Papierbedarf unserer Gesellschaft auch Probleme geschaffen – vor allem für die Umwelt (siehe Kapitel „Folgen für die Umwelt“, Seite 15).



Wie Papier entsteht



Papierfabrik

Am Prinzip der Papierherstellung hat sich gut 2000 Jahre nach seiner Entwicklung in China nichts Grundlegendes geändert. Natürlich wird heute Papier kaum noch von Hand gefertigt, sondern in Fabriken mit riesigen Maschinen.

Da wir für die Herstellung von neuem Papier Holz benötigen, müssen zunächst Bäume gefällt werden. Das Holz wird dann zu feinen Fasern zerkleinert. Diese werden in Wasser eingeweicht und chemisch behandelt, wodurch sogenannter Zellstoff entsteht. Der Brei kommt auf ein Sieb, damit das Wasser abtropft. Zurück bleibt ein Vlies, die Vorstufe von Papier. Das feuchte Vlies wird auf Walzen gepresst und getrocknet. Nun hat man Rohpapier, das noch gebleicht werden muss, damit es schön weiß wird. Am Schluss kommt das Papier auf riesige Rollen. Jetzt muss es nur noch geschnitten, verpackt und in den Handel gebracht werden.

Ein großer Vorteil von Papier ist, dass es recycelt (englisch für „wiederverwerten“) werden kann. Allerdings nicht unbegrenzt. Damit man Altpapier für die Herstellung von neuem Papier einsetzen kann, muss man es reinigen und aufbereiten. Dabei gehen Fasern verloren oder büßen an Qualität ein. Um den Papierkreislauf aufrechtzuerhalten, müssen daher immer wieder frische Fasern hinzugegeben werden. Dies geschieht bereits in ausreichendem Maße dadurch, dass Papier aus Zellstoff, das in manchen Bereichen erforderlich ist oder gewünscht wird, über die Altpapier tonne ins Recycling gelangt.

Papierverbrauch

Papier hat sich im vergangenen Jahrhundert von einem wertvollen Material zu einem Massenprodukt entwickelt. Deutschland ist mit einem Gesamtverbrauch von rund 23 Millionen Tonnen einer der größten Papierkonsumenten weltweit. Jeder Deutsche verbraucht durchschnittlich 243 Kilogramm Papier pro Jahr (2010). Dies entspricht etwa der Papiermenge eines Harry-Potter-Bandes pro Tag. Auch wenn dieser statistische Wert nicht dem Verbrauch jedes einzelnen Menschen gleichzusetzen ist, bleibt es eine enorme Zahl. Zum Vergleich: 1950 waren es noch 32 Kilogramm.

Folgen für die Umwelt

Allein die Folgen der Zellstoffgewinnung sind für die Umwelt massiv: Böden und Wälder werden vernichtet, Tier- und Pflanzenarten verlieren ihren Lebensraum, das Klima verändert sich. Warum wir in Deutschland noch so schöne Naturwälder haben? Weil ein Großteil des Zellstoffes, der in Deutschland für die Papierherstellung benötigt wird, aus Skandinavien und aus Südamerika kommt.

Zur Herstellung von Papier werden neben Holz aber auch eine Vielzahl weiterer Ressourcen benötigt – insbesondere Wasser und Energie. Auch das hat Auswirkungen auf die Umwelt. Um diese zu verringern, müssen wir unseren Papierverbrauch durch Einsparungen, papierlose Alternativen und die Verwendung von Recyclingpapier reduzieren.



Gerodete Wälder

Warum Recyclingpapier?

Recyclingpapier ist umweltfreundlich. Es wird ausschließlich aus Altpapier hergestellt – kein Baum muss dafür gefällt werden. Es schont damit die Wälder, die eine wichtige Funktion für das Klima haben: Sie nehmen giftiges Kohlendioxid – das für den Treibhauseffekt verantwortlich ist – aus der Luft auf und geben Sauerstoff ab. Gut fürs Klima ist auch, dass das Papier aus regionalen Altpapier-Sammlungen kommt, so dass lange Transportwege wegfallen. Zudem wird bei der Herstellung – im Vergleich zu direkt aus Holz produziertem Papier – nur etwa halb so viel Wasser und Energie verbraucht. Schließlich ist auch die Abwasserbelastung erheblich geringer. Aus diesem Grund tragen Produkte, die aus hundert Prozent Recyclingpapier hergestellt wurden, das Umweltzeichen „Blauer Engel“.



Recycling

Weil Recyclingpapier früher grau war, kaufen aber leider immer noch viele Menschen „normales“ Papier. Dabei ist Recyclingpapier schon seit Mitte der neunziger Jahre sehr hochwertig. In Aussehen und Qualität unterscheidet es sich kaum noch von Frischfaserpapier.

Im Folgenden erzähle ich euch, wo ihr überall umweltfreundliches Papier einsetzen könnt.

Zuhause und in der Freizeit

Fast jeder von euch hat einen Computer zuhause. Und ganz in der Nähe davon steht ein Drucker. Auch hierfür gibt es Recyclingpapier. Noch besser ist es, wenn ihr nur das Wichtigste (am besten beidseitig) ausdruckt, und Fehldrucke als Notizzettel oder Schmierblätter benutzt.



18



Bei Erkältung oder Heuschnupfen greifen die meisten Menschen zu Papier-taschentüchern. Aber nur ein kleiner Teil der Taschentücher wird aus Recyclingpapier hergestellt. Der überwiegende Rest besteht aus frischem Zellstoff. Darum sollte man ausschließlich chlorfrei gebleichte Taschen-tücher aus Recyclingpapier kaufen (mit dem „Blauen Engel“).

Benutzte Taschentücher gehören übrigens nicht in die Altpapiertonne, sondern in den Hausmüll, den Kompost oder den Biomüll. Wer sich nicht so oft schnäuzen muss, benutzt am besten Stofftaschentücher, die man immer wieder in die Waschmaschine stecken kann. Die Vorstellung, dass das benutzte Taschentuch mit anderer Wäsche in Berührung kommt, ist für manche vielleicht ein bisschen eklig. Aber schließlich wird ja auch ver-schmutzte Unterwäsche mit anderen Sachen gewaschen.

19

Tollettenpapier

Mal ehrlich, welche Rolle spielt es, wie Klopapier aussieht? Es wird benutzt und runtergespült. Zudem sind die Zeiten, als Recycling-Klopapier nicht nur grau, sondern auch hart war, dank verbesserter Produktionsverfahren längst vorbei. Recyclingpapier fühlt sich heute genauso weich an wie herkömmliches Papier. Außerdem wird hier auf überflüssige, oftmals bedenkliche Farb- oder Duftstoffe verzichtet.



Ihr könnt zuhause – und wie ihr gleich seht auch in der Schule – zum Schutz der Umwelt und des Klimas beitragen, indem ihr Recyclingpapier verwendet und versucht, Papier zu sparen. Sparen kann sogar Spaß machen. Verpackt Geschenke doch in bunt angemaltem Zeitungspapier oder in Magazinseiten mit schönen Bildern. Am besten aber vorher fragen, ob die Zeitschrift noch benötigt wird.

In der Schule



Wie viele Hefte schreibt ihr im Laufe eines Schuljahres voll? Es ist ein ganz schöner Stapel – und der wird von Jahr zu Jahr größer. Darum sollten Schulhefte aus Recyclingpapier bestehen. Leider hält sich hartnäckig das Gerücht, darauf könne man nicht richtig mit Füller schreiben, weshalb solche Hefte insbesondere in der Grundschule zu vermeiden seien. Diese Fehlinformation wurde bereits Mitte der 90er-Jahre von der Stiftung Warentest widerlegt: Allen untersuchten Recyclingheften gab die Verbraucherschutzorganisation für die Papiereigenschaften und die Beschreibbarkeit mit Tinte jeweils die Note „gut“.

Fast alles gibt's recyclet

Ähnliches gilt bei Ringbucheinlagen, Schreib- und Malblöcken sowie Schnellheftern aus Recyclingpapier. Neben Schulheften stellen Schnellhefter einen der meistgebrauchten Artikel in der Schule dar. Hier empfehlen Umweltverbände, solche aus 100 Prozent Recycling-Karton zu kaufen. Sie sind stabil und können nach Gebrauch einfach in die Altpapiertonne geworfen werden.



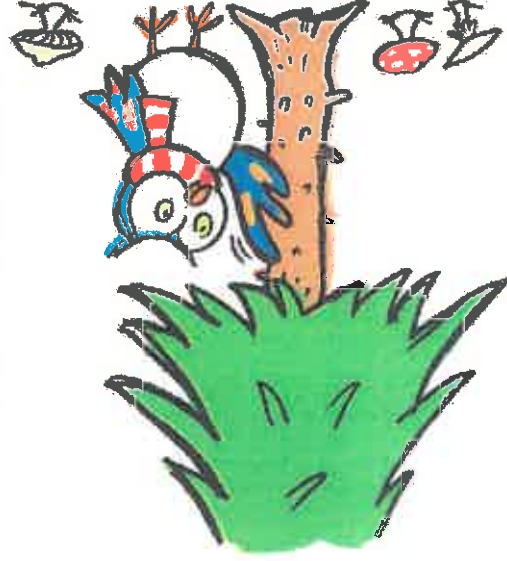
All diese umweltfreundlichen Produkte erhaltet ihr in Kaufhäusern und Schreibwarenläden.

Achtet einfach mal darauf, woher das Papier kommt, das ihr benutzt. Fragt euch: Wie viel Papier werfen wir – zum Beispiel in unserer Klasse – fort? Welche Art von Papier ist es? Aus welchem Grund werfen wir das Papier fort? Landet alles Altpapier auch wirklich im Papierkorb? Oder finden wir auch etwas beim Restmüll?

Im Moment besteht nur jedes zehnte Schulheft aus Recyclingpapier. Aber diese Zahl ist steigend, meint ihr nicht? Ihr könnt auch öffentlich zeigen, dass ihr euch für mehr Umweltschutz engagiert, indem ihr an der Gemeinschaftsaktion „Wir setzen Zeichen – Schulen pro Recyclingpapier“ teilnehmt. Das Projekt wurde vom Netzwerk „Papierwende“ ins Leben gerufen, an dem sich Hessen schon seit vielen Jahren beteiligt. Weitere Informationen unter <http://www.papierwende.de>.

Verantwortlicher Umgang mit Papier heißt, Recyclingpapier zu verwenden und nur das Papier zu verbrauchen, das wirklich benötigt wird. Dadurch muss weniger Wald abgeholzt werden und der Energie- und Wasserverbrauch sinkt. Darüber freut sich nicht nur

VII, die Eule



Aktion für Schulklassen:

Quellen:
 Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (Hrsg.): Papier – jedes Blatt zählt. 2. Ausgabe 2008
<http://www.bund.net/nc/presse/pressemitteilungen/detail/zurueck/oekotips/artikel/recyclingtaschen-schon-die-umwelt/> (10.08.2012)
http://www.greenpeace.de/themen/waelder/papier/artikel/schulhefte_schreibwaren_und_bueroemaeterial/ (10.08.2012)
<http://www.hero-hessen.de/wai/showcontent.asp?ThemaID=399> (10.08.2012)
http://oeko.de/index.php?article_id=280 (10.08.2012)
<http://www.papiernetz.de> (10.08.2012)
http://www.planet-wissen.de/alltag_gesundheit/werkstoffe/papier/index.jsp (10.08.2012)
<http://www.robinswood.de/wo-kaufen.355.0.html> (10.08.2012)
<http://www.umweltbundesamt.de/produkte/index.htm> (10.08.2012)
<http://www.vdp-online.de> (10.08.2012)
<http://www.wasistwas.de/natur-tiere/eure-fragen/baume/> (10.08.2012)





ZIELVEREINBARUNG

Als Unternehmen, Kommune oder Institution der öffentlichen Hand, das seine/ihre Beschaffung stärker an Nachhaltigkeitskriterien ausrichten möchte, achten wir beim Einkauf von Möbeln, Textilien, IT, Bürokommunikation, Rohstoffen und Materialien sowie Lebensmitteln neben der Wirtschaftlichkeit und der Qualität insbesondere darauf, dass ökologische Verträglichkeit sowie Sozialstandards bei der Herstellung von Produkten und Erbringung von Leistungen berücksichtigt werden.

Des Weiteren möchten wir zum Wissensaustausch beitragen. Dazu wird ein Aktionsplan entwickelt, über dessen Umsetzung regelmäßig auf der Website www.hessen-nachhaltig.de informiert wird.

DER AKTIONSPLAN ENTHÄLT:

1. Bestandsaufnahme der derzeitigen Beschaffungspraxis
2. Selbstverantwortliche Festlegung von nachhaltigen und fairen Kriterien für die Leistungsanforderung von Produkten und Dienstleistungen (z. B. auf Basis vorhandener Produktleitfäden)
3. Entwicklung einer Beschaffungsstrategie zur Erhöhung des Anteils an Produkten und Dienstleistungen, welche die festgelegten Nachhaltigkeitskriterien erfüllen
4. Regelmäßige Information auf der Website www.hessen-nachhaltig.de über umgesetzte Maßnahmen

12. Februar 2016

Priska Hinz
Hessische Ministerin für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

12. Februar 2016

Ralf Schwarzer
Hessisches Ministerium der Finanzen

HESSEN AKTIV: 100 UNTERNEHMEN, KOMMUNEN UND ÖFFENTLICHE UND PRIVATE INSTITUTIONEN FÜR EINE STÄRKUNG DER NACHHALTIGEN BESCHAFFUNG

Die Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Hessen hat sich zum Ziel gesetzt, Unternehmen, Kommunen sowie öffentliche und private Institutionen in ihren Bemühungen zu unterstützen, Produkte und Dienstleistungen unter stärkerer Berücksichtigung nachhaltiger Kriterien zu beschaffen. Dazu werden neben ökonomischen auch ökologische und soziale Kriterien bei der Auftragsvergabe berücksichtigt. Die Produktion, Nutzung und Entsorgung von Gütern sowie die Erbringung von Dienstleistungen sind wesentliche Elemente zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung auf regionaler und überregionaler Ebene.

Ein nachhaltig ausgerichtetes Beschaffungswesen zahlt sich aus: Ressourcen werden geschont und Prozesse zum Schutz der Umwelt optimiert. Die Einhaltung von Sozial- und Umweltstandards sowie eine faire Entlohnung verbessern die Arbeitsbedingungen, sowohl regional als auch global. Weitere Pluspunkte sind die Minimierung von Risiken sowie die Förderung der Reputation in der Öffentlichkeit, bei den Kunden und den Beschäftigten.

Ein Grundsatz nachhaltiger Beschaffung sollte sein „so regional wie rechtlich zulässig, so global wie nötig“. Durch eine Stärkung von Lieferanten und Herstellern aus der Region kann die ansässige Wirtschaft – insbesondere kleine und mittlere Unternehmen – gestärkt und zugleich Transportwege minimiert werden. Dies ermöglicht Effizienzsteigerungen und Kosteneinsparungen. Voraussetzung ist, dass das Bewusstsein bei den Verantwortlichen für eine nachhaltige Beschaffung geschärft wird und diese sensibilisiert werden.

Vor diesem Hintergrund werden mindestens 100 hessische Unternehmen, Kommunen und Institutionen der öffentlichen Hand gesucht, die Nachhaltigkeitskriterien in ihre Beschaffungspraxis verankern bzw. stärken möchten.

Mit einer Unterzeichnung der Zielvereinbarung für eine nachhaltige Beschaffung erbringen die beteiligten Unternehmen, Kommunen und Institutionen der öffentlichen Hand im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung. Die Zielvereinbarung gilt für Produktgruppen, die für den Unterzeichner bei der Beschaffung eine Relevanz haben. Diese könnten beispielsweise sein:

- **Beschaffung von Möbeln**
- **Beschaffung von Textilien**
- **Beschaffung von IT, Bürokommunikation und Bürobedarf**
- **Beschaffung von Lebensmitteln zum Verbrauch**
- **Beschaffung von Rohstoffen, Energie und Materialien**